

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Gemeinde Alpen

Kreis Wesel

Begründung

Teil 1 - Städtebaulicher Teil

Bearbeitet: Juni 2021 / Mai 2023 / Nov. 2023



Ing.- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841/7905-0
Telefax: 02841/7905-55

Auftraggeber



Gemeinde Alpen

Rathausstraße 5
46519 Alpen
Telefon: 02802 / 912-630
Telefax: 02802 / 912-912

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 VORWORT	7
1 ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK	10
1.1 Ziele und Zwecke des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen	10
1.2 Ausgangssituation	11
1.3 Bestehende planungsrechtliche Situation der Windenergie in der Gemeinde Alpen	11
1.4 Rechtsgrundlagen	14
1.5 Methodik zur Potenzialflächenanalyse	14
1.6 Datengrundlagen	16
1.7 Tabukriterien	16
1.7.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	16
1.7.2 Harte Tabukriterien	18
1.7.3 Weiche Tabukriterien	23
1.7.4 Waldbereiche	32
2 Potenzialflächenanalyse	34
2.1 Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche	34
2.1.1 Tabuflächen	34
2.1.2 Mehrkernige Potenzialflächen	38
2.1.3 Konkurrierende Belange	40
2.1.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche	70
2.1.5 Substantieller Raum für die Windenergie ohne Waldbereiche	70
2.2 Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen	71
2.2.1 Tabuflächen	72
2.2.2 Mehrkernige Potenzialflächen	75
2.2.3 Konkurrierende Belange	77
2.2.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen	116
2.2.5 Substantieller Raum für die Windenergie mit Waldbereichen	117
3 LAGE DES GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG	118
3.1 Geltungsbereich Änderungsbereich A (Konzentrationszone „Veen West“)	119
3.2 Geltungsbereich Änderungsbereich B (Konzentrationszone „Winnenthal“)	120
3.3 Geltungsbereich Änderungsbereich C (Konzentrationszone „Bönninghardt“)	121
3.4 Geltungsbereich Änderungsbereich D (ehem. Konzentrationszone „Veen-Süd“)	122
3.5 Geltungsbereich Änderungsbereich E (ehem. Konzentrationszone „Drüpt“)	123
4 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	124
4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	124
4.2 Exkurs: Szenario 1.500 m-Abstand gemäß LEP NRW	125
4.3 Regionalplan Düsseldorf (GEP 99)	126
4.4 Flächennutzungsplan	129
4.5 Landschaftsplan	133
4.5.1 Schutzgebiete	133
4.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope	135

4.5.3	Biotopkatasterflächen	135
4.6	Bau- und Bodendenkmäler	136
4.7	Leistungsgebundene Infrastruktur	137
4.8	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	137
5	INHALTE DER PLANUNG	138
5.1	Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Veen-West“	139
5.2	Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Winnenthal“	140
5.3	Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Bönninghardt“	141
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG	142
7	UMWELTSITUATION	143
7.1	Umweltprüfung	143
7.2	NATURA 2000	143
7.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	144
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	147
8	SONSTIGES	149
8.1	Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot	149
8.2	Erschließung	150
8.3	Netzanschlussmöglichkeiten	150
8.4	Niederschlagswasser	151
8.5	Löschwasserversorgung	151
8.6	Kampfmittel	151
8.7	Brandschutz	151
8.8	Eiswurf	151
8.9	Flugsicherung	152
8.10	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	152
8.11	Militärische Anlagen	152
8.12	Schallimmissionen	153
8.13	Infraschall	153
8.14	Schattenwurf	154
8.15	Disco-Effekt	154
8.16	Standicherheit	154
8.17	Hochwasserrisikomanagement	154
8.18	Weitere Planverfahren und Genehmigungen	155

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bestehende Konzentrationszonen nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck	12
Abbildung 2	Bestehende Konzentrationszone südlich Veen	12
Abbildung 3	Bestehende Konzentrationszonen südlich Drüpt.....	13
Abbildung 4	Prüfschritte der Potenzialflächenanalyse	33
Abbildung 5	Waldbereiche gemäß GEP 99 in der Gemeinde Alpen	34
Abbildung 6	Potenzialflächen nach Anwendung harter Tabukriterien (ohne Waldbereiche)	35

Abbildung 7	Potenzialflächen nach Anwendung harter und weicher Tabukriterien (ohne Waldbereiche)	36
Abbildung 8	Konkurrierende Belange ohne Waldbereiche.....	41
Abbildung 9	Mittlere Windgeschwindigkeit im Gemeindegebiet Alpen in 125 m Höhe in m/s.....	41
Abbildung 10	Potenzialfläche Veen-West – 250 m-Puffer um NSG Grenzdyck	52
Abbildung 11	Potenzialfläche Menzelen-Ost – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein.....	59
Abbildung 12	Potenzialfläche Menzelen-Ost – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	60
Abbildung 13	Potenzialfläche Menzelen-Nord – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein.....	65
Abbildung 14	Potenzialfläche Menzelen-Nord – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet	66
Abbildung 15	Ergebnis (ohne Waldbereiche)	70
Abbildung 16	Potenzialflächen nach Anwendung harter Tabukriterien (mit Waldbereichen).....	73
Abbildung 17	Potenzialflächen nach Anwendung harter und weicher Tabukriterien (mit Waldbereichen).....	74
Abbildung 18	Konkurrierende Belange mit Waldbereichen.....	78
Abbildung 19	Mittlere Windgeschwindigkeit im Gemeindegebiet Alpen in 125 m Höhe in m/s.....	79
Abbildung 20	Potenzialfläche Veen-West – 250 m-Puffer um NSG Grenzdyck	95
Abbildung 21	Potenzialfläche Menzelen-Ost – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein.....	101
Abbildung 22	Potenzialfläche Menzelen-Ost – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	102
Abbildung 23	Potenzialfläche Menzelen-Nord – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein.....	108
Abbildung 24	Potenzialfläche Menzelen-Nord – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost	109
Abbildung 25	Ergebnis (mit Waldbereichen).....	116
Abbildung 26	Änderungsbereich A: Geplante Konzentrationszone und derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-West.....	119
Abbildung 27	Änderungsbereich B: Geplante Konzentrationszone Winnenthal	120
Abbildung 28	Änderungsbereich C: Geplante Konzentrationszone Bönninghardt.....	121
Abbildung 29	Änderungsbereich D: Derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-Süd	122

Abbildung 30	Änderungsbereich E: Derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone südlich Drüpt	123
Abbildung 32	Abstandspuffer von 1.500 m um allgemeine und reine Wohngebiete.....	125
Abbildung 33	Auszug Regionalplan GEP 99	127
Abbildung 34	Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen 2001 (zeichnerische Darstellung)	129
Abbildung 34	Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen 2001 Legende zur zeichnerischen Darstellung	130
Abbildung 35	Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Alpen (Stand 14.04.2015) (zeichnerische Darstellung)	131
Abbildung 35	Legende zum Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Alpen (Stand 14.04.2015).....	132
Abbildung 36	Auszug aus dem Landschaftsplan Alpen / Rheinberg, Festsetzungskarte Teil 1.....	133
Abbildung 37	Auszug aus dem Landschaftsplan Sonsbeck / Xanten, Festsetzungskarte Teil 1.....	135
Abbildung 38	Auszug aus dem Landschaftsplan Kamp-Lintfort, Festsetzungskarte Teil 1.....	135
Abbildung 39	Nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszone „Veen-West“	139
Abbildung 40	Nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszone „Winnenthal“	140
Abbildung 41	Nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszone „Bönninghardt“	141

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Abstrakte harte Kriterien für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie	18
Tabelle 2	Abstrakte weiche Tabukriterien für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie	24

Planzeichnung

Planzeichnung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Gemeinde Alpen M = 1 : 10.000

ANLAGEN**Anlage 1 Kartenanlagen zur Herleitung von Konzentrationszonen für die Windenergie**Bestandspläne

Anlage 1.1 Natur und Umwelt M = 1 : 15.000

Anlage 1.2 Raumstruktur und Raumnutzung Analysepläne M = 1 : 15.000

Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche

Anlage 1.3.A Harte Tabuflächen M = 1 : 15.000

Anlage 1.4.A Harte und weiche Tabuflächen M = 1 : 15.000

Anlage 1.5.A Konkurrierende Belange M = 1 : 15.000

Anlage 1.6.A Ergebnis M = 1 : 15.000

Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen

Anlage 1.3.B Harte Tabuflächen M = 1 : 15.000

Anlage 1.4.B Harte und weiche Tabuflächen M = 1 : 15.000

Anlage 1.5.B Konkurrierende Belange M = 1 : 15.000

Anlage 1.6.B Ergebnis M = 1 : 15.000

Anlage 2 Nicht überbaubare Flächen und Restriktionsflächen

Anlage 2.1 Nicht überbaubare Flächen und Restriktionsflächen
Konzentrationszone „Veen-West“ M = 1 : 10.000

Anlage 2.2 Nicht überbaubare Flächen und Restriktionsflächen
Konzentrationszone „Winnenthal“ M = 1 : 10.000

Anlage 2.3 Nicht überbaubare Flächen und Restriktionsflächen
Konzentrationszone „Bönninghardt“ M = 1 : 10.000

Anlage 3 Landschaftsschutzgebiete Verträglichkeitsstudie Windenergie**Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

0 VORWORT

Seitens der Gemeinde Alpen war durch Aufstellungsbeschluss vom 21.02.2017 mit dem „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Wille zum Ausdruck gebracht, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern. Durch Darstellung von neuen und angepassten „Konzentrationszonen für die Windenergie“ im Flächennutzungsplan sollte dem nachgekommen werden. Alle dazu erforderlichen Planteile, Darstellungen sowie die erforderlichen Herleitungen und Abwägungen waren im Juni 2021 abgeschlossen und der Satzungsbeschluss zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ vorbereitet.

Auf Grund seinerzeitiger veränderter landesgesetzlicher Vorgaben (u.a. Erlass 15.07.2021: NRW 1.000 m-Mindestabstand zu Windenergieanlagen (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW) sowie veränderte Zulässigkeit in Waldflächen (Ziel 7.3-1 des LEP NRW)) wurde der Satzungsbeschluss ausgesetzt.

Mit in Kraft treten der EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) zum 30.12.2022 zum beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und die Umsetzung in nationales Recht wurde der Wichtigkeit eines kurzfristigen und deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energie massiver Nachdruck verliehen. Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“, 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und dem zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 20.07.2022 hatte der Bundestag bereits Gesetzesänderungen beschlossen, die dazu beitragen sollen, die Energiewende voranzutreiben. Ergänzend wurde das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen.

Mit dem 28. Dezember 2022 wurde per Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Auslegung und die Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) geändert. Demnach sind nunmehr Waldgebiete wieder für die Windenergie zugänglich, sofern u.a. Laubwaldflächen nicht berührt werden.

Des Weiteren wurde mit dem 10.03.2023 seitens der Landesregierung NRW die pauschale Mindestabstandsregel von 1.000 m Abstand für das Repowering gestrichen. Über die gänzliche Streichung wird vor dem Hintergrund der Erfüllung der Klimaschutzziele für NRW derzeit intensiv beraten. Mit der Rechtskraft der beabsichtigten neuen regionalplanerischen Steuerung der Windenergie wird spätestens ab 2027 der 1000-Meter-Abstand insgesamt abgeschafft.

Eine weitere Einschränkung der potentiellen Eignungsflächen für die Windenergie wurde durch den Bundesgesetzgeber mit dem 01. Februar 2023 im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB abschließend zurückgenommen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nut-

zung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht (Verringerung des bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwertes von 3 H auf 2 H).

Die Träger der Regionalplanung in NRW sind aufgefordert, das Erreichen des durch die Landesplanungsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)) festgelegten regionalen Flächenbeitragswertes festzustellen. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage des entsprechend angepassten Regionalplanes, sofern Windenergiegebiete in ausreichendem Umfang festgelegt wurden. Dem Regionalplanungsträger ist es zudem möglich, in der Übergangszeit bis zur Feststellung des Flächenbeitragswerts zusätzlich Zonen auszuweisen, in denen dann Windenergieanlagen genehmigt werden können. Nach Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 245e und 249 BauGB am 1. Februar 2023 wird das bisherige System der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich modifiziert.

Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes, längstens bis Ende 2027 entgegengehalten werden. Nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ist der für das Erreichen des Flächenbeitragswerts zuständige Planungsträger (in NRW die Regionalplanung) nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, soweit dies erforderlich ist, den Flächenbeitragswert im Sinne des WindBG zu erreichen. Nach entsprechender Ausweisung der Windenergiegebiete entfällt diese Bindung nach § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB auch im Zulassungsverfahren. § 245e Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 249 Absatz 5 BauGB regelt somit, dass die Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszonen einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn dieses in einem zuvor ausgewiesenen Windenergiegebiet liegt, welches später zum Erreichen des Flächenbeitragswerts herangezogen werden soll.

Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen bleibt im Übrigen im Übergangszeitraum unberührt. Als Anwendungsfall kommt die vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten für Teilbereiche oder bestimmte Fallkonstellationen (bspw. „unkritische“ Fälle) in Frage. Eine vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten durch den Regionalplanungsträger ist zudem nicht an die in § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB aufgeführten Tatbestandsmerkmale (Grundzüge der Planung, 25%-Regelung) gebunden.

Bis zum 1. Februar 2024 wirksam gewordene Konzentrationszonen gelten bis zum 31. Dezember 2027 oder gelten bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes durch die Regionalpläne fort. Die Konzentrationszonen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen sind ebenfalls spätere Windenergiegebiete. Konzentrationszonen sind demnach Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Dies bleiben sie auch nach Wegfall der außergebietlichen Ausschlusswirkung. In § 2 Nr. 1 WindBG wird auf Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen Bezug genommen.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit sind Kommunen derzeit weiterhin frei zu entscheiden, ob sie Konzentrationszonen ausweisen. Möchten Kommunen noch Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen, müssen diese bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein. Dies setzt eine Bekanntmachung der Genehmigung voraus.

Bereits begonnene Aufstellungsverfahren können nach § 233 Absatz 1 BauGB nach alter Rechtslage fortgeführt werden, noch nicht begonnen Verfahrensschritte können auch nach neuer Rechtslage durchgeführt werden. Allerdings muss auch der Flächennutzungsplan bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden. Auch eine Änderung bestehender Konzentrationszonenplanungen bis zum 1. Februar 2024 wäre möglich.

Diesen gesetzlichen Vorgaben und Entwicklungen folgend, hat sich die Gemeinde Alpen entschieden, das begonnene Aufstellungsverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan fortzuführen und für die bereits durchgeführte Planung nebst der abgeschlossenen Offenlage den Satzungsbeschluss herbeizuführen.

1 ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK

1.1 Ziele und Zwecke des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen

Der Windenergie als regenerative Energie kommt im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine wachsende Bedeutung zu.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundespolitisches Ziel, zum Zwecke des Klimaschutzes. Diese politische Zielsetzung kommt in den verschiedenen Planungsebenen zum Ausdruck.

Der Klimaschutz ist im Baugesetzbuch (BauGB) verankert. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen vom 21.02.2017 durch den Rat der Gemeinde Alpen gibt die Gemeinde Alpen ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern. Diesem soll durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan nachgekommen werden. Bei der Windenergie handelt es sich um eine gemäß § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich, die ohne Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung immissionsrechtlicher Vorschriften im gesamten baulichen Außenbereich zulässig ist.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen ermöglicht die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen wird eine abschließende Steuerung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung in Anwendung des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgenommen. Dabei kommt auch die Darstellung mehrkerniger Konzentrationszonen in Frage, die aus räumlich zusammenhängenden Einzelflächen zu einer Konzentrationszone zusammengefasst werden.

Städtebaulich soll durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf den dargestellten Flächen eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. In den in Kap. 1.7.3 erläuterten weichen Tabukriterien spiegeln sich die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde wider, in denen zum Ausdruck kommt, welche Außenbereichsflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Zugleich soll durch die Darstellung der geplanten Konzentrationszonen der Windenergie im Gemeindegebiet Alpen – wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert – substantiell Raum verschafft werden.

Die Gemeinde Alpen beabsichtigt durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie innerhalb der Änderungsbereiche „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“ die bauleitplanerische Sicherung von drei Konzentrationszonen für die Windenergie auf einer

Fläche von insgesamt 155,7 ha. Die Größe der einzelnen Konzentrationszonen beträgt

- geplante Konzentrationszone „Veen-West“ in der Gemarkung Veen, Fluren 1 und 2 (jeweils teilweise): Flächengröße 14,6 ha
- geplante Konzentrationszone „Winnenthal“ in der Gemarkung Veen, Fluren 7 und 8 jeweils (teilweise) sowie Gemarkung Menzelen, Flur 9 (teilweise): Flächengröße 74,3 ha
- geplante Konzentrationszone „Bönninghardt“ in der Gemarkung Veen, Fluren 17, 18 und 19 jeweils (teilweise): Flächengröße 66,8 ha

Gleichzeitig werden die bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie „nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“, „südlich Veen“ und „südlich Drüpt“ (siehe Kap. 1.3) aufgehoben und im Falle der Erstgenannten teilweise durch die geplante Konzentrationszone „Veen-West“ durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen bestätigt.

1.2 Ausgangssituation

Im August 2015 wurde im Auftrag der Gemeinde Alpen durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR eine Potenzialstudie zur Windenergie im Gemeindegebiet Alpen durchgeführt. Diese Potenzialstudie wurde nachfolgend fortgeschrieben und den geänderten Rahmenbedingungen (insbesondere Landesentwicklungsplan NRW, Windenergieerlass NRW 2018 und aktuelle Rechtsprechung) angepasst.

Ziel der Potenzialstudie war es, grundsätzliche Potentiale für Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet zu identifizieren. Die genaue Herleitung der Potentialflächen wurde nunmehr im Zuge des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen detailliert durchgeführt und ist in der Begründung dokumentiert.

1.3 Bestehende planungsrechtliche Situation der Windenergie in der Gemeinde Alpen

Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Gemeindegebiet Alpen derzeit über die im Flächennutzungsplan 2001 dargestellten Konzentrationszonen. Innerhalb dieser Konzentrationszonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, zugleich bewirken die Konzentrationszonen einen Ausschluss der Windenergienutzung für das übrige Gemeindegebiet.

Es handelt sich um folgende Konzentrationszonen für die Windenergie:

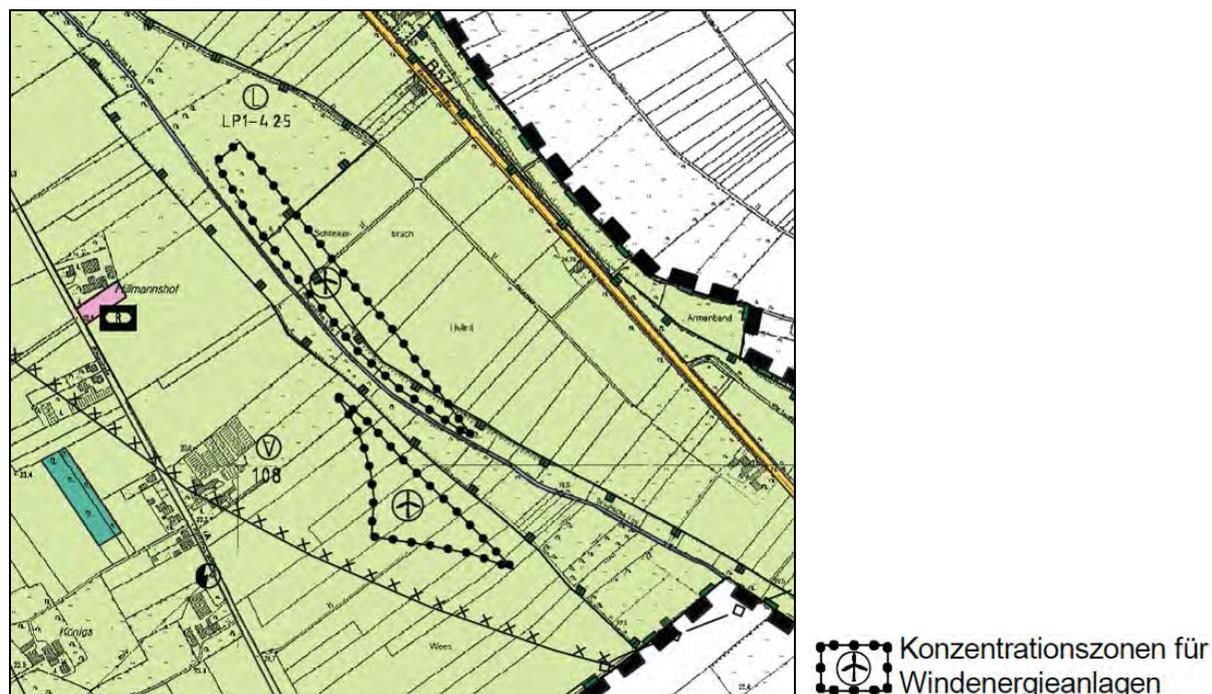


Abbildung 3 Bestehende Konzentrationszonen südlich Drüpt

Mit rechtswirksamer Darstellung der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen werden die bestehenden Konzentrationszonen aufgehoben, jedoch in Teilen wieder als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt. Für die Teilflächen, die nicht durch die geplanten Konzentrationszonen bestätigt werden, wird nur noch die bisher überlagerte Darstellung Fläche für die Landwirtschaft wirksam. Die vorhandenen Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen haben Bestandsschutz, können jedoch nicht repowert oder in anderer Form geändert werden.

Teilflächen der bestehenden Konzentrationszone „nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“ sowie die gesamte Konzentrationszone „südlich Veen“ werden im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht erneut als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

Die bestehende Konzentrationszone „nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“ wird teilweise vom weichen Tabukriterium 350 m Abstand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohngebäude im Außenbereich) überlagert und die Konzentrationszone „südlich Veen“ befindet sich nahezu vollständig in der geplanten Schutzzone II des Reservegebietes Xanten/Wardt/Mörmter L5/D, welche einen überwiegenden konkurrierenden Belang darstellt.

Die bestehende Konzentrationszone „südlich Drüpt“ wird vollständig von dem weichen Tabukriterium 350 m Abstand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohngebäude im Außenbereich) überlagert und somit im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht mehr als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S.3 634), Änderung zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Änderung zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286),
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018,
- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022,

erarbeitet.

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht mit integrierter NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist Teil 2 der Begründung.

1.5 Methodik zur Potenzialflächenanalyse

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11 und OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) fordert die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Tabuzonen, die vorab ausgeschieden werden, sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Dabei handelt es sich in der ersten Kategorie um Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). Zu der zweiten Kategorie gehören die Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“). Gemäß OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24/09 ist die im Folgenden beschriebene Prüfreihefolge zwingend zu beachten.

Im ersten Schritt des gestuften Planungsprozesses sind dabei harte und weiche Tabukriterien, aus denen sich dann räumlich harte und weiche Tabuzonen ergeben, abstrakt zu definieren und nacheinander einheitlich auf den Planungsraum anzuwenden. Zunächst werden die harten Tabuzonen vorab ausgeschieden. Anschließend werden die weichen Tabuzonen ausgesondert.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind anschließend im nächsten Schritt zu den dort konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraums als Windkonzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 und OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE).

Die der planenden Kommune obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotential für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substantiell Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potentialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen). Zur Beurteilung des substantiellen Raums können auch die Anzahl der möglichen WEA, die installierbare Leistung oder der Energieertrag als Maßstab dienen.

Den planenden Kommunen kommt bei der Ermittlung von Potenzialflächen eine Befugnis zur Typisierung zu (so OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011). Für die Ermittlung der Potenzialflächen wird von Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren, die eine Gesamthöhe von 175 m (Nabenhöhe 125 m) und einen Rotorradius von 50m aufweisen, ausgegangen. Dies entspricht aktuell marktüblichen Anlagen. Teilweise werden auch größere Windenergieanlagen errichtet und betrieben. Geht man jedoch von sehr großen Windenergieanlagen mit einer sehr hohen Leistung aus, werden die Tabuflächen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Abstände automatisch größer und die Potenzialflächen im Umkehrschluss kleiner.

Dadurch würden die Potenzialflächen um die Flächen beschnitten, die für Anlagen mit 175 m Gesamthöhe nutzbar wären. Umgekehrt können bei einer angenommenen Gesamthöhe von 175 m in den sich ergebenden Potenzialflächen auch größere WEA realisiert werden. Bei größeren Anlagen ist jedoch davon auszugehen, dass sie nicht die gesamte Potenzialfläche

nutzen können, da sie mit zunehmender Gesamthöhe und Leistung i.d.R. größere Abstände zu den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen einhalten müssen (insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes). Es ist somit anzunehmen, dass je höher die Gesamthöhe und Leistung der Anlagen ist, desto kleiner ist die Anzahl der realisierbaren Anlagen innerhalb einer bestimmten Fläche.

1.6 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen der Herleitung der Konzentrationszonen zugrunde:

- Regionalplan Gebietsentwicklungsplan GEP 99
- Regionalplan Ruhr-Entwurf, Stand April 2018 / Januar 2023
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen (rechtswirksame Fassung)
- Satzungsbereiche der Gemeinde Alpen
- Flächennutzungspläne und Satzungsbereiche der Nachbarkommunen
- Landschaftsplan Alpen / Rheinberg des Kreises Wesel
- Landschaftsplan Sonsbeck / Xanten des Kreises Wesel
- Digitale Schutzgebiete und -ausweisungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Digitales Gebäudekataster

1.7 Tabukriterien

In den Kapiteln 1.7.2 und 1.7.3 werden die einzelnen harten und weichen Tabukriterien dargestellt und begründet. Um die in den harten und weichen Tabukriterien zugrunde gelegten immissionsschutzrechtlichen Abstände nachvollziehen zu können, wird vorab im Kapitel 1.7.1 aufgezeigt, von welchen Überlegungen die Herleitung diese Abstände getragen sind.

1.7.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

1.7.1.1 Immissionsschutzrechtliche Grundanforderungen

Da die Windenergieanlagen im 24-Stunden-Betrieb im Einsatz sind, sind bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände die Richtwerte für die Nacht maßgebend. In der TA Lärm sind folgende Immissionsrichtwerte für die Nacht festgelegt:

reine Wohngebiete, Kurgemeinden, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	40 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	45 dB(A)

Wohngebäuden im Außenbereich kommt der immissionsschutzrechtliche Schutzstatus von Mischgebieten zu.

Als immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen könnten nur solche Flächen angesehen werden, in denen der Betrieb auch von einzelnen Windenergieanlagen in jedem Fall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht einhalten oder gegen das bauplanungsrechtliche

Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde und dies absehbar nicht in nachfolgenden Genehmigungsverfahren überwunden werden könnte (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 16/12.NE, OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE). Darüber hinaus werden weitere Abstände aus immissionsschutzrechtlichen Gründen i. S. der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als weiche Tabuzonen festgelegt.

1.7.1.2 Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Einhaltung der Immissionswerte

Die immissionsschutzrechtlichen Abstände, die als harte und weiche Tabukriterien angesetzt werden, leiten sich aus den Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ab, die der Gemeinde Alpen mit Schreiben vom 19.11.2019 (Az. 45.1-4039-19/61) zur Verfügung gestellt wurden.

Der Schalleistungspegel der dort im Sinne einer Negativabschätzung zugrunde gelegten WEA (mit einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotorradius 70 m) beträgt LWA 105,5 dB (ertragsoptimierter Bereich). Erfahrungsgemäß werden Windenergieanlagen nachts oft schallreduziert betrieben. Die mit nächtlichen Schallreduzierungen von 3 dB verbundenen Ertragsverluste werden in der Regel von Betreibern akzeptiert.

Zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände, die als hartes Tabukriterien angesetzt werden, wird daher ein Schalleistungspegel von LWA 103 dB im schallreduzierten Betrieb angenommen. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte nach dem „Interimsverfahren“. Aus den Berechnungen des LANUV für eine Einzelanlage im schallreduzierten Betrieb bei einer erweiterten Gesamtunsicherheit von $(k = 1,28) = 1,6$ dB resultieren gemäß dem oben genannten Schreiben folgende

Mindestabstände zwischen Immissionsort und Windenergieanlage (Mittelpunkt des Mastes):

35 dB(A) in ca. 890 m

40 dB(A) in ca. 537 m

45 dB(A) in ca. 300 m

Diese Abstandswerte beziehen sich auf den Abstand zwischen Immissionsort und dem Mittelpunkt des Mastes der Windenergieanlage. Die Windenergieanlage muss sich inkl. des Rotors vollständig innerhalb der Konzentrationszone für die Windenergieanlage befinden.

Das bedeutet, dass der Mast (Fußpunkt der Windenergieanlage) sich nicht an der Darstellungsgrenze der Konzentrationszone befinden kann, sondern um den Betrag des Rotorradius nach innen versetzt sein muss. Bei der zugrunde gelegten Referenzanlage beträgt der Rotorradius 50 m. Für die Herleitung der Konzentrationszonen sind die oben genannten Mindestabstände zwischen Immissionsort und Windenergieanlage (Mittelpunkt des Mastes) daher um 50 m zu reduzieren. Die maßgebenden Mindestabstände zwischen Immissionsort und Konzentrationszone betragen somit:

35 dB(A) in **ca. 840 m**

40 dB(A) in **ca. 487 m**

45 dB(A) in **ca. 250 m**

Zur Ermittlung belastbarer immissionsrechtlicher Mindestabstände wird im Sinne einer Negativabschätzung durch die LANUV eine hinreichend schallintensive Windenergieanlage angenommen („negativer“ als die der Referenzanlage), um negative Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sicher abwehren zu können.

1.7.2 Harte Tabukriterien

Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Flächen, die für die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung stehen.

Die Herleitung der Tabuflächen basiert neben den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere auf dem Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018. Zudem sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW und des Regionalplan Gebietsentwicklungsplan GEP 99 zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung, die die Rechtsprechung der planenden Kommune zugesteht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011; bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 13.12.2012; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.05.2013), liegt dem Plankonzept eine Anlagengesamthöhe der Windenergieanlagen von 175 m (125 m Nabenhöhe + 50 m Rotorradius) zugrunde, aus der sich die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten, anlagenspezifischen Abstandsflächen ableiten lassen.

Die harten Tabukriterien sind nicht disponibel und unterliegen nicht der Abwägung. Bei den in der Tabelle 1 genannten Flächen und Gebieten sind die Abstände jeweils von den maßgebenden Immissionsorten (Gebäude mit Wohnfunktion) und nicht von der Flächen- bzw. Gebietsgrenze abzutragen.

Die Herleitung der immissionsschutzrechtlichen Abstandswerte wird in Kapitel 1.7.1 dargelegt.

Tabelle 1 Abstrakte harte Kriterien für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in reinen Wohngebieten (790 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für reine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 840 m zum Mittelpunkt des Mastes erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist. Der Bezugspunkt für den Abstand von 890 m liegt somit nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benachbarten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 840 m um 50 m auf 790 m.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 790 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
2.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Wohnbauflächen und allgemeinen Wohngebieten (437 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 487 m erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist. Der Bezugspunkt für den Abstand von 487 m liegt somit</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benachbarten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 487 m um 50 m auf 437 m.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 437 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
3.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Gemischten Bauflächen und Mischgebieten (250 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
4.	Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	Konflikt mit vorgesehener Nutzung, da alle rechtswirksamen Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Alpen Wohnbauzwecken dienen
5.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Innenbereichssatzungen entsprechend ihrer gebietstypischen Nutzung nach BauNVO (WR: 790m, WA: 437m, MI: 250m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für reine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 790 m und für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit ein Abstand von 487 m erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist. Der Bezugspunkt für den Abstand von 790 m (reine Wohngebiete) bzw. 487 m (allgemeine Wohngebiete) liegt somit nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benachbarten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 840 m um 50 m auf 790 m (reine Wohngebiete) bzw. von 487 m um 50 m auf 437 m (allgemeine Wohngebiete).</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von WR: 790 m, WA: 437 m, MI: 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
6.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Sonderbauflächen mit schutzwürdiger Nutzung (250 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
7.	Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Gebäude mit Wohnfunktion)	Konflikt mit vorgesehener Nutzung
8.	Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser) (250 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
9.	Bereiche für Industrie und Gewerbe mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“	Konflikt mit Ziel 1-2, Kap. 3.9, Gebietsentwicklungsplan GEP 99
10.	Bundesstraßen	Konflikt mit vorgesehener Nutzung
11.	Landes- und Kreisstraßen, örtliche Hauptverkehrszüge sowie geplante Straßen	Konflikt mit vorgesehener Nutzung
12.	entfällt	(siehe: Weiche Kriterien Pkt. 21)
13.	Bahnstrecken, Bahnbetriebsflächen	Konflikt mit vorgesehener Nutzung
14.	Naturschutzgebiete (NSG)	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2
15.	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2

Für im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen befindliche und entsprechend klassifizierte Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen bestehen derzeit keine Planungen der entsprechenden Straßenbaulastträger, neue Verkehrsflächen anzulegen. Im Bereich Veen We-

seler / Sonsbecker Straße ist seitens Straßen NRW eine kleinräumige Kurvenbegradigung (Gradiente) mit einem östl. gelegenen Radweg in der Planung, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöhen sollen. Diese Planung berührt die Flächenermittlung gemäß der Kriterien nicht. Örtliche Hauptverkehrszüge sowie sonstige geplante Straßen der Gemeinde Alpen, die für die Flächenermittlung gemäß Tabukriterien relevant werden könnten, bestehen derzeit nicht.

Neben dem flächigen Ausschluss von Flächen der Geltungsbereiche der Naturschutzgebiete als Tabukriterium werden die (ebenfalls von Bebauung durch WEA auszuschließenden) festgesetzten punktuellen Naturdenkmale im Rahmen der Herleitung der Konzentrationszonen betrachtet. Aufgrund der fehlenden Raumwirkung auf die Herleitung („punktueller Einzelobjekte“) wird keine Flächen-Kriterium festgelegt, sondern eine Einzelprüfung getroffen, da alle festgesetzten Naturdenkmale im Gemeindegebiet in Art und Lage bekannt sind (vgl. Abb. 36 Auszug aus dem Landschaftsplan Alpen / Rheinberg, Festsetzungskarte Teil 1, Pkt. 2.5.2 Festsetzungen Landschaftsplan).

Diese werden in Bezug auf die Betroffenheit gegenüber einer potentiellen Darstellung gewürdigt. Auswirkungen der innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen befindlichen oder randlichen Naturdenkmäler auf die zukünftige Errichtung von WEA innerhalb der Konzentrationszonen sind hinreichend untersucht. Von daher sind die innerhalb der beabsichtigten Konzentrationsflächen bestehende Restriktionen durch Naturdenkmale bekannt. Es bleibt nicht im Ungewissen, ob auf den beabsichtigten Konzentrationsflächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann, da für eine Nutzung von Windenergie ausreichend viele Standorten innerhalb der jeweiligen Konzentrationsfläche möglich sind.

1.7.3 Weiche Tabukriterien

In den weichen Kriterien kommen die städtebaulichen Vorstellungen der Kommune zum Ausdruck. Diese bedürfen, weil sie disponibel sind, einer entsprechenden planerischen Willensbildung und folglich der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Alpen im Feststellungsbeschluss.

Die weichen Kriterien gehören zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Wege der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Gleichwohl sind sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen und von daher disponibel.

Anders als die harten Tabukriterien, die aufgrund tatsächlicher und / oder rechtlicher Gründe für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen, sind bei den disponiblen weichen Tabukriterien die städtebaulichen Vorstellungen darzulegen und zu begründen. Sollte aufgrund des Plankonzeptes der Windenergie kein substantieller Raum geschaffen werden, sind die weichen Tabukriterien anzupassen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 der weichen Tabukriterien sind einige Kriterien aufgeführt, die bereits in Tabelle 1 als harte Tabuflächen aufgeführt wurden. Diese sind durch kursive Schrift kenntlich gemacht. Sofern sich diese Kriterien entgegen der derzeitigen Auffassung nicht als harte Tabuflächen erweisen sollten, sollen die daraus resultierenden Tabuflächen aus städtebaulichen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Auffangklausel sind diese Kriterien als weiche Tabukriterien vom Rat der Gemeinde

Alpen zu beschließen (vgl. zur Zulässigkeit einer hilfsweise erfolgten Abwägung: OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2013 – 12 LA 49/12).

Bei den in der nachstehenden Tabelle genannten Flächen und Gebieten sind die Abstände jeweils von den maßgebenden Immissionsorten (Gebäude mit Wohnfunktion) und nicht von der Flächen- bzw. Gebietsgrenze abzutragen.

Tabelle 2 Abstrakte weiche Tabukriterien für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in reinen Wohngebieten (790 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für reine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 840 m erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist. Der Bezugspunkt für den Abstand von 840 m liegt somit nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benachbarten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 840 m um 50 m auf 790 m.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 790 m bestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.
2.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in reinen Wohngebieten (890 m)	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von 890 m zu reinen Wohngebieten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
3.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Wohnbauflächen und allgemeinen Wohngebieten (437 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 487 m erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist.</p> <p>Der Bezugspunkt für den Abstand von 487 m liegt somit nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benachbarten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 487 m um 50 m auf 437 m. Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 437 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
4.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Wohnbauflächen und allgemeinen Wohngebieten (537 m)	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von 537 m zu Wohnbauflächen und allgemeinen Wohngebieten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
5.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Gemischten Bauflächen und Mischgebieten (250 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
6.	Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Gemischten Bauflächen und Mischgebieten (350 m)	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von 350 m zu Gemischten Bauflächen und Mischgebieten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.
7.	Im bauleitplanerischen Außenbereich liegende Flächen für den Gemeinbedarf, Gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, Flächen für den Gemeinbedarf, Gewerbliche Bauflächen, Grünflächen, Flächen für die Ver- und Entsorgung für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten.</p> <p>Die Nutzung als Flächen entsprechend ihrer ausgewiesenen Nutzung wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Im Gemeindegebiet sind keine entsprechenden Flächen im Außenbereich gegeben, die bislang baulich nicht in Anspruch genommen wurden.</p>
8.	<p>Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Innenbereichssatzungen entsprechend ihrer gebietstypischen Nutzung nach BauNVO (WR: 790m, WA: 437 m, MI: 250 m)</p>	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist für reine Wohngebiete zur Nachtzeit zunächst ein Abstand von 840 m und für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit ein Abstand von 487 m erforderlich. Gemäß Urteil vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris Rn. 83 des OVG Münster ist es dabei erforderlich, zu berücksichtigen, dass bei reinen und allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert (Nr. 6.7 TA-Lärm) zugrunde zu legen ist. Der Bezugspunkt für den Abstand von 840 m (reine Wohngebiete) bzw. 487 m (allgemeine Wohngebiete) liegt somit nicht bei den Gebäuden mit Wohnfunktion in erster Reihe, sondern bei jenen in dritter Reihe, weil dort regelmäßig keine Prägung durch den benach-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>barten Außenbereich gegeben ist. Folglich ist erst an den in dritter Reihe gelegenen Wohngebäuden keine Zwischenwertbildung mehr vorzunehmen und der für das Gebiet geltende IRW einzuhalten. Die dritte Reihe liegt in der konkreten räumlichen Situation in der Gemeinde Alpen etwa 50 m hinter der ersten Reihe. Für die erste Reihe reduziert sich daher der Abstand von 840 m um 50 m auf 790 m (reine Wohngebiete) bzw. von 487 m um 50 m auf 437 m (allgemeine Wohngebiete).</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von WR: 790 m, WA: 437 m, MI: 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
9.	<p>Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Innenbereichssatzungen entsprechend ihrer gebietstypischen Nutzung nach BauNVO (WR: 890m, WA: 537 m, MI: 350 m)</p>	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von WR: 790 m, WA: 537 m, MI: 350 m zu Innenbereichssatzungen entsprechend ihrer gebietstypischen Nutzung nach BauNVO aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen. Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
10.	<p>Abstand zu Gebäuden mit Wohnfunktion in Sonderbauflächen mit schutzwürdiger Nutzung (250 m)</p>	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
11.	<p>Abstand zu Gebäuden mit Wohn-</p>	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
	funktion in Sonderbauflächen mit schutzwürdiger Nutzung (350 m)	<p>Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von 350 m zu Sonderbauflächen mit schutzwürdiger Nutzung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
12.	Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser) (250 m)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter dem für den Betrieb einer WEA denkbar günstigsten Umständen (Einzelanlage, schallreduzierter Nachtbetrieb) – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes wird ein Abstand von 250 m bestimmt.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung</p>
13.	Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Gebäude mit Wohnfunktion) (350 m)	<p>Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ein Abstand von 350 m zu Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Schall) angesetzt. Damit wird dem erhöhten Schutzanspruch dieses Bereiches Rechnung getragen.</p> <p>Zur Herleitung und detaillierten Begründung des Abstandspuffers siehe Kap. 1.7.1 der Begründung.</p>
14.	Im FNP dargestellte Sonderbauflächen ohne schutzwürdige Nutzung (Biogas, Photovoltaik, Lebensmittel-Discounter, Baustoffhandel)	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, Sondergebiete ohne schutzwürdige Nutzung für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Sondergebiete wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. In Bezug auf Sonderbauflächen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen derzeit keine entsprechenden Flächen im Außen-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		bereich gegeben, die bislang baulich nicht in Anspruch genommen wurden.
15.	Im Regionalplan festgelegte Bereiche für Industrie und Gewerbe ohne Zweckbindung	Die Gemeinde beabsichtigt, Bereiche für Industrie und Gewerbe ohne Zweckbindung für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Bereiche für Industrie und Gewerbe ohne Zweckbindung wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
16.	Im Regionalplan festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, Bereiche zum Schutz der Natur aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und der Konflikte mit den Erfordernissen des Regionalplans von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Freihaltung von Bereichen zum Schutz der Natur wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Der Träger der Landschaftsplanung hat in diesen Bereichen (hier: vier Darstellungsbereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen) bereits die Ziele der Raumplanung umgesetzt und zum Schutz der Natur Naturschutzgebiete bzw. wie fachlich geboten und erforderlich Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Grenzen der Festsetzungen der Naturschutzgebiete wurde als hartes Tabukriterium verwendet. Insofern ist die regionalplanerische Zielerfüllung durch die dezidierte Planung des Trägers der Landschaftsplanung nicht unbestimmt oder generalisiert, sondern weitestgehend herbeigeführt.</p>
17.	Im FNP dargestellte Abgrabungsflächen	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, die Abgrabungsflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Abgrabungsflächen wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Die bestehenden Rechte im Bereich der Abgrabungsflächen können nicht im Falle des Zugriffes als Darstellungsfäche für die Windenergie substituiert werden. Hier liegt der jeweiligen Nutzung eigenständigen Plangenehmigung / Zulassung zu Grunde, auf die die</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Gemeinde Alpen keinerlei Zugriff hat. Eine potentielle Inanspruchnahme würde eine Einzelfallprüfung <u>mit</u> gesonderten Genehmigungsverfahren erfordern.
18.	Modellflugplätze	<p>Die Gemeinde beabsichtigt, Modellflugplätze für die vorgesehene Nutzung vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Modellflugplatz wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Diese Nutzungen können nicht im Falle des Zugriffes als Darstellungsfläche für die Windenergie substituiert werden. Hier liegt der jeweiligen Nutzung eigenständige Zulassungen zu Grunde (Luftfahrtrechtliche Genehmigungen), auf die die Gemeinde Alpen keinerlei Zugriff hat. Eine potentielle Inanspruchnahme würde eine Einzelfallprüfung mit gesonderten Genehmigungsverfahren erfordern.</p>
19.	Definition Flächenmindestgröße mindestens 10 ha	<p>Aus städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Windenergieanlagen wirksam zu konzentrieren. Daher wurde eine Mindestflächengröße von 10 ha für eine Konzentrationszone festgelegt, um dort ausreichend Fläche für mindestens drei WEA der Referenzanlage zur Verfügung zu stellen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind Abstände von WEA untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Hauptwindrichtung i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers, bei 100 m Durchmesser also 500 m, <p>einzuhalten. In allen anderen Windrichtungen sollte der Abstand zumindest das Dreifache des Rotordurchmessers, im angenommenen Fall (Referenzanlage) also 300 m, betragen.</p> <p>Eine geringere Fläche für eine vollzugsfähige Konzentrationszone ist aus betriebstechnischen und anlagenbezogenen Gründen kaum oder nicht gegeben. Üblicherweise werden in vergleichbaren Vorhaben Flächengrößen zwischen 15-20 ha als weiches Kriterium aufgerufen.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
20.	Konzentrationszone für mindestens drei Windenergieanlagen	<p>Ziel der Gemeinde Alpen ist es, im Gemeindegebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens drei WEA) möglich ist und substantielle Raum verschafft wird, um eine Vielzahl von privilegierten Einzelanlagen ohne städtebauliche Ordnung zu vermeiden und damit eine „Überprägung“ der Freiraumbereiche (Teil-Landschaftsräume) zu vermeiden.</p> <p>Daher werden drei Windenergieanlagen als Mindestanzahl pro Konzentrationszone festgelegt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten anstelle von vielen kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden. Für die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei WEA kommen aus u.a. technischen Gründen (u.a. Abstände zueinander) nur Potenzialflächen mit mindestens 10 ha in Betracht (s.o.). Unterhalb dieser Flächengröße ist eine Anordnung von mindestens drei WEA weder technisch vollzugsfähig nicht möglich noch wirtschaftlich oder genehmigungstechnisch vertretbar oder begründbar.</p> <p>Bei den Potenzialflächen von mindestens 10 ha wird anhand der Flächengeometrie und der Ausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung geprüft, ob mindestens drei WEA in der Fläche sinnvoll errichtet und betrieben werden können.</p>
21.	Anbauverbotszonen an klassifizierten Straßen	<p>vgl. § 9 FStrG Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Da gem. §9 Abs. 8 FStrG im Einzelfall Ausnahmen in den Anbauverbotszonen zugelassen werden können, werden diese Anbauverbotszonen nicht mehr im Regime der Harten, sondern in den weichen Tabukriterien geführt.</p>

1.7.4 Waldbereiche

Da Waldbereiche gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbe-

reichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, erfolgt die Potenzialflächenanalyse in einem gestuften Vorgang.

Das LEP-Ziel 7.3-1 im aktuell gültigen LEP enthält neben der Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Waldgebieten eine Einzelfallprüfung für die Inanspruchnahme derselben für andere Nutzungen. Auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.11.2020 (4 A 13.18) hat darauf verwiesen. Dieses Verständnis, dass Waldgebiete nicht pauschal einer Windenergienutzung versperrt bleiben können, sondern einer differenzierten Prüfung zugänglich sein müssen, entspricht auch der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) zur Windenergie im Wald. Insoweit ist eine Windenergienutzung in Waldgebieten bereits auf Grundlage des geltenden LEP nicht vollständig ausgeschlossen und kann einen wichtigen Beitrag bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien leisten.

Für die Windenergienutzung gilt, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).

In der ersten Stufe wird geprüft, ob unter Ausschluss der Waldbereiche gemäß GEP 99 bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägung der konkurrierenden Belange der Windenergie im Gemeindegebiet Alpen substantiell Raum verschafft werden kann. Sofern der Windenergie im Offenland substantiell Raum verschafft werden kann, ist eine Inanspruchnahme des Waldes gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW nicht zulässig. Die Herleitung der Potenzialflächen würde in diesem Falle an dieser Stelle abgeschlossen.



Abbildung 4 Prüfschritte der Potenzialflächenanalyse

Sofern der Windenergie im Offenland nicht substantiell Raum verschafft werden kann, erfolgt die Potenzialflächenanalyse (harte und weiche Tabukriterien, Abwägung der konkurrierenden Belange) in einer zweiten Stufe unter Hinzunahme der Waldbereiche.

2 Potenzialflächenanalyse

2.1 Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche

In der nachstehenden Abbildung sind die Waldbereiche gemäß GEP 99 dargestellt, die in diesem ersten Schritt der Potenzialflächenanalyse als Flächen betrachtet, die der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

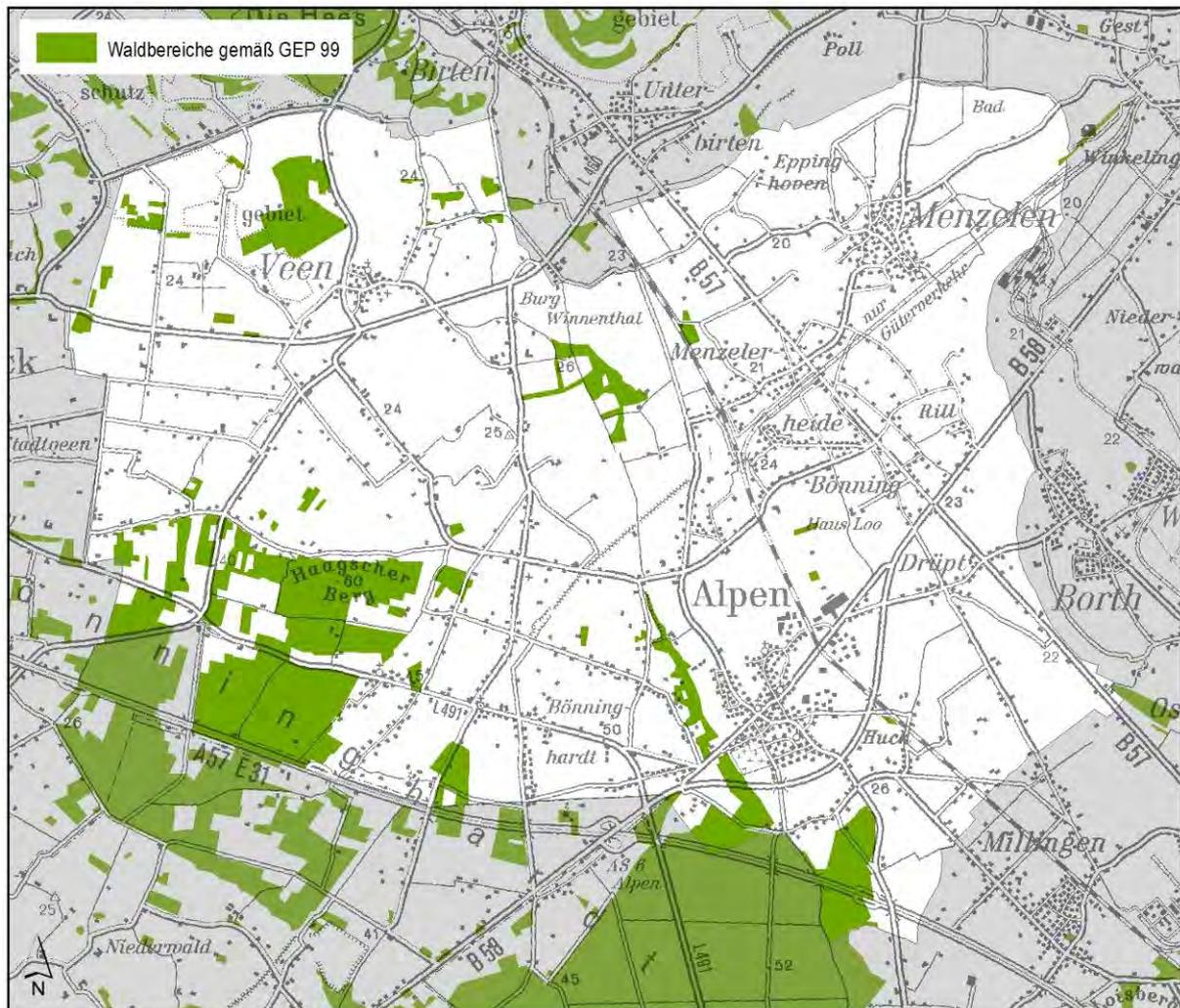
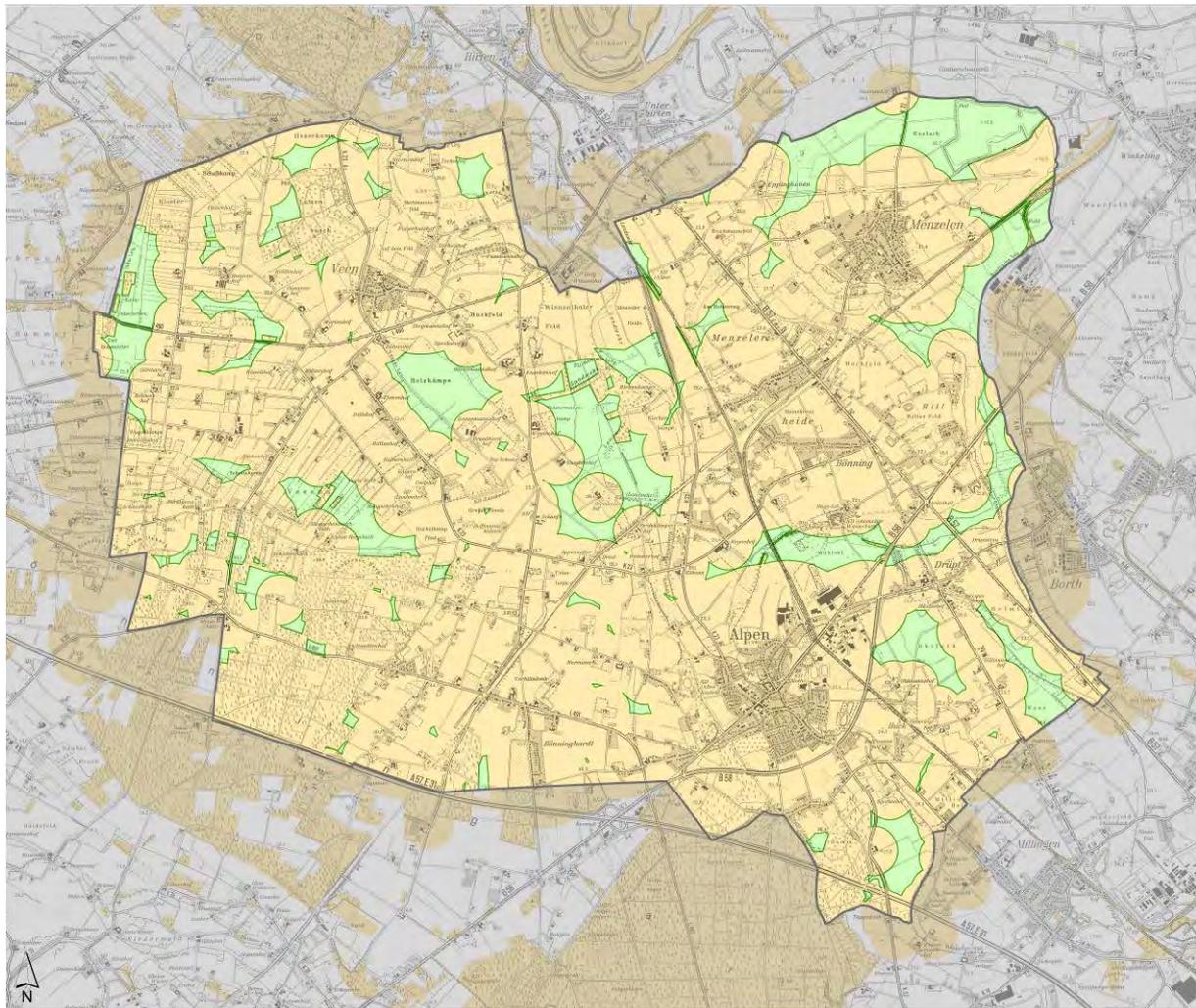


Abbildung 5 Waldbereiche gemäß GEP 99 in der Gemeinde Alpen

Die nachfolgende Potenzialanalyse beschränkt sich demnach auf die Nicht-Waldbereiche.

2.1.1 Tabuflächen

Nach Anwendung der in Tabelle 1 genannten harten Tabukriterien verbleiben 116 Potenzialflächen, die eine Gesamtflächengröße von ca. 782 ha aufweisen.

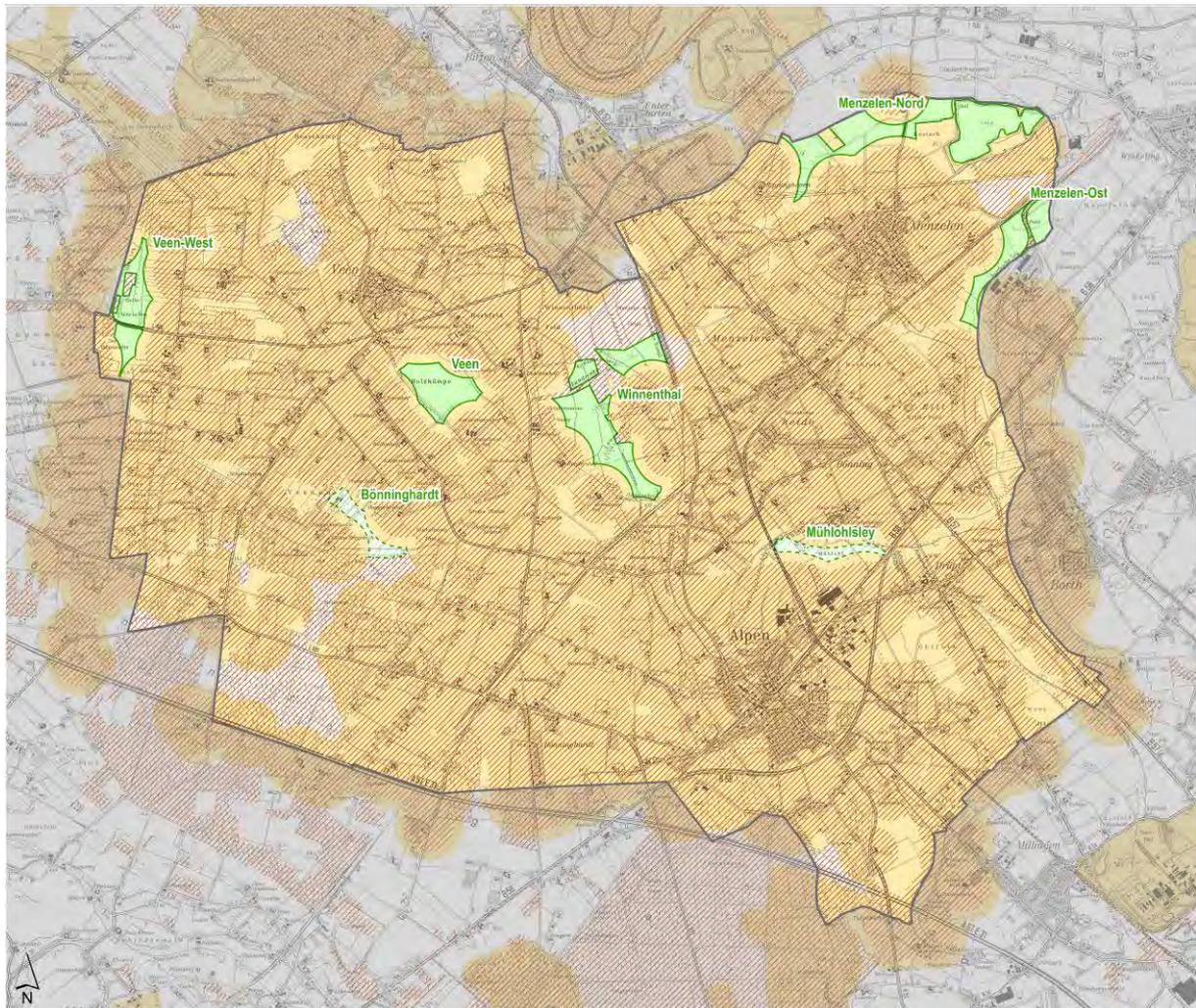


- Harte Tabufläche
- Potenzialfläche nach Anwendung der harten Tabukriterien

Abbildung 6 Potenzialflächen nach Anwendung harter Tabukriterien (ohne Waldbereiche)

In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Gemeinde Alpen zum Ausdruck. Die weichen Tabukriterien gehen über die harten Tabukriterien hinaus und lösen weitere Tabuflächen aus.

Nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleiben sieben Potenzialflächen mit einer Flächengröße von ≥ 10 ha.



-  Harte Tabufläche
-  Weiche Tabufläche
-  Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien
-  Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen, entfällt jedoch aufgrund des Flächenzuschnitts (keine drei WEA möglich)

Abbildung 7 Potenzialflächen nach Anwendung harter und weicher Tabukriterien (ohne Waldbereiche)

Die Potenzialflächen Mühlohlsley und Bönninghardt stellen Sonderfälle dar. Sie erfüllen zwar das Größenkriterium von mindestens 10 ha mit 11,7 ha bzw. 12,5 ha knapp, jedoch können innerhalb der Potenzialflächen aufgrund des schmalen Zuschnitts keine drei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Demzufolge entfallen die Potenzialflächen Mühlohlsley und Bönninghardt.

Die Potenzialflächen „Mühlohlsley“ und „Bönninghardt“ (Nord) stellt im Ergebnis der Ermittlung nach Anwendung der harten und weichen Kriterien einen Sonderfall dar. Sie erfüllen

zwar das Größenkriterium „Mindestflächengröße von 10 ha“, liegt jedoch mit nur 11,7 ha bzw. 12,5 ha Flächengröße knapp über dieser Mindestgröße. Wie bereits oben in der Begründung zu diesem Kriterium dargelegt, müssen für die Anwendung einer eher minimalen Flächengröße sehr gute räumliche Bedingungen für Windkraftanlagen gegeben sein, sodass eine dergestalt Fläche im Sinne einer vollzugsfähigen Darstellung als Konzentrationszone geeignet sein kann.

Eine entsprechende Prüfung wurde für die Potentialfläche Mühlohlsley durchgeführt. Demnach zeigt sich ein schmaler Zuschnitt mit tlw. Breiten von nur 70-80 m. Des Weiteren ist der Flächen über ca. 1,2 km Ost-West-gerichtet in Haupt-Windrichtung gelegen. Eine Aufstellung von WEA kann demzufolge nur „gereiht“ in erfolgen. Unter dem erforderlichen Mindestregelabstand der WEA zueinander von 3 x des Rotordurchmessers würden potentielle WEA der Referenzanlage baulich nicht in der Zone platziert werden können („zu schmal“) oder falls doch, würde potentieller Ertrag östlich zu positionierender WEA durch den Windschatten westlich zu errichtender WEA erheblich negativ beeinträchtigt.

Im Ergebnis können innerhalb der Potenzialfläche keine drei Windenergieanlagen der Referenzanlage errichtet und betrieben werden. Demzufolge entfällt eine nähere Betrachtung der Potenzialfläche „Mühlohlsley“ und eine potentielle Darstellung als Konzentrationszone.

Für die Potentialfläche „Bönninghardt“ (Nord) wurde ebenfalls eine entsprechende Prüfung durchgeführt. Die Zone hat im Zuschnitt zwei größere Aufweitungsbereiche im Norden und Südosten verbunden durch eine schlauchartige Verbindungsfläche mit Breiten von 40-70 m. Eine Aufstellung von WEA der Referenzanlage kann nur in der nördlichen oder südöstlichen Fläche erfolgen. Innerhalb dieser Flächen kann nur maximal eine Anlage platziert werden, da die Abstände der Anlagen zueinander (3 x Rotordurchmesser) nicht eingehalten werden. Insofern bleibt festzuhalten, dass in dieser Zone das Mindestkriterium von 3 WEA der Referenzanlage innerhalb der potentiellen Zone nicht gewährleistet werden kann.

Dem folgend entfällt eine nähere Betrachtung der Potenzialfläche „Bönninghardt (Nord)“ und eine potentielle Darstellung als Konzentrationszone.

Die Gesamtflächengröße der fünf verbleibenden Potenzialflächen beträgt ca. 215 ha.

Potenzialfläche	Flächengröße (ca.)
Menzelen-Nord	73,8 ha
Menzelen-Ost	28,6 ha
Veen	27,5 ha
Veen-West	25,8 ha
Winnenthal	59,3 ha

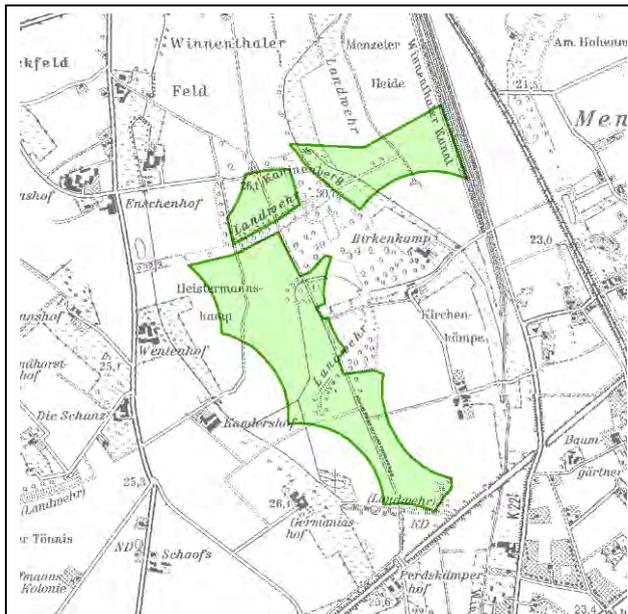
2.1.2 Mehrkernige Potenzialflächen

Das Planungskonzept der Gemeinde Alpen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sieht auch die Möglichkeit der Darstellung mehrkerniger Konzentrationszonen vor. Dabei können räumlich zusammenhängende Potenzialflächen, die beispielsweise durch eine Straße getrennt sind, zu einer Konzentrationszone zusammengefasst werden. Dadurch kann unter Umständen eine Potenzialfläche, die für sich allein das Mindestgrößenkriterium von 10 ha (siehe weiches Tabukriterium Nr. 19 in Tabelle 2) nicht erfüllt, dennoch im Zusammenhang mit anderen Teilflächen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Potenzialflächen aus der Kartenanlage 1.4 A (Potenzialflächen nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien) zu einer mehrkernigen Potenzialfläche zusammengefasst werden können.

Die einzelnen Teilflächen müssen die Anforderung erfüllen, dass mindestens eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 100 m vollständig innerhalb der Teilfläche platziert werden kann.

	<p><u>Veen-West</u></p> <p>Die nördliche Teilfläche (nördlich der L 460) hat eine Größe von 18,4 ha. Die Fläche der südlichen Teilfläche (südlich der L 460) beträgt 7,4 ha. Als Einzelfläche würden sie das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen mit der nördlichen Teilfläche wird dieser Schwellenwert jedoch überschritten (25,8 ha).</p> <p>Die beiden Teilflächen sind durch die Landesstraße L 460 getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.</p> <p>⇒ Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet</p>
--	---

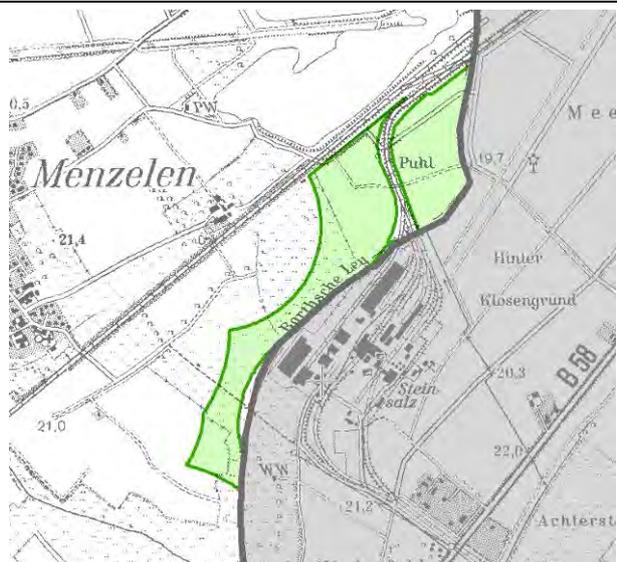


Winnenthal

Die Teilflächen weisen Flächengrößen von 39,6 ha, 13,8 ha und 5,9 ha auf. Als Einzelflächen würde die Teilfläche westlich des Kaninenbergs mit 5,9 ha das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen mit den beiden anderen Teilflächen dieser Schwellenwert jedoch überschritten (59,3 ha).

Die drei Teilflächen sind nur durch schmale Waldstreifen von weniger als 100 m getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.

⇒ **Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet**



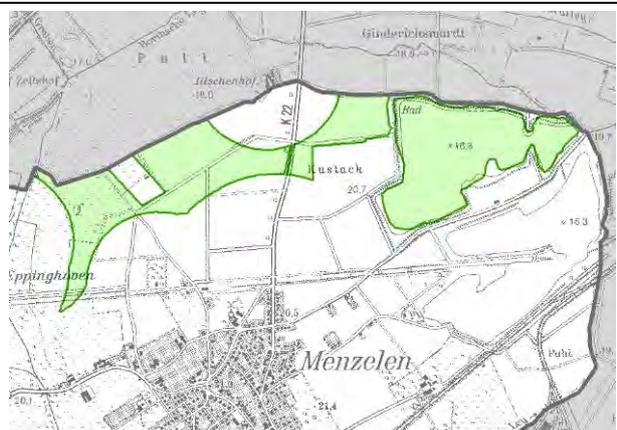
Menzelen-Ost

Die nordöstliche Teilfläche umfasst eine Fläche von 9,2 ha und die südwestliche Teilfläche eine Fläche von 19,4 ha.

Als Einzelfläche würden die nordöstliche Teilfläche das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen wird dieser Schwellenwert jedoch überschritten (28,6 ha).

Die beiden Teilflächen sind durch die Bahnstrecke um ca. 50 m voneinander getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.

⇒ **Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet**



Menzelen-Nord

Die westliche Teilfläche hat eine Flächengröße von 31,3 ha, die mittlere Teilfläche 9,0 ha und die östliche Teilfläche 33,5 ha.

Als Einzelfläche würden die mittlere Teilfläche das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen mit den beiden anderen Teilflächen dieser Schwellenwert jedoch überschritten (73,8 ha).

Die drei Teilflächen sind durch die Kreisstraße K 22 bzw. eine Grünfläche um ca.

	<p>50 m voneinander getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.</p> <p>⇒ Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet</p>
--	---

2.1.3 Konkurrierende Belange

Im einem zweiten Planungsschritt sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den konkurrierenden Belangen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im Außenbereich gerecht wird.

Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Folgenden hinsichtlich sämtlicher im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, in Beziehung gesetzt. Sofern ein Belang zum Ausschluss der Fläche führt, werden mögliche weitere Belange nicht mehr betrachtet.

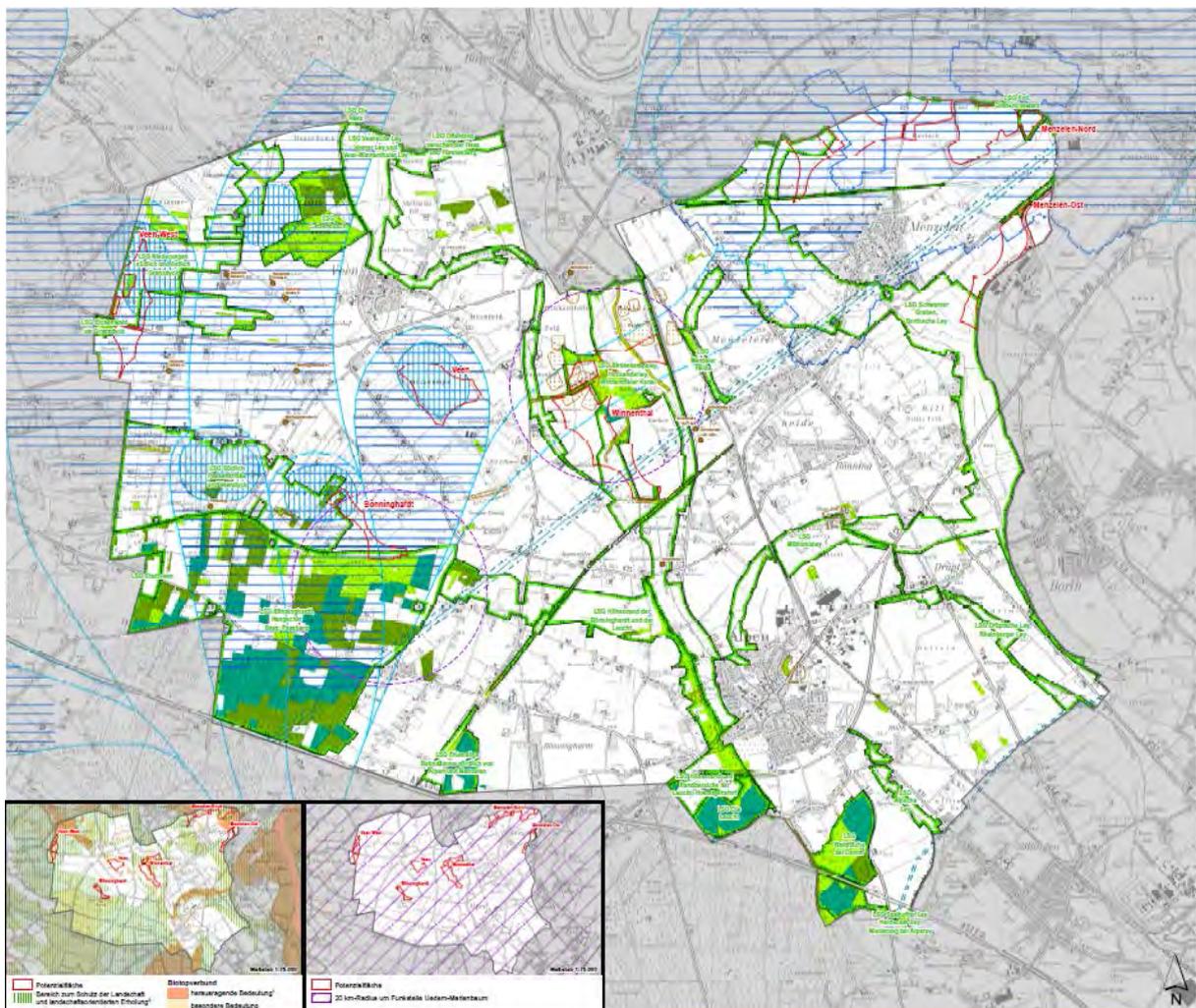




Abbildung 8 Konkurrierende Belange ohne Waldbereiche

2.1.3.1 Windhöffigkeit

Aus dem Energieatlas NRW liegen Windgeschwindigkeiten für eine Höhe von 125 m ü. Gr. vor. Dies entspricht der Nabenhöhe der in der Potenzialflächenanalyse angenommenen Referenzanlage. Im Gemeindegebiet Alpen betragen die Windgeschwindigkeiten 125 m ü. Gr. überwiegend 6,0 – 6,25 m/s im Einzelfall kleinflächig auch 6,25 – 6,5 m/s und in den Waldgebieten 5,75 – 6,0 m/s, dort vereinzelt auch 5,5 – 5,75 m/s.

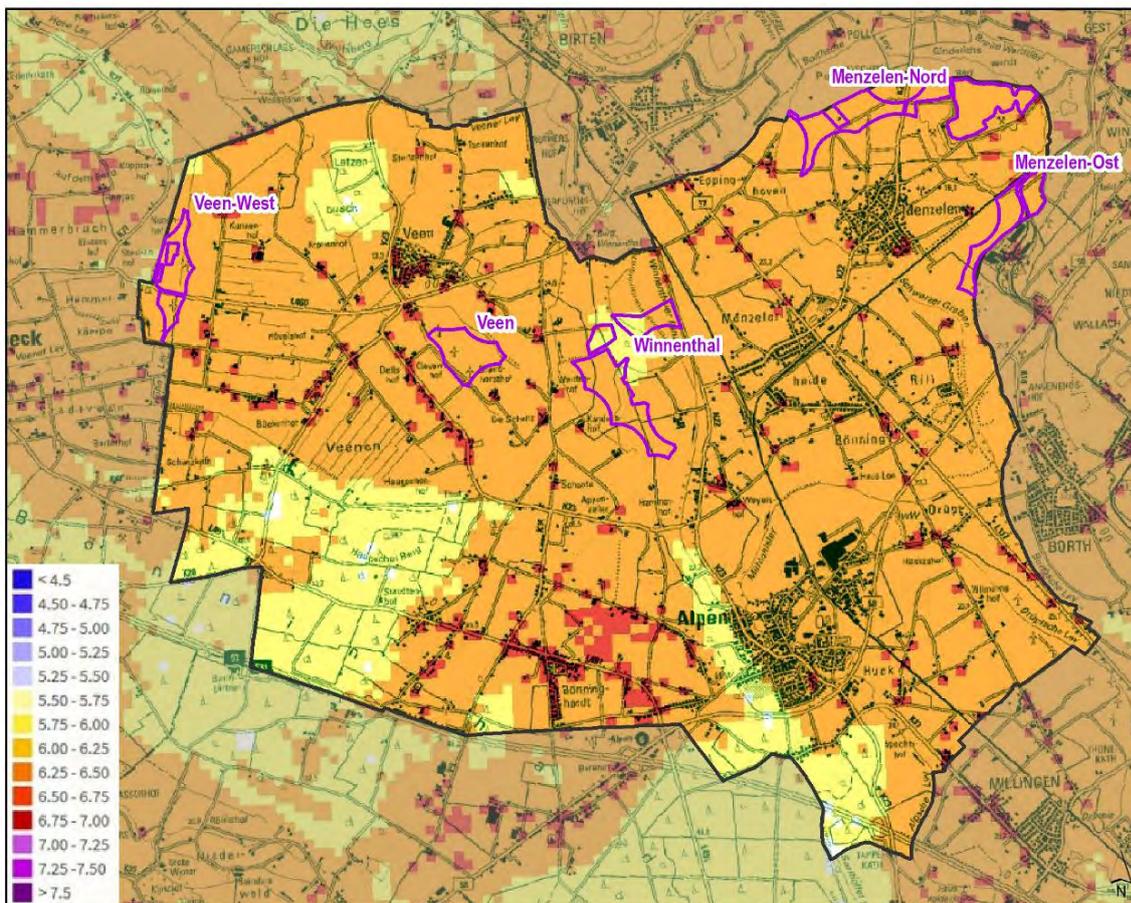


Abbildung 9 Mittlere Windgeschwindigkeit im Gemeindegebiet Alpen in 125 m Höhe in m/s

Insgesamt weisen die Offenlandflächen eine etwas größere Windhöffigkeit auf als die Waldgebiete. Somit besteht für die Offenlandflächen eine höhere Eignung. Bei den Waldstandorten ist mit einem geringeren Energieertrag zu rechnen. Aufgrund der vorhandenen Windgeschwindigkeiten ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch auf den Waldstandorten möglich, sodass die Waldstandorte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen.

2.1.3.2 Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG

Alle Potenzialflächen liegen außerhalb von Anlagenschutzbereichen des Bundesaufsichtamtes für Flugsicherung nach § 18a LuftVG.

2.1.3.3 Seismologische Stationen

Alle Potenzialflächen liegen außerhalb der Prüfradien für seismologische Stationen gemäß Windenergie-Erlass NRW 2018. Tektonische Störungen, die den Bau einer Windenergieanlagen innerhalb einer potentiellen Konzentrationszone behindern oder als nicht zulässig erkennen lassen, sind nach aktuellem Sachstand nicht gegeben.

2.1.3.4 Potenzialfläche Winnenthal (59,3 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird im Bereich um den Kaninenberg von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5 Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Die Potenzialfläche weist eine geringe bis mittlere Vorbelastung in Form der Bahnstrecke, der Kreisstraße K 22 sowie einer 10 kV-Freileitung östlich der Potenzialfläche auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Au-

ßenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche liegt mit Ausnahme des Westens und des äußersten Südostens überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L6 „Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal“.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine geringe Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringeren Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus guter Sicht als gegeben zu bewerten.

Eine Ausnahme bilden die schutzzweckrelevanten Grünlandflächen, welche von einer Überbauung freizuhalten sind. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch kein Verlust und keine Funktionsbeeinträchtigung der Grünlandflächen erfolgt.

Artenschutz

Bei der Konzentrationszone Winnenthal wurden im 1.000 m-Untersuchungsraum als Brutvögel Mäusebussard, Fitis, Feldlerche, Grünspecht, Kiebitz und Rebhuhn sowie mit Brutverdacht Bachstelze, Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Waldohreule und Waldkauz kartiert. Mittlerweile wurden im Frühjahr 2021 eine erfolgreiche Bodenbrut der Vogelart UHU nachgewiesen sowie als Nahrungsgast in nördlichen Bereich die Vogelart Rotmilan. Darüber hinaus nutzen verschiedene weitere planungsrelevante Arten den Untersuchungsraum als Nahrungsgast oder Durchzügler. Von den WEA-empfindlichen Arten ist dies die Rohrweihe. WEA-empfindliche Zug- und Rastvogelarten sind im Untersuchungsraum Blässgans, Lachmöwe, Mittelmeermöwe und Saatgans.

Im 1.000 m Untersuchungsraum wurden zudem die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss der Potenzialfläche führen würden. Weiterhin befinden sich keine bedeutenden, bereits ausgewiesene und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche.

Hinsichtlich des Seeadlers, dessen Horststandort sich in einem Abstand von mehr als 3.000 m auf der Bislicher Insel befindet kann aufgrund der durchgeführten Kartierungen, der Gespräche mit den Fachbehörden, insbesondere der Vogelschutzbehörde, sowie der Zufallsbeobachtungen Dritter kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Seeadler durch eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Winnenthal festgestellt werden. Ein Auflagenvorbehalt wurde aus Gründen der Vorsorge seitens der UNB für diese sehr empfindliche Vogelart im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgesprochen.

Die Betroffenheiten der Vogelart Uhu können grundsätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Mindest-Rotorabstand zu Bodenfläche) minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Gegenüber der Vogelart Rotmilan können grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen wie phasenweise Abschaltzeiten o.ä. ergriffen werden, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4 zur Begründung) werden für alle betroffenen Arten nach Erfordernis wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen, Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern und Gondelmonitoring aufgeführt und bewertet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der ASF II stehen der Darstellung der Potenzialfläche Winnenthal als Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich verschiedene Waldflächen mit überwiegendem Laubwaldanteil mit Schwerpunkt um den Kaninenberg.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Das Gleiche gilt für eine Wildackerfläche im Norden der Potenzialfläche. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche / Wildackerfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Es verbleibt eine ausreichend große Fläche mit Offenlandflächen oder umwandlungsfähigen Flächen, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

Überschwemmungsgebiete

Randbereiche bzw. ein Streifen im Nordosten der Zone Winnenthal liegen im Risikogebiet des Gewässersystems Xantener Altrhein / Schwarzer Graben. In diesen Bereichen ist eine Überflutung bei einem extremen Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen. Windenergieanlagen beeinträchtigen die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich.

Bodendenkmäler / Kulturlandschaftsbereich

Auf einem Großteil der Potenzialfläche ist gemäß Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Az. 333.45-425.1d/17-001) vom 29.05.2017 von erhaltenen und bedeutenden Relikten der Landschaftsgeschichte und der Besiedlung und Nutzung durch den Menschen seit den letzten 7000 Jahren auszugehen. Dazu gehören Siedlungsreste (Hausfundamente, Keller, Gruben, Gräben, Siedlungsschichten), Bestattungen (Gräber, Grabhügel, Wege und Kultstätten), Militärische Nutzungen (Übungslager, Wege, Landwehren) usw. sowie die darin enthaltenen Funde (vgl. auch dezidierte Darlegung Kap. 4.6 „Änderungsbereich Winnenthal“).

Der Änderungsbereich B „Winnenthal“ und Teile des Umgebungsbereiches des Änderungsbereiches befinden sich in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (KLB). Dies betrifft den KLB Nr. 9 „Xanten“ und den KLB Nr. 16 „Römische Limesstraße“ gemäß Fachbeitrag zum LEP (LVR/LWL 2007) sowie der historische KLB Nr. 13 „Hofanlagen bei Veen“ gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014). Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich B in Teilflächen innerhalb des KLB Nr. 14 „Burg Winnenthal“. Dieser stellt mit seinem historischen Kulturlandschaftsgefüge einen Landschaftsraum mit vielfältigen historischen Kulturlandschaftselementen dar. Innerhalb der Po-

tenzialfläche befinden sich die Bodendenkmäler WES 011 (Landwehr), WES 012 (Landwehr), WES 013 (Siedlung), WES 174 und WES 198 (Römische Übungslager).

Mit Blick auf die Zielsetzung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist ein Schutz und damit der Erhalt von Bodendenkmälern zu sichern.

Zum Schutz und Erhalt der Bodendenkmäler werden die derzeit bekannten Bodendenkmäler als nicht durch die Mastfundamente überbaubare Flächen definiert. Eine Überstreichung der Bodendenkmäler ist jedoch zulässig, da diese die Struktur und die Funktion der Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen.

Der Kulturlandschaftsbereich besteht aus dem noch in Teilen erhaltenen Ensemble der Burg Winnenthal als Wasserburg (mit Vorburg) und dem umgebenden Landschaftsraum, der heute diverse Bodendenkmale etc. aufweist. Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird durch die Bodendenkmale, Landwehren und Baumhecken- bzw. Waldstrukturen maßgeblich geprägt. Diese sind als Flächen für die Windenergie grundsätzlich freizuhalten, sodass keine signifikant negative Verschlechterung der Bereiche eintritt. Dem kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziel, das grundsätzliche Kulturlandschaftsgefüges zu bewahren, kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden zu sichern, archäologische und paläontologische Bodendenkmäler in ihrem Kontext zu bewahren und zu sichern, wird damit entsprochen. Durch die beabsichtigte Darstellung als Konzentrationszone und deren Zulässigkeiten wird ausgeschlossen, dass Boden- und Baudenkmale negativ betroffen sind.

Das baudenkmalpflegerische Ensemble um Burg Winnenthal ist bereits heute deutlich technisch überprägt. Unmittelbar westlich der Burg in ca. 35 m Abstand wurde ein dreigeschossiger moderner Gebäudekomplex errichtet, der die Sicht nach Süden (auf die beabsichtigte Konzentrationszone) verhindert. Großflächige Stellplatzanlagen liegen westlich der ehemaligen als Fabrik genutzten Nebengebäudeteile.

Durch die heutige Sichtverschattung des Baudenkmales durch bestehende Bauwerke (neuer Gebäudekomplex) sowie eine bestehende, ca. 12-18m hohe Baumhecke am Südrand des Freigeländes von Burg Winnenthal ist eine signifikante optische zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmales nicht gegeben. Bei der Höhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 175 m über Flurniveau ist eine direkte Sichtbarkeit der potentiellen WEA in südlicher Blickrichtung durch die Sicht-verschattenden (linienhaften) Objekte nicht möglich. Insofern erfolgen keine zusätzlichen oder signifikanten negativen Betroffenheiten, die dem Ziel, Elemente, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträume von historischen Objekten zu sichern, zuwiderlaufen.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes liegt zudem keinerlei Erkenntnis vor, dass aus städtebaulicher Sicht durch die Untere Denkmalbehörde der Kommune (hier: Stadt Xanten“) dem Schutz des Baudenkmales („Burg Winnenthal“) ein zusätzlicher höherwertiger denkmalpflegerischer Schutz auf Grund der Besonderheit und Sensibilität des Baudenkmales zugeordnet wurde.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes durch die Gemeinde Alpen wird dem Belang des Denkmalschutzes für die betroffenen Objekte eine geringere Gewichtung in Bezug auf die Abwägung aller gemeindlichen Belange eingeräumt, als die Belange zur Steuerung der Windenergie im Gesamtbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb militärischer Richtfunkstrecken.

Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Richtfunk

Der Südteil der Potenzialfläche wird von einer Richtfunkstrecke und deren Schutzstreifen gequert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind Maßnahmen zu treffen (z. B. Maststandortplanung, Umlenkung des Richtfunkstrahls), um erhebliche Auswirkungen auf den Richtfunk zu vermeiden.

Der Belang Richtfunk steht der Darstellung der Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Winnenthal:

Den Laubwaldflächen, den LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen und den Bodendenkmälern wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie.

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsschutz, Militärische Belange, Richtfunk, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Aufgrund der teilweise vorhandenen Laubwaldflächen, LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen und Bodendenkmäler bestehen Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche. Diese Einschränkungen betreffen jedoch nur Teilflächen, sodass der Großteil der Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist.

⇒ **Die Potenzialfläche Winnenthal wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.1.3.5 Potenzialfläche Veen-West (25,8 ha)

Wasserversorgung

Die Potenzialfläche „Veen-West“ liegt im Reservegebiet Xanten/Wardt/Mörmter L4/C in der geplanten Schutzzone III A. Der Bereich nördlich der L 469 teilweise in der geplanten Schutzzone II. Die Schutzzone II wird um mögliche spätere Brunnenstandorte (Schutzzone I) ausgewiesen. Derzeit zeigt eine vorläufige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigten Lage und Verteilung der Schutzzonen auf. An dieser Planung orientiert sich die Höhere Wasserbehörde in Sinne der Bewertung der Ziele des Trinkwasserschutzes unter zu Grunde legen der Vorsorgegrundsätze.

Im derzeitigen Flächenbereich der Potentialfläche „Veen-Süd“ sind drei bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Die bisherige, rechtswirksame Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie „Veen“ liegt innerhalb des beabsichtigten Darstellungsgebietes der „neuen“ Potentialfläche „Veen-Süd“.

Nach Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2017 (Az. 51.99-RVR-FNP Alpen-Windenergie/17) wäre – sofern Windenergieanlagen in der potentiellen Schutzzone II errichtet würden - die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung wäre ausgeschlossen. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone verstieße nach Auffassung der Bezirksregierung gegen die dem Grundwasserschutz dienenden Ziele in Kap. 3.10 des GEP 99. Ein Begehren der Gemeinde im Sinne der positiven Zulassung einer Zielabweichung oder einer Zielanpassung wurde seitens der Bezirksregierung in keiner Form in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen und kompromisslosen Stellungnahme der Bezirksregierung und der aus anderen Fällen bekannten Genehmigungspraxis der Bezirksregierung beim Umgang mit Windenergieplanungen in den Reservegebieten zur Trinkwassergewinnung ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans versagen würde, sollte die Gemeinde die Potenzialfläche Veen-Süd doch wieder als Konzentrationszone in den Plan aufnehmen.

Es wird der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017 auch dahingehend gefolgt, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone jedenfalls im Bereich der Schutzzone II. gegen die Ziele des Kap. 3.10 des GEP 99 verstoßen würde. Denn der Austritt wassergefährdender Stoffe kann weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase von Windenergieanlage gänzlich ausgeschlossen werden. So jedenfalls sieht es die bisherige Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Konsequenz dieser Auffassung verstieße die Ausweisung der Schutzzone II. als Konzentrationszone gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und wäre darüber hinaus nicht vollzugsfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Begründung wird vorsorglich eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass dieser Bereich, selbst wenn Ziele der Raumordnung nicht unüberwindbar entgegenstünden, jedenfalls aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.

Durch die überwiegende konkurrierende Nutzung geplanten Schutzzone II des Reservegebietes verkleinert sich die Potenzialfläche im Norden um 12,2 ha auf 13,6 ha.

Im Folgenden werden nur noch die konkurrierenden Belange innerhalb der verbleibenden Potenzialfläche betrachtet.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitats sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Die Potenzialfläche weist eine hohe Vorbelastung in Form drei bestehender Windenergieanlagen, der Landesstraße L 460 (Sonsbecker Straße) und einer 10 kV-Freileitung auf

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 - 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 - 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung und der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Der Nordteil der Potenzialfläche (nördlich der L 460) befindet sich im Südwesten des ca. 217 ha großen Landschaftsschutzgebietes L8 „Niederungen südlich und östlich Grenzdyck“. Der Südteil der Potenzialfläche (nördlich der L 460) liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine geringe Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als gegeben zu bewerten.

Eine Ausnahme bilden die schutzzweckrelevanten Grünlandflächen, welche von einer Überbauung freizuhalten sind. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch kein Verlust und keine Funktionsbeeinträchtigung der Grünlandflächen erfolgt.

Artenschutz

Im 1.000 m-Untersuchungsraum um die Potenzialfläche Veen-West konnten als planungsrelevante Brutvögel Kiebitz, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen werden. Ein Brutverdacht besteht für Feldlerche, Kiebitz, Kuck und Mäusebussard. Darüber hinaus nutzen verschieden planungsrelevante Arten die Untersuchungsräume um die Konzentrationszonen als Nah-

rungsgast oder Durchzügler. Von den WEA-empfindlichen Arten ist dies bei der Potenzialfläche Veen-West der Rotmilan.

WEA-empfindliche Zug- und Rastvogelarten sind im Untersuchungsraum der Konzentrationszone Veen-West Blässgans, Mittelmeermöwe und Saatgans.

Im 1.000 m Untersuchungsraum wurden zudem die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss der Potenzialfläche führen würden. Weiterhin befinden sich keine bedeutenden, bereits ausgewiesene und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4 zur Begründung) werden zur wirksamen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen, Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern und Gondelmonitoring aufgeführt und bewertet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der ASF II stehen der Darstellung der Potenzialfläche Veen-West als Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.

Bodendenkmale und Baudenkmale

Innerhalb des Potentialbereiches „Veen-West“ sind Bau oder Bodendenkmäler nicht vorhanden oder bekannt. Im östlichen Umgebungsbereich des Änderungsbereiches A „Veen-West“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal: Cörtharshof, südwestlich Ortsteil Veen (Denkmal.-Nr. 60 der Denkmalliste der Gemeinde Alpen).

Die Betroffenheit und Vorbelastung des Cörtharshof wird durch drei westlich zum Baudenkmal befindliche in 2005 errichtete ca. 125m hohen Windenergieanlagen (TYP GE Renewable Energy) ausgelöst. Der Blick auf die WEA ist unverstellt. Im Falle eines Repowerings oder eines Neubaus einer WEA wird die potentielle Annäherung an das Objekt ein vergleichbares Verhältnis „Gesamthöhe WEA zu Distanz zu Objekt“ wie derzeit aufweisen, da im Sinne der u.a. anderem schutzgutbezogenen Abstandserfordernisse (Wohnen) eine wesentlich nähere Positionierung zum Objekt nicht genehmigungsfähig ist. Eine zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmales kann insofern sicher ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes durch die Gemeinde Alpen wird dem Belang des Denkmalschutzes für das betroffene Objekt eine geringere Gewichtung in Bezug auf die Abwägung aller gemeindlichen Belange eingeräumt, als die Belange zur Steuerung der Windenergie im Gesamtbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen.

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes (s. g. Feuchtwiesenschutzgebiet) "Grenzdyck" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Herstellung einer überwiegend durch feuchtes Grünland geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften u.a. insbesondere wegen der Vorkommen von gefährdeten Tierarten und der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wiesenvögel, Höhlenbrüter und rastenden Zugvögeln sowie wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbundes.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

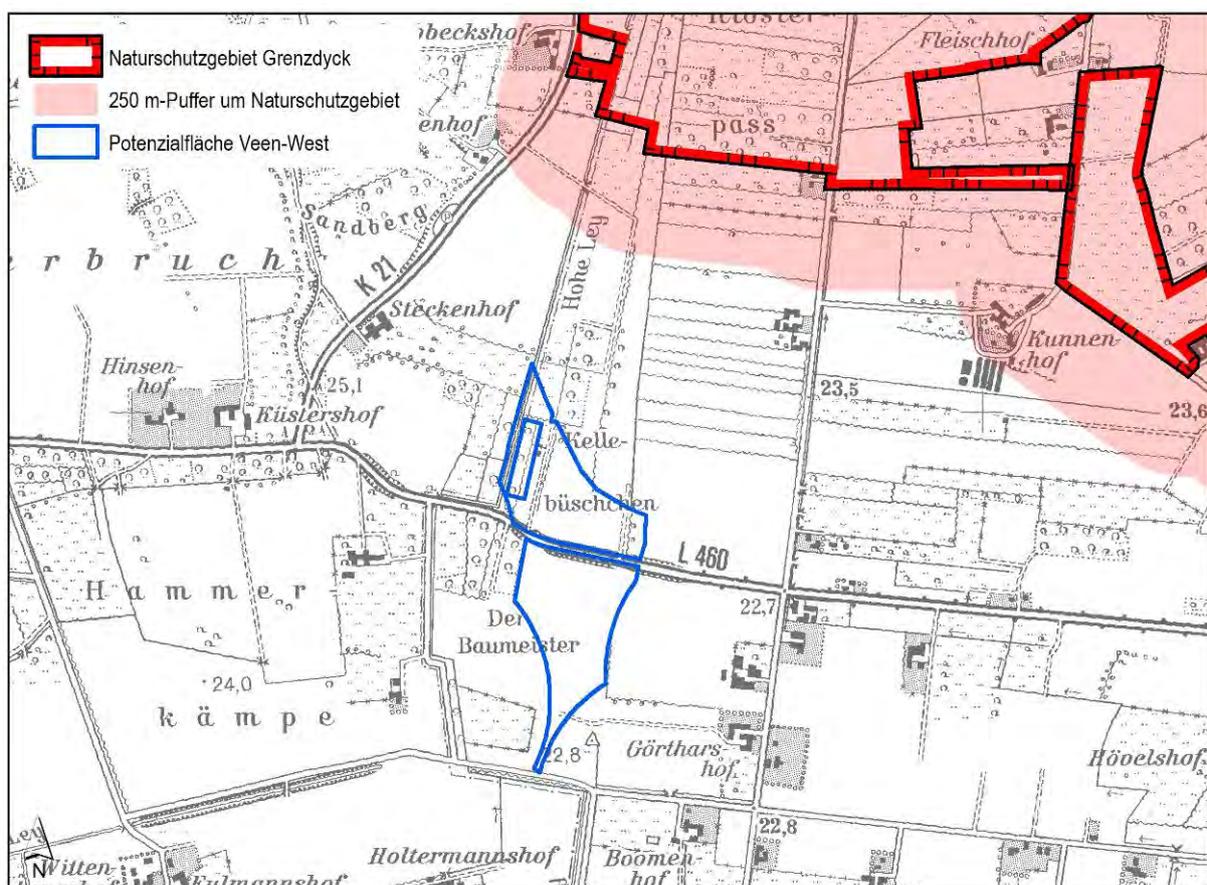


Abbildung 10 Potenzialfläche Veen-West – 250 m-Puffer um NSG Grenzdyck

Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von über 500 m zum NSG Grenzdyck und somit außerhalb des 250 m-Puffers um das Naturschutzgebiet.

Wald

In der Teilfläche nördlich der L 460 (Sonsbecker Straße) gibt es eine eingelagerte Waldflächen, die über die Waldbereiche des Regionalplans hinausgeht. Es handelt sich um standortgerechte Laubwaldbestände.

Der Laubwaldanteil der Potenzialfläche ist gering und schränkt die Nutzbarkeit der Potenzialfläche auf weniger als 10 % der Gesamtflächengröße ein. Es verbleibt eine ausreichend große Fläche, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,

- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Veen-West:

Das Ziel, die geplanten Schutzzonen II für eine zukünftige Trinkwassergewinnung für die allgemeine sichere Wasserversorgung vorzuhalten, wird höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Die entsprechende Teilfläche, in der eine Überlagerung besteht, wird nicht als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen.

Den Laubwaldflächen und den LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsschutz, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen

zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Aufgrund der teilweise vorhandenen Laubwaldflächen und LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen bestehen Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche. Diese Einschränkungen betreffen jedoch nur Teilflächen, sodass der Großteil der Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Veen-West wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.1.3.6 Potenzialfläche Veen (27,5 ha)

Wasserversorgung

Die Potenzialfläche „Veen“ liegt im Reservegebiet Xanten/Wardt/Mörmtter L4/C und dort fast vollständig in der geplanten, noch nicht festgesetzten Schutzzone II. Die Schutzzone II wird um mögliche spätere Brunnenstandorte (Schutzzone I) ausgewiesen. Derzeit zeigt eine vorläufige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigten Lage und Verteilung der Schutz zonen auf. An dieser Planung orientiert sich die Höhere Wasserbehörde in Sinne der Bewertung der Ziele des Trinkwasserschutzes unter zu Grunde legen der Vorsorgegrundsätze.

Im derzeitigen Flächenbereich der Potentialfläche „Veen-Süd“ sind drei bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Die bisherige, rechtswirksame Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie „Veen“ liegt innerhalb des beabsichtigten Darstellungs bereiches der „neuen“ Potentialfläche „Veen-Süd“.

Nach Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2017 (Az. 51.99-RVR-FNP Alpen-Windenergie/17) wäre – sofern Windenergieanlagen in der potentiellen Schutzzone II errichtet würden - die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung wäre ausgeschlossen. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone verstieße nach Auffassung der Bezirksregierung gegen die dem Grundwasserschutz dienenden Ziele in Kap. 3.10 des GEP 99. Ein Begehren der Gemeinde im Sinne der positiven Zulassung einer Zielabweichung oder einer Zielanpassung wurde seitens der Bezirksregierung in keiner Form in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen und kompromisslosen Stellungnahme der Bezirksregierung und der aus anderen Fällen bekannten Genehmigungspraxis der Bezirksregierung beim Umgang mit Windenergieplanungen in den Reservegebieten zur Trinkwassergewinnung ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans versagen

würde, sollte die Gemeinde die Potenzialfläche Veen-Süd doch wieder als Konzentrationszone in den Plan aufnehmen.

Es wird der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017 auch dahingehend gefolgt, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone jedenfalls im Bereich der Schutzzone II. gegen die Ziele des Kap. 3.10 des GEP 99 verstoßen würde. Denn der Austritt wassergefährdender Stoffe kann weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase von Windenergieanlage gänzlich ausgeschlossen werden. So jedenfalls sieht es die bisherige Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Konsequenz dieser Auffassung verstieße die Ausweisung der Schutzzone II. als Konzentrationszone gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und wäre darüber hinaus nicht vollzugsfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Begründung wird vorsorglich eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass dieser Bereich, selbst wenn Ziele der Raumordnung nicht unüberwindbar entgegenstünden, jedenfalls aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.

Durch die überwiegende konkurrierende Nutzung geplanten Schutzzone II des Reservegebietes verkleinert sich die Potenzialfläche um 24,2 ha auf 3,3 ha. Die verbleibende Fläche ist zu klein, um dort mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

- ⇒ **Aufgrund des überwiegenden konkurrierenden Belangs Freihaltung der geplanten Schutzzone II des Reservegebietes Xanten/Wardt/Mörmtter L5/D ist die Vollzugsfähigkeit der Fläche nicht gegeben.**

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung

von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungskategorie). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Vor dem Hintergrund der Darstellung als Reservegebiet bzw. als potentielle Wasserschutzzone II und der eindeutigen Bewertung seitens der Höheren Wasserbehörde ist dem Grundwasserschutz für diese Zielflächen ein höheres Gewicht zuzuordnen als denen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Erzeugung von regenerativen Energien aus Windenergieanlagen im Sinne des EEG.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb

eines Jet-Tiefflugkorridors und militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Veen:

Hinsichtlich der Belange Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Das Ziel, die geplanten Schutzzonen II für eine zukünftige Trinkwassergewinnung für die allgemeine sichere Wasserversorgung vorzuhalten, wird höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Durch die daraus resultierende Flächenreduzierung ist die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche nicht mehr möglich.

- ⇒ **Die Potenzialfläche „Veen“ wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.1.3.7 Potenzialfläche Menzelen-Ost (28,6 ha)

Pufferflächen NATURA 2000

Das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 des LANUV empfiehlt in Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehende Gefährdung die Einhaltung eines Abstandspuffers von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet (LANUV-Konzept, Stand Februar 2011).

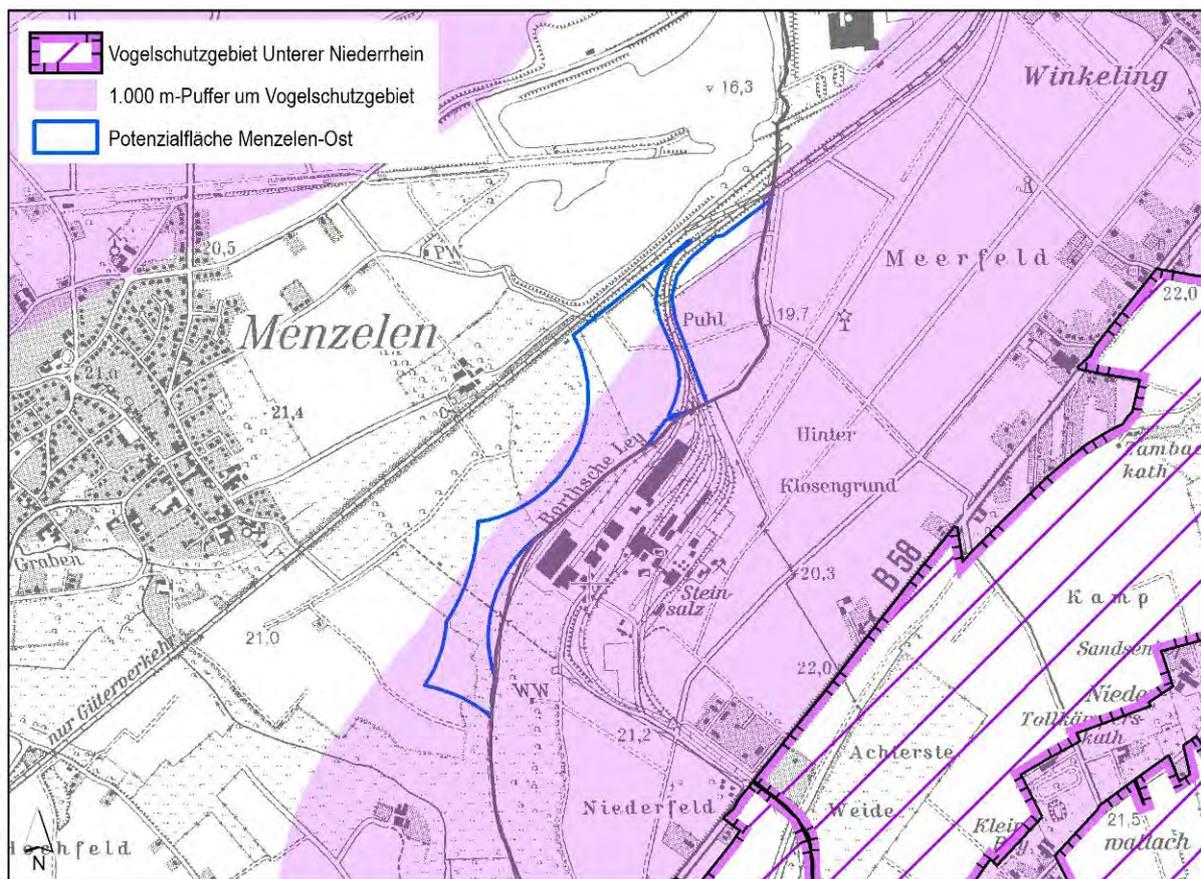


Abbildung 11 Potenzialfläche Menzelen-Ost – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein

Die Potenzialfläche Menzelen-Ost befindet sich überwiegend im Pufferbereich von 1.000 m um das VSG Unterer Niederrhein. Wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) für arktische Wildgänse innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen in einem Abstand von ca. 800 m zur Potenzialfläche. Die Flächen selber werden je nach Witterungsverlauf und Feldfrucht als Äsungsflächen für arktische Wildgänse aufgesucht. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen zwei Teilflächen des VSG Unterer Niederrhein in Wallach im Südosten und der Bislicher Insel im Nordwesten zwischen denen Austauschbeziehungen bestehen. Der Austauschkorridor durch überfliegende arktische Wildgänse ist bekannt, insbesondere vor den Hintergrund der bestehenden Windenergieanlagen westlich der Potentialfläche Menzelen Ost.

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund sowie zur Erhal-

tung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhrich- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tierarten (z.B. Wasservögel).

Da dieser Schutzzweck ausschließlich den Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes ausmacht, liegt ein besonderes Schutzerfordernis gegen Einwirkung von außerhalb vor. Die Festlegung eines Pufferbereiches ist zudem erforderlich, da sich die entwickelbare Gewässerstruktur mit den nahegelegenen Inseln insbesondere für störungsempfindliche windenergiesensible Arten eignen. Schließlich werden z. Z. im Bereich der Wasserfläche, die nur durch die Bahnstrecke von der Potenzialfläche getrennt ist, Brutplätze für die WEA-sensible Flusseeeschwalbe in ca. 300-350 Meter zur ermittelten Potentialfläche hergestellt.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes im funktionalen Kontext mit dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

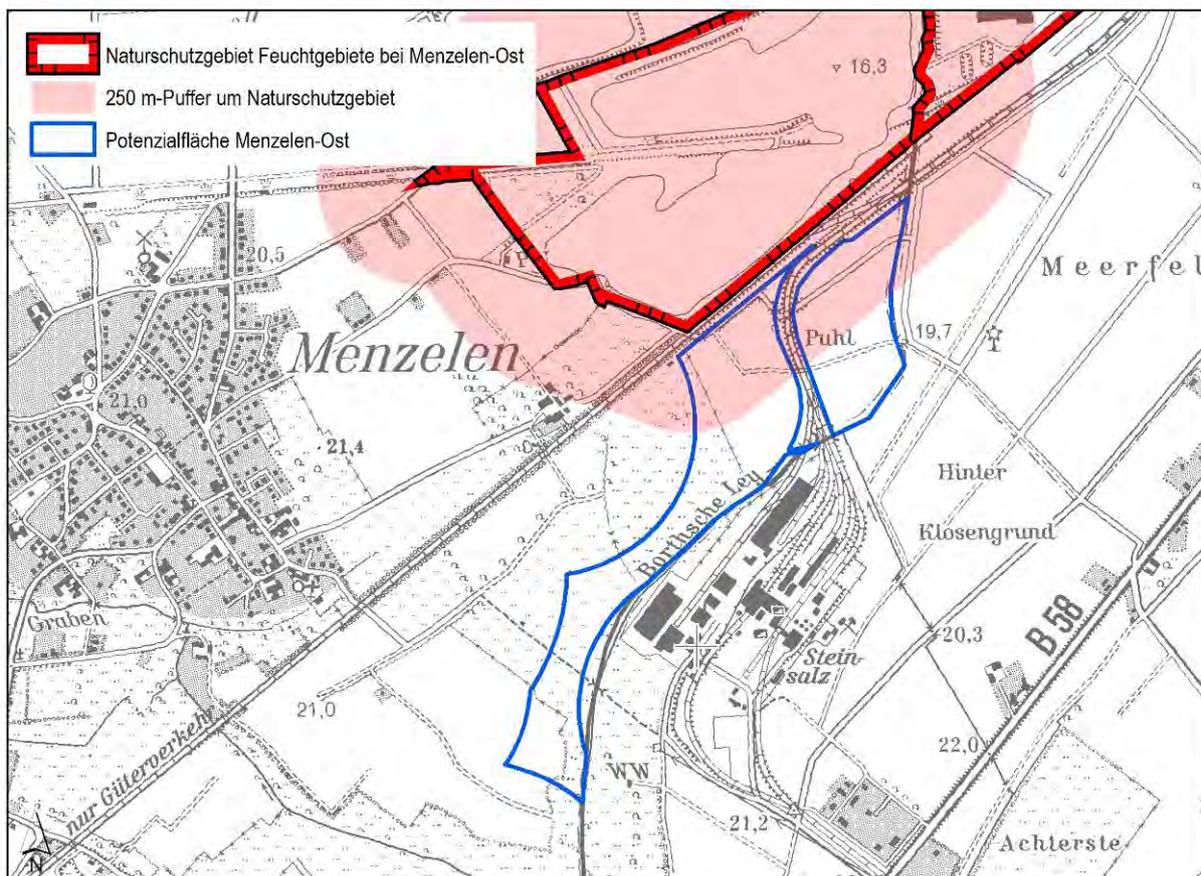


Abbildung 12 Potenzialfläche Menzelen-Ost – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost

- ⇒ **Die Teilflächen der Potenzialfläche Menzelen-Ost, die vom 250 m-Puffer um das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ überlagert werden, sind aufgrund des erheblichen, für die Gemeinde Alpen kaum überwindbaren Konfliktpotenzials mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht für die Windenergienutzung geeignet.**

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich im Süden kleinflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L9 „Schwarzer Graben, Borthsche Ley“. Der übrige Teil der Potenzialfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als nicht gegeben zu bewerten.

Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich am Nordrand innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz und liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes „Gindericher Feld“, Zone III.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Gesamtmenge von bis zu 200 l genehmigungspflichtig und über 200 l verboten.

Sofern diese Menge überschritten wird, ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen.

Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von

Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungskategorie). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb eines Jet-Tiefflugkorridors und militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Bahnstrecke

Die beiden Teilflächen der Potenzialfläche grenzen unmittelbar an eine Güterbahnstrecke. Ein möglicher Ausbau der Güterbahnstrecke kann durch die Windenergienutzung eingeschränkt werden. Derzeit ist jedoch keine Ausbauabsicht erkennbar.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche „Menzelen-Ost“:

Hinsichtlich der Belange Gewässerschutz, Militärische Belange, Bahnstrecke, Windhöffigkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Lage im Pufferbereich von Naturschutz- und Vogelschutzgebiet und aufgrund der Bedeutung als Verbindungskorridor zwischen den Teilflächen des Vogelschutzgebietes besteht ein hohes Konfliktpotenzial. Eine offenkundliche Überwindung der Konflikte durch Vermeidungs- oder / und Verminderungsmaßnahmen im Sinne der grundsätzlichen Verwirklichung bzw. Sicherstellung einer Vollzugsfähigkeit einer Konzentrationszone (mind. drei WEA) kann nicht erkannt werden. Einzellösungen für Einzelanlagen, jedoch nicht für eine Konzentrationszone, sind nicht Gegenstand der Bewertung der konkurrierenden Belange.

Der Vermeidung des Konfliktpotenzials in diesem insbesondere für die Avifauna hochwertigen Lebensraum wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Menzelen-Ost wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.1.3.8 Potenzialfläche Menzelen-Nord (73,8 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche selbst ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Umliegend befindet sich der Jakobsweg und ein Modellfluggelände. Die Potenzialfläche weist eine geringe Vorbelastung in Form der Landesstraße L 460 nördlich der Potenzialfläche auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung

von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L9 „Schwarzer Graben, Borthsche Ley“. Der übrige Teil der Potenzialfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt

der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als nicht gegeben zu bewerten.

Pufferflächen NATURA 2000

Das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 des LANUV empfiehlt in Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehende Gefährdung die Einhaltung eines Abstandspuffers von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet (LANUV-Konzept, Stand Februar 2011).

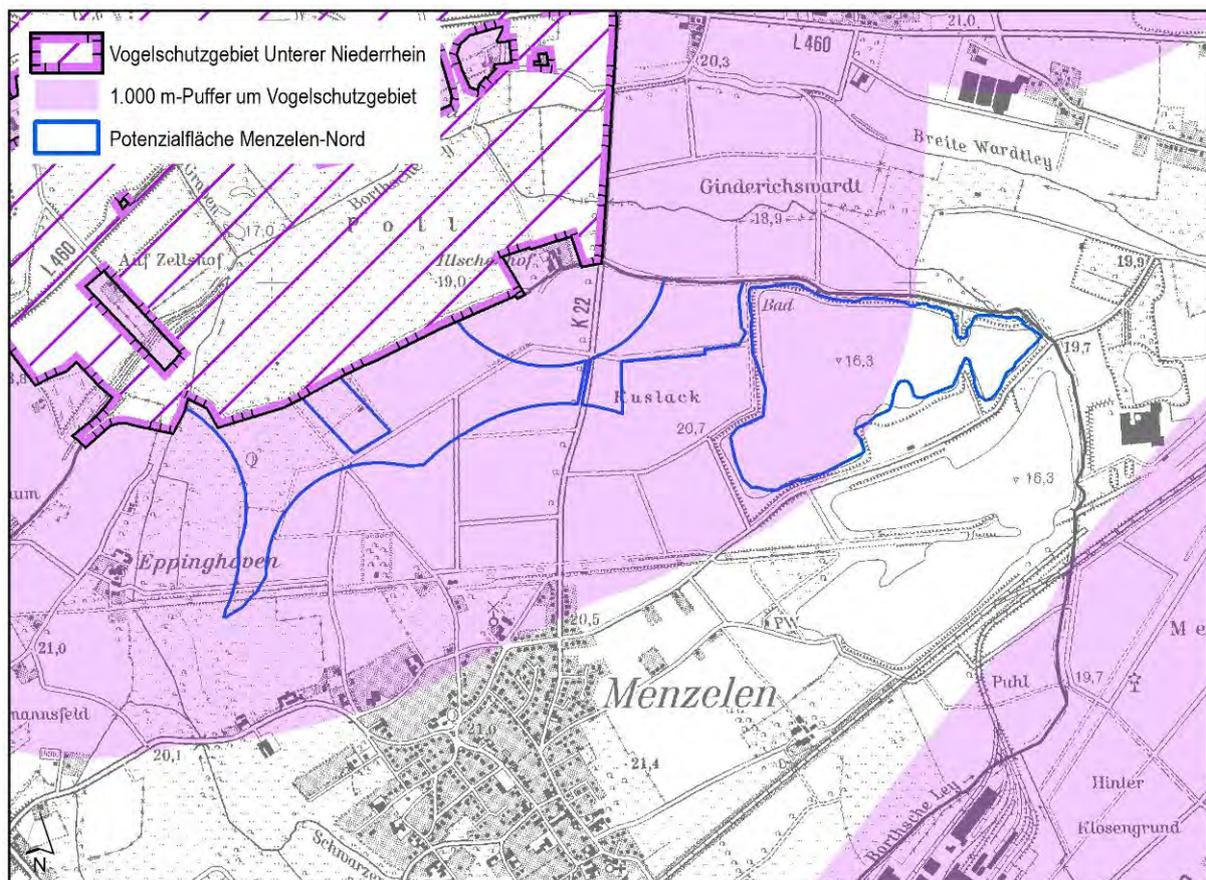


Abbildung 13 Potenzialfläche Menzelen-Nord – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein

Die Potenzialfläche Menzelen-Nord liegt überwiegend innerhalb des Pufferbereiches von 1.000 m um das Vogelschutzgebiet. Dabei grenzt die Potenzialfläche unmittelbar an wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes an. Aufgrund dieses sehr hohen Konfliktpotenzials ist die Potenzialfläche Menzelen-Nord zu verwerfen.

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tierarten (z.B. Wasservögel).

Da dieser Schutzzweck ausschließlich den Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes ausmacht, liegt ein besonderes Schutzerfordernis gegen Einwirkung von außerhalb vor. Die Festlegung eines Pufferbereiches ist zudem erforderlich, da sich die entwickelbare Gewässerstruktur mit den nahegelegenen Inseln insbesondere für störungsempfindliche windenergiesensible Arten eignen. Schließlich werden z. Z. im Bereich der Wasserfläche, die nahezu bis zur Potenzialfläche reicht, Brutplätze für die WEA-sensible Flusseechwalbe hergestellt.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes im funktionalen Kontext mit dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

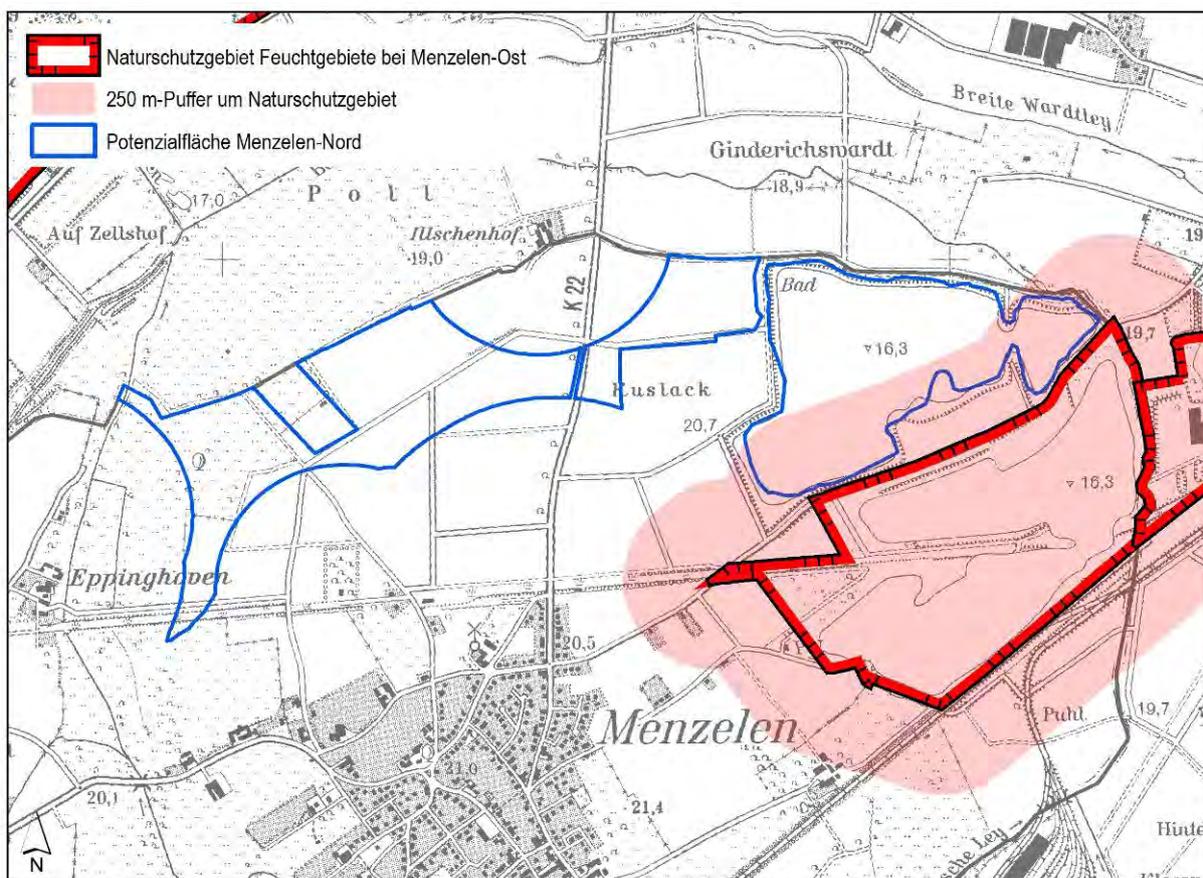


Abbildung 14 Potenzialfläche Menzelen-Nord – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost

Die Teilflächen der Potenzialfläche Menzelen-Nord, die vom 250 m-Puffer um das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ überlagert werden, sind aufgrund des Konfliktpotenzials mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht für die Windenergienutzung geeignet.

Artenschutz

Die Potenzialfläche Menzelen-Nord grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 Unterer Niederrhein an, wo sich wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) befinden. Aus diesem Grund und der Kartierungen vor Ort lässt sich ableiten, dass durch Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Menzelen-Nord Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem liegt die Westhälfte der Potenzialfläche im 3.000 m-Radius um den Horststandort des Seeadlers in der Bislicher Insel.

- ⇒ **Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Menzelen-Nord Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an wesentliche Funktionsräume (Äsungsflächen) des VSG Unterer Niederrhein an und liegt teilweise im 3.000 m-Radius um den Horststandort des Seeadlers. Eine Vollzugsfähigkeit der Fläche ist somit nicht gegeben.**

Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz und innerhalb des Wasserschutzgebietes „Gindericher Feld“, Zone III unmittelbar angrenzend an die Zone II.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen.

Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen

und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylglykol (45%)–Gemisch. Monoethylglykol fällt unter die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungskategorie). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Freizeit / Erholung

Die östliche Teilfläche umfasst den Freizeitsee Menzelen einschließlich Strandbad. Der See hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung.

Militärische Belange

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des 10 – 15 km-Bereiches der LV-Radaranlage Uedem-Marienbaum. Aus Erfahrungen aus Nachbarkommunen lässt sich feststellen, dass die Lage innerhalb des Radarbereiches der Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht, sondern dass auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine anlagenspezifische Einzelfallprüfung erforderlich ist. Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Menzelen-Nord:

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöflichkeit

und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

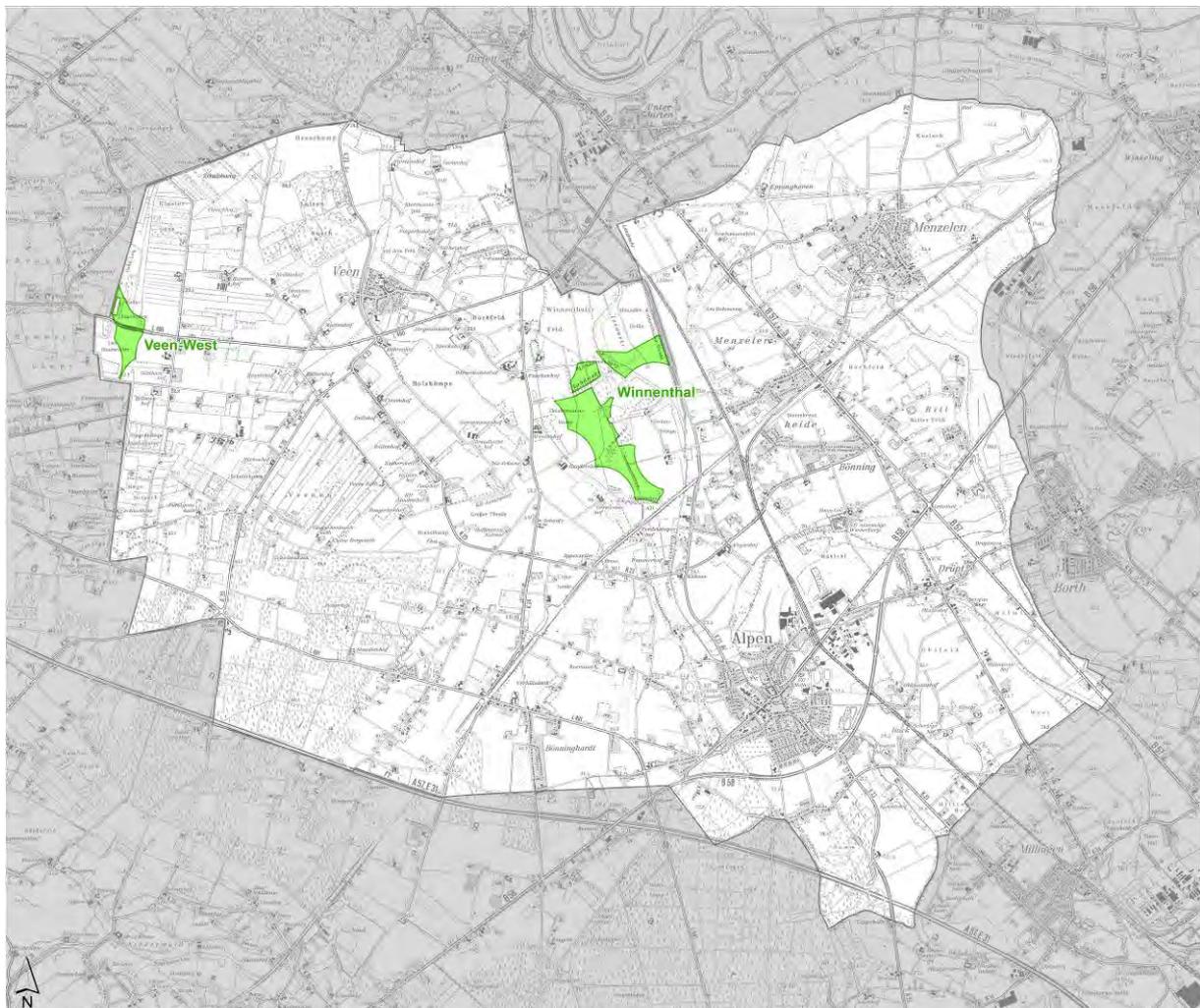
Der Belang Landschaftsschutz wird höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem Grünlandkomplex am Schwarzen Graben im Rheinvorland würden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes und die Ziele der Raumordnung in erheblichem Maße beeinträchtigt. Da diese Belange einen Großteil der Potenzialfläche betreffen, ist deren Vollzugsfähigkeit nicht gewährleistet und wird daher verworfen. Auch der Belang Freizeit und Erholung wird aufgrund seiner hohen Bedeutung höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle.

Zudem besteht aufgrund der avifaunistischen Vorkommen unmittelbar angrenzenden an das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sowie der teilweisen Alge im Pufferbereich des Naturschutzgebietes Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, sodass die Vollzugsfähigkeit der Potenzialfläche nicht gewährleistet ist. Sie wird daher verworfen.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Menzelen-Nord wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.1.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche

Unter Berücksichtigung aller oben dargelegten harten und weichen Kriterien und unter Abwägung der konkurrierenden Belange ergeben sich zwei geeignete Potenzialflächen im Gemeindegebiet Alpen. Es handelt sich um die Potenzialflächen „Winnenthal“ und „Veen-West“.



 geeignete Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen sowie Abwägung der konkurrierenden Belange

Abbildung 15 Ergebnis (ohne Waldbereiche)

2.1.5 Substantieller Raum für die Windenergie ohne Waldbereiche

Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur, insbesondere der vielen Wohnhäuser im Außenbereich, sind die Potenziale für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in Alpen stark limitiert. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Energieatlas NRW für Alpen ein Potenzial von lediglich 41 – 59 ha (in Abhängigkeit des Szenarios) angegeben ist. Im Regionalplan-Entwurf, in dem erstmalig auf raumordnerischer Ebene Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden, ist für das Gemeindegebiet Alpen kein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.

Als Bewertungsmaßstab für die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie kann dabei u.a. das Verhältnis der Potenzialflächen, die nach Anwendung der harten Tabukriterien verbleiben, zu den tatsächlich in der FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie dienen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09).

Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben im Gemeindegebiet ca. 782 ha als Potenzialflächen. Durch die beiden Potenzialflächen „Veen-West“ und „Winnenthal“ würden davon 73,9 ha als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 9,5 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es innerhalb der Potenzialflächen nicht überbaubare Flächen vorliegen (z.B. laubwalddominierte Flächen, Bodendenkmäler), die die Nutzbarkeit der Flächen und die Anzahl der Windenergieanlagen weiter einschränken.

Innerhalb der Potenzialfläche Winnenthal könnten sieben Windenergieanlagen und in der Potenzialfläche Veen-West drei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Veen-West ist der Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen.

Aufgrund des Anteils von weniger als 10 % der Flächen, die im Verhältnis zu den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuflächen als Konzentrationsflächen in Frage kommen, wird die Forderung der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen nicht erfüllt.

2.2 Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen

In der Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche (Kap. 2.1) konnte der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Alpen kein hinreichend genügender substantieller Raum geschaffen werden kann, wie er derzeit seitens der eng ausgelegten Rechtsprechung in Bewertung der Steuerungsabsichten einer Kommune zur Windenergie (versus Privilegierung im Außenbereich) eingefordert wird. Auch eine Anpassung der gewählten Kriterien führt zu keinem positiven Ergebnis, weitere oder größere potentielle Flächen für die Windenergie unter Würdigung der konkurrierenden Belange und der Vollzugsfähigkeit einer Potentialfläche bereitzustellen. Insofern bedarf es der Prüfung, ob eine Zielerreichung ausnahmsweise unter Nutzung von Waldflächen gegeben wäre.

Die Zugänglichkeit für eine Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 7.3-1 LEP NRW, dass ausnahmsweise Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, **dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist** und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, ist gegeben.

In der Kategorisierung bezüglich des Anteiles von Wald im Gemeindegebiet ist die Gemeinde Alpen als „waldarm“ zu bezeichnen (prozentuale Größenordnung: 10,5%). Der Waldkomplex der Bönninghardt ist – kommunenübergreifend – als zusammenhängend zu beschreiben. Für die Waldflächen – unabhängig der Teilflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen – ist festzuhalten, dass diese „nicht kleinflächig“ und „nicht in isolierter Lage“ und sich „nicht in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen“ befinden. Trotz der statistischen Tatsache, dass die Gesamtfläche des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen waldarm ist, handelt es sich in diesem Landschaftsteilraum übergreifend um einen überwiegend zusammenhängenden Waldbereich. Insofern ist die Erläuterung zur Behandlung der

Waldinanspruchnahme des Ziel 7.3-3 der LEP nicht automatisch einschlägig, da der dort formulierte Rückschluss für die in der Regel höhere Bedeutung für die Waldfunktionen auf kleinteilige und isolierte Waldflächen abzielt.

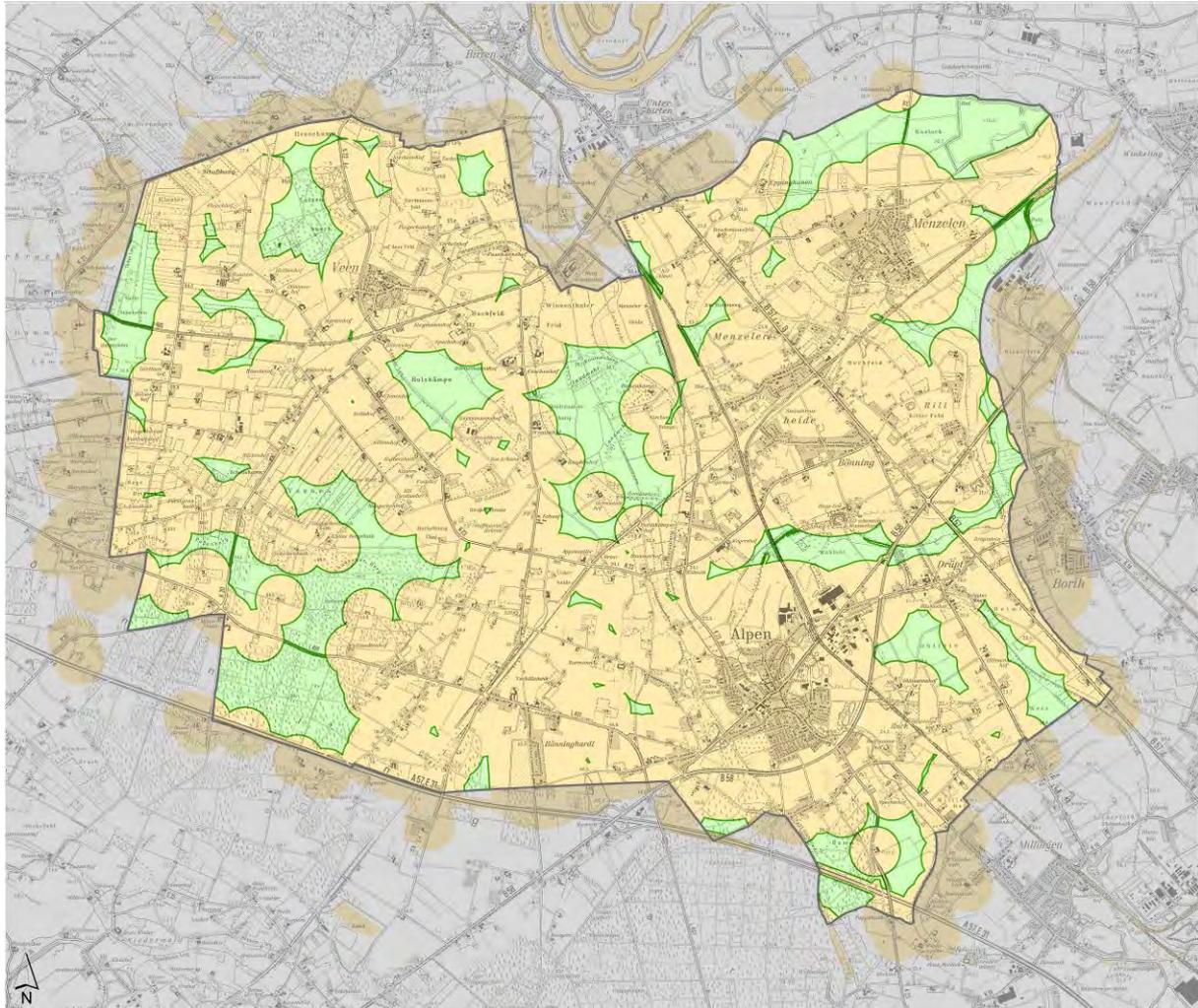
Die Gemeinde Alpen bemisst dem Belang „Wald“ eine sehr hohe Bedeutung zu. Dieser Belang wird sehr sensibel und unter Abwägung aller Interessen und Ziele behandelt. Die Herleitung und Auswahl der nunmehr beabsichtigten Flächen zur Darstellung einer Konzentrationszone umfasst diverse weitere Flächen in den Offenlandbereichen. Die Bereiche – hier insbesondere die bestehenden Flächenbereiche der Konzentrationszone „Veen“ werden der Gemeinde Alpen aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes nicht mehr zugänglich gemacht. Ein Zugriff auf die Flächen im Sinne der Darstellung als Konzentrationszone ist der Gemeinde als eindeutig nicht genehmigungsfähig seitens der Höheren Wasserbehörde beim RP Düsseldorf bestätigt worden. Weitere Potentialflächen im Offenland wie u.a. die Flächen „Menzelen-Ost“ und „Menzelen Nord“ sind (u.a.) auf Grund nicht überwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne einer Sicherung einer hinreichend vollzugfähigen Konzentrationszonendarstellung gescheitert. Zusätzliche Potentiale für die Darstellung mehrzelliger Konzentrationszonen sind nicht vorhanden. Die Wahl der zulässigen Referenzanlage und die der weichen Tabukriterien wurden so ausgerichtet, dass jeglicher Gedanke der gezielten Nicht-Inanspruchnahme von ggfs. geeigneten Offenlandflächen in keinem Falle einschlägig ist. Trotz dieser Aussteuerung liegt der bereitgestellte Raum ohne die Konzentrationszone Bönninghardt signifikant unter dem Schwellenwert „10,0%“, den das OVG Münster mehrfach als untere Schwelle der Zulässigkeit anerkannt hat, sofern die Kommune eine Steuerung der Windenergie vornehmen wollte. Dass die Gemeinde ein sehr hohes Interesse an der Steuerung der Windenergie hat und aus sehr gewichtigen Gründen der städtebaulichen Ordnung wider des Privilegierungsgrundsatzes für WEA im Außenbereich diese umzusetzen wünscht, ist dargelegt.

Diesen Umständen geschuldet wurde notgedrungen von der Zulässigkeit der Ausnahme der Beanspruchung von „Wald“ Gebrauch gemacht. Würde nicht Gebrauch gemacht, würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Ziel einer dringenden Steuerung der Windenergie verfehlt. Die Steuerung schützt jedoch in Summe aller Betrachtungen gemeindlicher Belange und Interessen und Abwägungen sehr große Flächenteile des Gemeindegebietes vor Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen. Nur in den dargestellten Konzentrationszonen ist eine Bebauung mit WEA zulässig. Insofern wird mit der Absicht der Darstellung einer Konzentrationszone im Wald eine Abwägung über das gesamte Gemeindegebiet getroffen und nicht gegen diese „Waldflächen“ oder gegen die vor Ort lokal bestehenden berechtigten konfligierenden Interessen.

In der folgenden Potenzialflächenanalyse wird somit der gesamte Außenbereich der Gemeinde Alpen, d.h. einschließlich der Waldbereiche, zugrunde gelegt (vgl. Abbildung 4).

2.2.1 Tabuflächen

Nach Anwendung der in Tabelle 1 genannten harten Tabukriterien verbleiben 77 Potenzialflächen, die eine Gesamtflächengröße von ca. 1.077 ha aufweisen. In nachstehender Abbildung sind die Potenzialflächen nach Anwendung harter Tabukriterien incl. der Waldbereiche dargestellt.

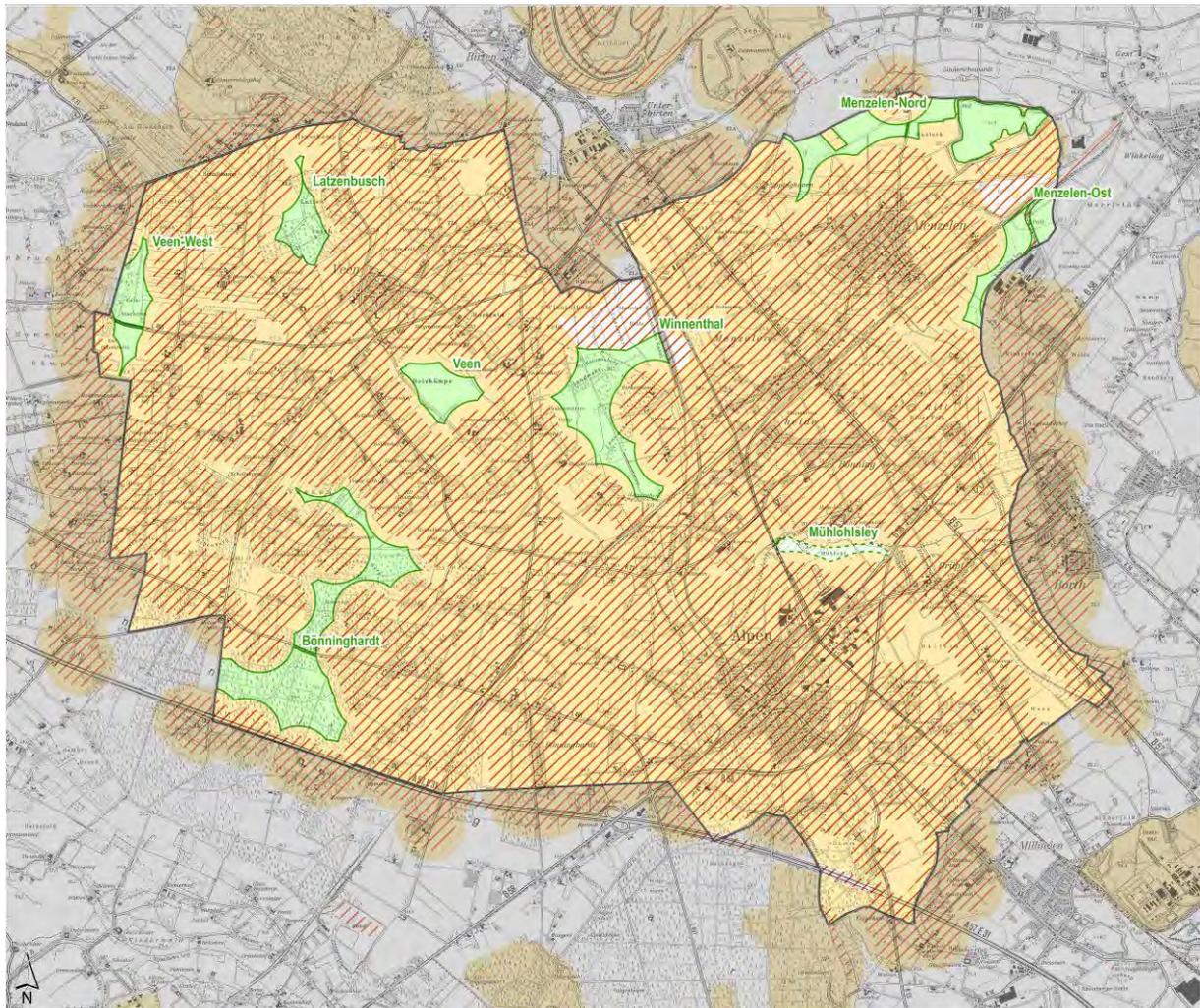


- Harte Tabufläche
- Potentialfläche nach Anwendung der harten Tabukriterien

Abbildung 16 Potentialflächen nach Anwendung harter Tabukriterien
(mit Waldbereichen)

In dem weiteren Herleitungs- und Prüfschritt erfolgt die Anwendung der weichen Tabukriterien: Mit den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Gemeinde Alpen zum Ausdruck. Die weichen Tabukriterien gehen über die harten Tabukriterien hinaus und lösen weitere Tabuflächen aus, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig sein soll.

Nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleiben **acht** Potentialflächen mit einer Flächengröße von ≥ 10 ha. In nachstehender Abbildung sind die Potentialflächen nach Anwendung harter und weicher Tabukriterien incl. der Waldbereiche dargestellt.



-  Harte Tabuflächen
-  Weiche Tabuflächen
-  Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen
-  Potentialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen, entfällt jedoch aufgrund des Flächenzuschnitts (keine drei WEA möglich)

Abbildung 17 Potentialflächen nach Anwendung harter und weicher Tabukriterien (mit Waldbereichen)

Die Potentialfläche „Mühlolsley“ stellt im Ergebnis der Ermittlung nach Anwendung der harten und weichen Kriterien einen Sonderfall dar. Sie erfüllt zwar das Größenkriterium „Mindestflächengröße von 10 ha“, liegt jedoch mit nur 11,7 ha Flächengröße knapp über dieser Mindestgröße. Wie bereits oben in der Begründung zu diesem Kriterium dargelegt, müssen für die Anwendung einer eher minimalen Flächengröße sehr gute räumliche Bedingungen für Windkraftanlagen gegeben sein, sodass eine dergestalt Fläche im Sinne einer vollzugsfähigen Darstellung als Konzentrationszone geeignet sein kann.

Eine entsprechende Prüfung wurde für die Potentialfläche Mühlohlsley durchgeführt. Demnach zeigt sich ein schmaler Zuschnitt mit tlw. Breiten von nur 70-80 m. Des Weiteren ist der Flächen über ca. 1,2 km Ost-West-gerichtet in Haupt-Windrichtung gelegen. Eine Aufstellung von WEA kann demzufolge nur „gereiht“ in erfolgen. Unter dem erforderlichen Mindestregelabstand der WEA zueinander von 3 x des Rotordurchmessers würden potentielle WEA der Referenzanlage baulich nicht in der Zone platziert werden können („zu schmal“) oder falls doch, würde potentieller Ertrag östlich zu positionierender WEA durch den Windschatten westlich zu errichtender WEA erheblich negativ beeinträchtigt.

Im Ergebnis können innerhalb der Potenzialfläche keine drei Windenergieanlagen der Referenzanlage errichtet und betrieben werden. Demzufolge entfällt eine nähere Betrachtung der Potenzialfläche „Mühlohlsley“ und eine potentielle Darstellung als Konzentrationszone.

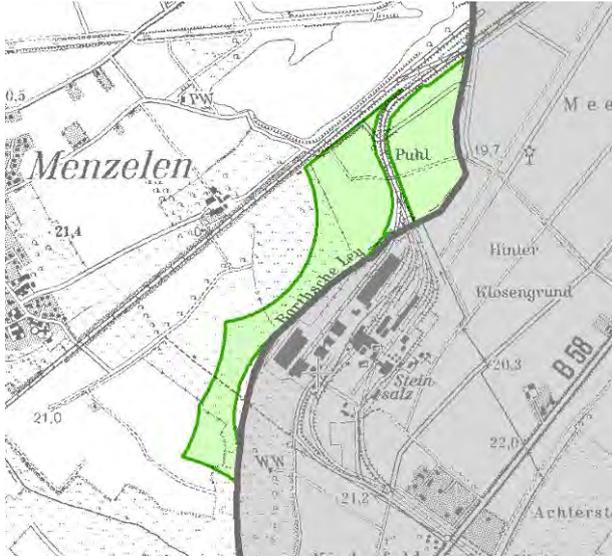
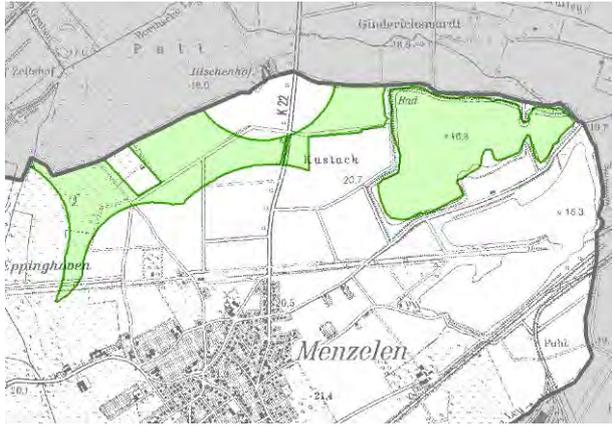
Die feststellbare Gesamtflächengröße der verbleibenden sieben Potenzialflächen beträgt ca. 365,3 ha, die sich im Einzelnen wie folgt verteilen:

Potenzialfläche	Flächengröße (ca.)
Bönninghardt	107,8 ha
Latzenbusch	24,3 ha
Menzelen-Nord	73,8 ha
Menzelen-Ost	28,6 ha
Veen	27,5 ha
Veen-West	29,0 ha
Winnenthal	74,3 ha

2.2.2 Mehrkernige Potenzialflächen

Das Planungskonzept der Gemeinde Alpen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sieht auch die Möglichkeit der Darstellung mehrkerniger Konzentrationszonen vor. Dabei können räumlich zusammenhängende Potenzialflächen, die beispielsweise durch eine Straße getrennt sind, zu einer Konzentrationszone zusammengefasst werden. Dadurch kann unter Umständen eine Potenzialfläche, die für sich allein das Mindestgrößenkriterium von 10 ha (siehe weiches Tabukriterium Nr. 25 in Tabelle 2) nicht erfüllt, dennoch im Zusammenhang mit anderen Teilflächen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden.

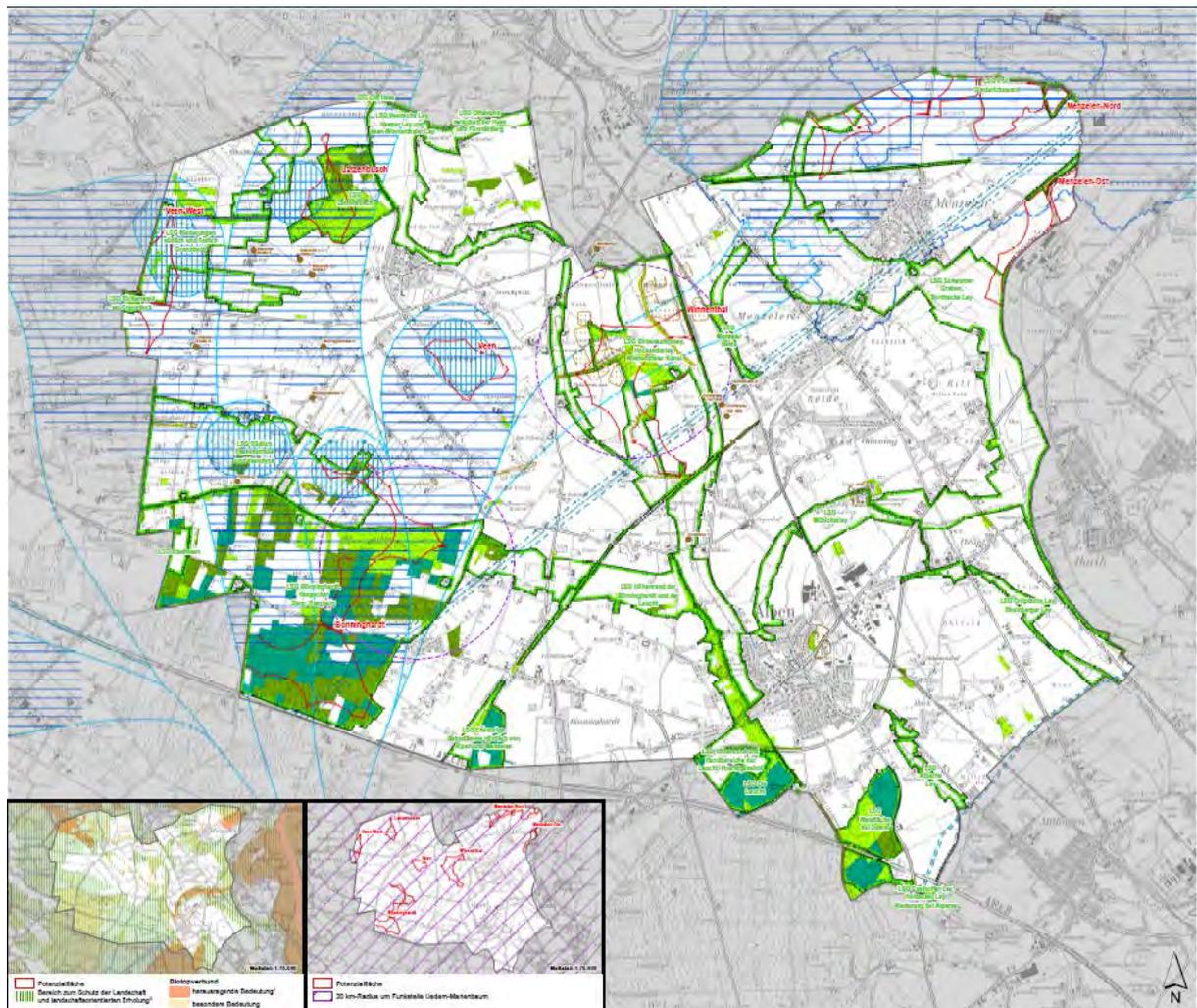
Im Folgenden wird dargelegt, welche Potenzialflächen aus der Kartenanlage 4 (Potenzialflächen nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien) zu einer mehrkernigen Potenzialfläche zusammengefasst wurden können und bei welchen es nicht möglich ist.

	<p><u>Menzelen-Ost</u></p> <p>Die nordöstliche Teilfläche umfasst eine Fläche von 9,2 ha und die südwestliche Teilfläche eine Fläche von 19,4 ha.</p> <p>Als Einzelfläche würden die nordöstliche Teilfläche das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen wird dieser Schwellenwert jedoch überschritten (28,6 ha).</p> <p>Die beiden Teilflächen sind durch die Bahnstrecke um ca. 50 m voneinander getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.</p> <p>⇒ Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet</p>
	<p><u>Menzelen-Nord</u></p> <p>Die westliche Teilfläche hat eine Flächen-größe von 31,3 ha, die mittlere Teilfläche 9,0 ha und die östliche Teilfläche 33,5 ha.</p> <p>Als Einzelfläche würden die mittlere Teilfläche das Größenkriterium von mindestens 10 ha nicht erreichen. Zusammen mit den beiden anderen Teilflächen dieser Schwellenwert jedoch überschritten (73,8 ha).</p> <p>Die drei Teilflächen sind durch die Kreisstraße K 22 bzw. eine Grünfläche um ca. 50 m voneinander getrennt. Ein räumlicher Zusammenhang kann somit sicher festgestellt werden.</p> <p>⇒ Als mehrkernige Potenzialfläche geeignet</p>

2.2.3 Konkurrierende Belange

Im einem zweiten Planungsschritt sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den konkurrierenden Belangen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im Außenbereich gerecht wird.

Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Folgenden hinsichtlich sämtlicher im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, in Beziehung gesetzt. Sofern ein Belang zum Ausschluss der Fläche führt, werden mögliche weitere Belange nicht mehr betrachtet.



- Potenzialfläche

- Wasserschutzgebiet, Zone II¹
- Wasserschutzgebiet, Zone III¹
- Wasserschutzgebiet, Reserve¹
- geplante Schutzzone II des Reservegebietes²
- Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz³

- Landschaftsschutzgebiet⁴
- Laubwald⁵
- Mischwald⁵
- Nadelwald⁵

- Richtfunktrasse⁶
- Richtfunktrasse Schutzstreifen⁶
- Baudenkmal⁷
- Bodendenkmal⁸
- "Schutzbereich" Uhu (URaum)⁹

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
² Bezirksregierung Düsseldorf
³ Regionalplan Düsseldorf
⁴ © Kreis Wesel, FD 60
⁵ ATKIS-Daten
⁶ Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen
⁷ LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim
⁸ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn
⁹ Kartierung Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Abbildung 18 Konkurrierende Belange mit Waldbereichen

2.2.3.1 Windhöufigkeit

Aus dem Energieatlas NRW liegen Windgeschwindigkeiten für eine Höhe von 125 m ü. Gr. vor. Dies entspricht der Nabenhöhe der in der Potenzialflächenanalyse angenommenen Referenzanlage. Im Gemeindegebiet Alpen betragen die Windgeschwindigkeiten 125 m ü. Gr.

überwiegend 6,0 – 6,25 m/s im Einzelfall kleinflächig auch 6,25 – 6,5 m/s und in den Waldgebieten 5,75 – 6,0 m/s, dort vereinzelt auch 5,5 – 5,75 m/s.

Insgesamt weisen die Offenlandflächen eine etwas größere Windhöffigkeit auf als die Waldgebiete. Somit besteht für die Offenlandflächen eine höhere Eignung. Bei den Waldstandorten ist mit einem geringeren Energieertrag zu rechnen. Aufgrund der vorhandenen Windgeschwindigkeiten ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch auf den Waldstandorten möglich, sodass die Waldstandorte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen.

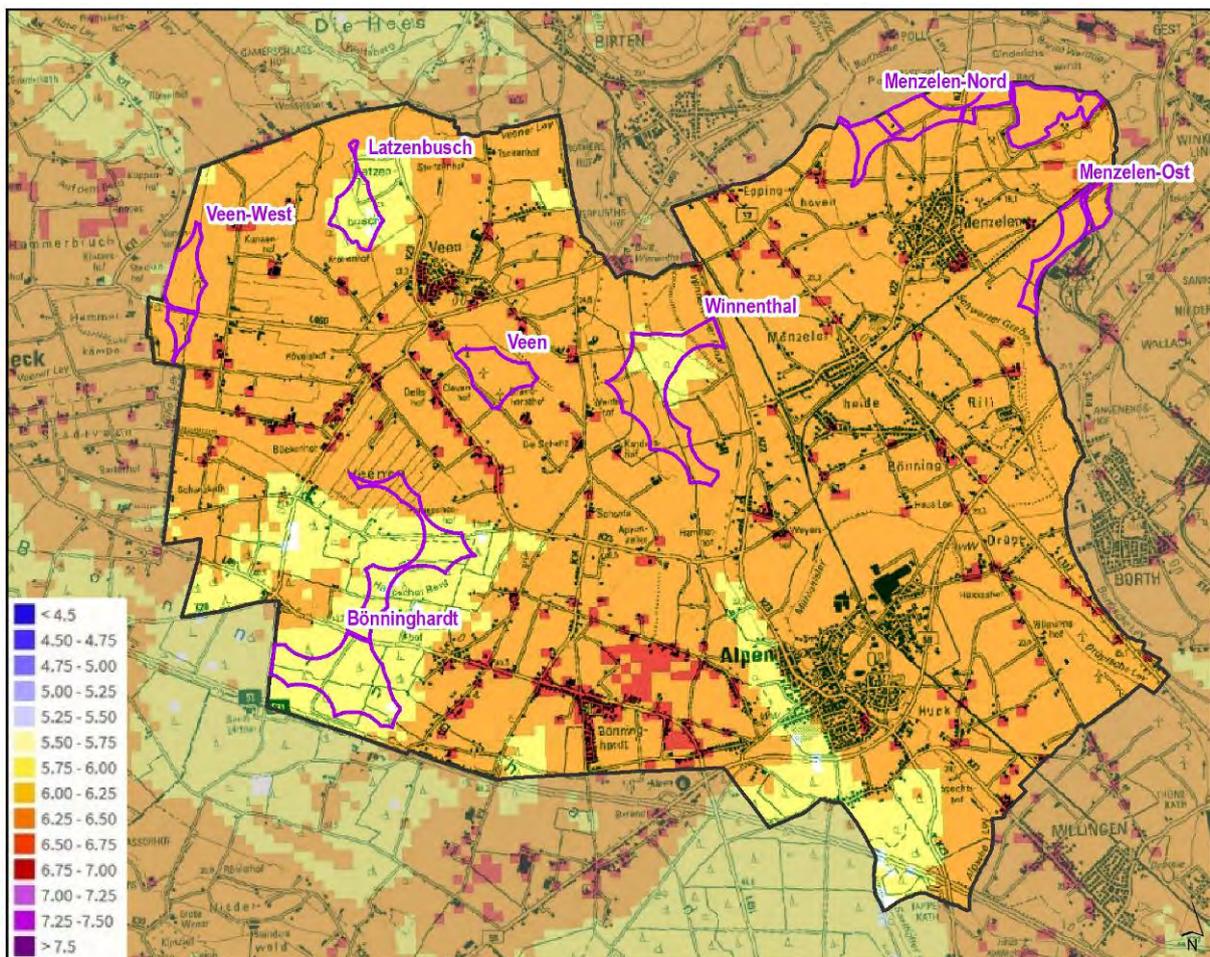


Abbildung 19 Mittlere Windgeschwindigkeit im Gemeindegebiet Alpen in 125 m Höhe in m/s

2.2.3.2 Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG

Alle Potenzialflächen liegen außerhalb von Anlagenschutzbereichen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 18a LuftVG.

2.2.3.3 Seismologische Stationen

Alle Potenzialflächen liegen außerhalb der Prüfradien für seismologische Stationen gemäß Windenergie-Erlass NRW 2018. Tektonische Störungen, die den Bau einer Windenergieanlage innerhalb einer potentiellen Konzentrationszone behindern oder als nicht zulässig erkennen lassen, sind nach aktuellem Sachstand nicht gegeben.

2.2.3.4 Potenzialfläche Winnenthal (74,3 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird im Bereich um den Kaninenberg von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Die Potenzialfläche weist eine geringe bis mittlere Vorbelastung in Form der Bahnstrecke, der Kreisstraße K 22 sowie einer 10 kV-Freileitung östlich der Potenzialfläche auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche liegt mit Ausnahme des Westens und des äußersten Südostens überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L6 „Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal“.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine geringe Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als gegeben zu bewerten.

Eine Ausnahme bilden die schutzzweckrelevanten Grünlandflächen, welche von einer Überbauung freizuhalten sind. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch kein Verlust und keine Funktionsbeeinträchtigung der Grünlandflächen erfolgt.

Artenschutz

Bei der Konzentrationszone Winnenthal wurden im 1.000 m-Untersuchungsraum als Brutvögel Mäusebussard, Fitis, Feldlerche, Grünspecht, Kiebitz und Rebhuhn sowie mit Brutverdacht Bachstelze, Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Waldohreule und Waldkauz kartiert. Mittlerweile wurden im Frühjahr 2021 eine erfolgreiche Bodenbrut der Vogelart UHU nachgewiesen sowie als Nahrungsgast in nördlichen Bereich die Vogelart Rotmilan. Darüber hinaus nutzen verschiedene weitere planungsrelevante Arten den Untersuchungsraum als Nahrungsgast oder Durchzügler. Von den WEA-empfindlichen Arten ist dies die Rohrweihe.

WEA-empfindliche Zug- und Rastvogelarten sind im Untersuchungsraum Blässgans, Lachmöwe, Mittelmeermöwe und Saatgans.

Im 1.000 m Untersuchungsraum wurden zudem die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss der Potenzialfläche führen würden. Weiterhin befinden sich keine bedeutenden, bereits ausgewiesene und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche.

Hinsichtlich des Seeadlers, dessen Horststandort sich in einem Abstand von mehr als 3.000 m auf der Bislicher Insel befindet kann aufgrund der durchgeführten Kartierungen, der Gespräche mit den Fachbehörden, insbesondere der Vogelschutzbehörde, sowie der Zufallsbeobachtungen Dritter kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Seeadler durch eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Winnenthal festgestellt werden. Ein Auflagenvorbehalt wurde aus Gründen der Vorsorge seitens der UNB für diese sehr empfindliche Vogelart im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgesprochen.

Die Betroffenheiten der Vogelart Uhu können grundsätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Mindest-Rotorabstand zu Bodenfläche) minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Gegenüber der Vogelart Rotmilan können grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen wie phasenweise Abschaltzeiten o.ä. ergriffen werden, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4 zur Begründung) werden für alle betroffenen Arten nach Erfordernis wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen, Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern und Gondelmonitoring aufgeführt und bewertet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der ASF II stehen der Darstellung der Potenzialfläche Winnenthal als Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich verschiedene Waldflächen mit überwiegendem Laubwaldanteil mit Schwerpunkt um den Kaninenberg.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche in

Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Es verbleibt eine ausreichend große Fläche mit Offenlandflächen oder umwandlungsfähigen Flächen, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

Überschwemmungsgebiete

Randbereiche bzw. ein Streifen im Nordosten der Zone Winnenthal liegen im Risikogebiet des Gewässersystems Xantener Altrhein / Schwarzer Graben. In diesen Bereichen ist eine Überflutung bei einem extremen Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen. Windenergieanlagen beeinträchtigen die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich.

Bodendenkmäler / Kulturlandschaftsbereich

Auf einem Großteil der Potenzialfläche ist gemäß Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Az. 333.45-425.1d/17-001) vom 29.05.2017 von erhaltenen und bedeutenden Relikten der Landschaftsgeschichte und der Besiedlung und Nutzung durch den Menschen seit den letzten 7000 Jahren auszugehen. Dazu gehören Siedlungsreste (Hausfundamente, Keller, Gruben, Gräben, Siedlungsschichten), Bestattungen (Gräber, Grabhügel, Wege und Kultstätten), Militärische Nutzungen (Übungslager, Wege, Landwehren) usw. sowie die darin enthaltenen Funde (vgl. auch dezidierte Darlegung Kap. 4.6 „Änderungsbereich Winnenthal“).

Der Änderungsbereich B „Winnenthal“ und Teile des Umgebungsbereiches des Änderungsbereiches befinden sich in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (KLB). Dies betrifft den KLB Nr. 9 „Xanten“ und den KLB Nr. 16 „Römische Limesstraße“ gemäß Fachbeitrag zum LEP (LVR/LWL 2007) sowie der historische KLB Nr. 13 „Hofanlagen bei Veen“ gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014). Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich B in Teilflächen innerhalb des KLB Nr. 14 „Burg Winnenthal“. Dieser stellt mit seinem historischen Kulturlandschaftsgefüge einen Landschaftsraum mit vielfältigen historischen Kulturlandschaftselementen dar. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich die Bodendenkmäler WES 011 (Landwehr), WES 012 (Landwehr), WES 013 (Siedlung), WES 174 und WES 198 (Römische Übungslager).

Mit Blick auf die Zielsetzung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist ein Schutz und damit der Erhalt von Bodendenkmälern zu sichern.

Zum Schutz und Erhalt der Bodendenkmäler werden die derzeit bekannten Bodendenkmäler als nicht durch die Mastfundamente überbaubare Flächen definiert. Eine Überstreichung der Bodendenkmäler ist jedoch zulässig, da diese die Struktur und die Funktion der Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen.

Der Kulturlandschaftsbereich besteht aus dem noch in Teilen erhaltenen Ensemble der Burg Winnenthal als Wasserburg (mit Vorburg) und dem umgebenden Landschaftsraum, der heute diverse Bodendenkmale etc. aufweist. Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird durch die Bodendenkmale, Landwehren und Baumhecken- bzw. Waldstrukturen maßgeblich geprägt. Diese sind als Flächen für die Windenergie grundsätzlich freizuhalten, sodass keine signifikant negative Verschlechterung der Bereiches eintritt. Dem kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziel, das grundsätzliche Kulturlandschaftsgefüge zu bewahren, kulturgegeschichtlich bedeutsamer Böden zu sichern, archäologische und paläontologische Bodendenkmäler in ihrem Kontext zu bewahren und zu sichern, wird damit entsprochen. Durch

die beabsichtigte Darstellung als Konzentrationszone und deren Zulässigkeiten wird ausgeschlossen, dass Boden- und Baudenkmale negativ betroffen sind.

Das baudenkmalpflegerische Ensemble um Burg Winnenthal ist bereits heute deutlich technisch überprägt. Unmittelbar westlich der Burg in ca. 35 m Abstand wurde ein dreigeschossiger moderner Gebäudekomplex errichtet, der die Sicht nach Süden (auf die beabsichtigte Konzentrationszone) verhindert. Großflächige Stellplatzanlagen liegen westlich der ehemaligen als Fabrik genutzten Nebengebäudeteile. Durch die heutige Sichtverschattung des Baudenkmales durch bestehende Bauwerke (neuer Gebäudekomplex) sowie eine bestehende, ca. 12-18m hohe Baumhecke am Südrand des Freigeländes von Burg Winnenthal ist eine signifikante optische zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmales nicht gegeben. Bei der Höhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 175 m über Flurniveau ist eine direkte Sichtbarkeit der potentiellen WEA in südlicher Blickrichtung durch die Sicht-verschattenden (linienhaften) Objekte nicht möglich. Insofern erfolgen keine zusätzlichen oder signifikanten negativen Betroffenheiten, die dem Ziel, Elemente, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträume von historischen Objekten zu sichern, zuwiderlaufen.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes liegt zudem keinerlei Erkenntnis vor, dass aus städtebaulicher Sicht durch die Untere Denkmalbehörde der Kommune (hier: Stadt Xanten“) dem Schutz des Baudenkmales („Burg Winnenthal“) ein zusätzlicher höherwertiger denkmalpflegerischer Schutz auf Grund der Besonderheit und Sensibilität des Baudenkmales zugeordnet wurde.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes durch die Gemeinde Alpen wird dem Belang des Denkmalschutzes für die betroffenen Objekte eine geringere Gewichtung in Bezug auf die Abwägung aller gemeindlichen Belange eingeräumt, als die Belange zur Steuerung der Windenergie im Gesamtbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Richtfunk

Der Südteil der Potenzialfläche wird von einer Richtfunkstrecke und deren Schutzstreifen gequert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind Maßnahmen zu treffen (z. B. Maststandortplanung, Umlenkung des Richtfunkstrahls), um erhebliche Auswirkungen auf den Richtfunk zu vermeiden.

Der Belang Richtfunk steht der Darstellung der Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Winnenthal:

Den Laubwaldflächen, den LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen und den Bodendenkmälern wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie.

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsschutz, Militärische Belange, Richtfunk, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Aufgrund der teilweise vorhandenen Laubwaldflächen, LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen und Bodendenkmäler bestehen Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche. Diese Einschränkungen betreffen jedoch nur Teilflächen, sodass der Großteil der Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Winnenthal wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.5 Potenzialfläche Bönninghardt (66,8 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Die Potenzialfläche weist eine geringe bis mittlere Vorbelastung in Form der Bundesautobahn BAB 57 im Süden und der Landesstraße L 491 auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteil-

raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope, insbesondere Laubwaldflächen, sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen, jedoch erfolgt eine Störung der zusammenhängenden Waldkulisse. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Der Potenzialfläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet L4 „Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg“.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine geringe Bedeutung zu	
der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine geringe Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als gegeben zu bewerten.

Wald

Die Potenzialfläche weist einen sehr hohen Waldanteil auf (über 90 % der Potenzialfläche). Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um Nadelwald- und Mischwaldbestände. Standortgerechte Laubwaldbestände kommen nur vereinzelt vor. Es überwiegen Mischwaldbestände.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Die zusätzlich aufgezeigten Flächen, die nach Beurteilung des Regionalforstamtes einen maßgeblichen Laubwaldanteil besitzen oder Laubwald sind, wurden in der Bewertung der Eignung der Potentialfläche berücksichtigt. Es verbleibt eine ausreichend große Fläche mit umwandlungsfähigen Flächen, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

Gemäß Waldfunktionenkarte NRW kommt den Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche Bönninghardt die Funktion eines Immissionsschutzwaldes zu. Die Flächen der Bönninghardt stellen eine geomorphologische Besonderheit und ein Geobjekt dar.

Die Darstellungen des GEP 99 in Bezug auf die Darstellung „Wald“ werden durch die Planung gemäß Bestätigung / Stellungnahme seitens der Bezirksplanungsbehörde (vom 11.05.2021) nicht negativ berührt. Ebenfalls werden demgemäß die Darstellungen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ nicht negativ berührt. Die Lage im Biotopverbund für sich genommen führt nicht dazu, dass später keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage an betreffender Stelle erteilt werden kann, weil dem naturschutzrechtliche oder forstrechtliche Belange unüberwindbar entgegenstehen.

Die Bewertung der auf Ebene der Landschaftsplanung des Kreises Wesel identischen bzw. detaillierten Entwicklungszielen zum Landschaftsschutzgebiet wie die der Waldfunktionen Schutz-, Bildungs-funktion und Erholungsfunktion kommt der Träger der Landschaftsplanung

gem. Stellungnahme (26.05.2021) in seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Entwicklungsziele in den betroffenen Waldflächen nicht negativ berührt sind. Bei dieser Bewertung wurden die geplanten Windkraftkonzentrationsflächen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete und deren besondere Schutzzwecke einzeln betrachtet. Wesentliche Funktionen des Waldes sind demnach nicht erheblich negativ betroffen.

Grundsätzlich ist seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Fachbereich IV Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung, festgestellt worden, dass moderne Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich (bei Nadelforsten oder Mischwaldflächen mit überwiegend Nadelholzanteil) und für die überstrichenen Waldflächen an sich die Nutzfunktion nicht negativ beeinträchtigen. Insofern ist der Rückschluss zulässig, dass auch die weiteren Funktionen des Waldes in Verbindung mit der Bewertung durch den Träger der Landschaftsplanung im Grundsatz nicht erheblich und nicht erheblich nachhaltig berührt sind, da dieser die Belange zum Biotopverbund, den Funktionen im Wald aus landschaftsökologischer Sicht und für die Erholung nicht erheblich nachteilig bzw. negativ berührt sieht. Die Befreiung von der Satzung des LSG ist - mit Ausnahme der als „Nicht-überbaren-Flächen“ dargestellten Flächen (Laubwaldflächen) in Aussicht gestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht bestätigt.

Bei einer späteren Einzelwahl eines Standortes für eine konkrete Windenergieanlage in Bereichen der zulässigen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen oder Waldflächen mit überwiegend Nadelholzanteil geht die Gemeinde Alpen davon aus, dass innerhalb dargestellter Flächen die gegebenen Offenlandbereiche zur Schonung der Waldflächen vorrangig in Betracht gezogen werden. Ebenfalls wird unterstellt, dass notwendige Einrichtungen und Flächen zur Errichtung einer Einzelanlage auf das technisch Notwendige zum Schutz des Waldes minimiert werden. Gleiches gilt für die Auswahl und Lage erforderlichen Zufahrten in der Bauphase und in Folge für nach Errichtung noch erforderliche Flächen und Wege in der Betriebsphase.

Bodendenkmale und Baudenkmale

Innerhalb des Potentialbereiches „Bönninghardt“ sind Bau oder Bodendenkmäler nicht vorhanden oder bekannt. Im nordöstlichen Umgebungsbereich der Potentialfläche „Bönninghardt“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal: katholische Pfarrkirche St. Vincent, Ortsteil Bönninghardt (Denkmal.-Nr. 18 der Denkmalliste der Gemeinde Alpen).

Das Baudenkmal liegt in ca. 1,6 km zum Rand der beabsichtigten Konzentrationszone. Diverse sichtverschattende Einzel-Gehölzstrukturen in Annäherung an das Denkmal sind vorhanden. Eine zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmales kann insofern ausgeschlossen werden. Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes durch die Gemeinde Alpen wird dem Belang des Denkmalschutzes für das betroffene Objekt eine geringere Gewichtung in Bezug auf die Abwägung aller gemeindlichen Belange eingeräumt, als die Belange zur Steuerung der Windenergie im Gesamtbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen.

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für

den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist

vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,

- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Richtfunk

Der Südostteil der Potenzialfläche wird von einer Richtfunkstrecke und deren Schutzstreifen gequert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind Maßnahmen zu treffen (z. B. Maststandortplanung, Umlenkung des Richtfunkstrahls), um erhebliche Auswirkungen auf den Richtfunk zu vermeiden.

Der Belang Richtfunk steht der Darstellung der Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht entgegen.

Militärische Belange

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des 10 – 15 km-Bereiches der LV-Radaranlage Uedem-Marienbaum. Aus Erfahrungen aus Nachbarkommunen lässt sich feststellen, dass die Lage innerhalb des Radarbereiches der Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht, sondern dass auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine anlagenspezifische Einzelfallprüfung erforderlich ist. Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Bönninghardt:

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsschutz, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Richtfunk, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Den kleinflächigen Laubwaldflächen wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Diese Teilflächen werden als nicht überbaubare Flächen festgelegt.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Bönninghardt wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.6 Potenzialfläche Veen-West (29,0 ha)

Wasserversorgung

Die Potenzialfläche „Veen-West“ liegt im Reservegebiet Xanten/Wardt/Mörmter L4/C in der geplanten Schutzzone III A. Der Bereich nördlich der L 469 teilweise in der geplanten Schutzzone II. Die Schutzzone II wird um mögliche spätere Brunnenstandorte (Schutzzone I) ausgewiesen. Derzeit zeigt eine vorläufige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigten Lage und Verteilung der Schutzzonen auf. An dieser Planung orientiert sich die Höhere Wasserbehörde in Sinne der Bewertung der Ziele des Trinkwasserschutzes unter zu Grunde legen der Vorsorgegrundsätze.

Im derzeitigen Flächenbereich der Potentialfläche „Veen-Süd“ sind drei bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Die bisherige, rechtswirksame Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie „Veen“ liegt innerhalb des beabsichtigten Darstellungsgebietes der „neuen“ Potentialfläche „Veen-Süd“.

Nach Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2017 (Az. 51.99-RVR-FNP Alpen-Windenergie/17) wäre – sofern Windenergieanlagen in der potentiellen Schutzzone II errichtet würden - die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung wäre ausgeschlossen. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone verstieße nach Auffassung der Bezirksregierung gegen die dem Grundwasserschutz dienenden Ziele in Kap. 3.10 des GEP 99. Ein Begehren der Gemeinde im Sinne der positiven Zulassung einer Zielabweichung oder einer Zielanpassung wurde seitens der Bezirksregierung in keiner Form in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen und kompromisslosen Stellungnahme der Bezirksregierung und der aus anderen Fällen bekannten Genehmigungspraxis der Bezirksregierung beim Umgang mit Windenergieplanungen in den Reservegebieten zur Trinkwassergewinnung ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans versagen würde, sollte die Gemeinde die Potenzialfläche Veen-Süd doch wieder als Konzentrationszone in den Plan aufnehmen.

Es wird der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017 auch dahingehend gefolgt, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone jedenfalls im Bereich der Schutzzone II. gegen die Ziele des Kap. 3.10 des GEP 99 verstoßen würde. Denn der Austritt wassergefährdender Stoffe kann weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase von Windenergieanlage gänzlich ausgeschlossen werden. So jedenfalls sieht es die bisherige Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Konsequenz dieser Auffassung verstieße die Ausweisung der Schutzzone II. als Konzentrationszone gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und wäre darüber hinaus nicht vollzugsfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Begründung wird vorsorglich eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass dieser Bereich, selbst wenn Ziele der Raumordnung nicht unüberwindbar entgegenstünden, jedenfalls aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.

Durch die überwiegende konkurrierende Nutzung geplanten Schutzzone II des Reservegebietes verkleinert sich die Potenzialfläche im Norden um 12,2 ha auf 13,6 ha.

Im Folgenden werden nur noch die konkurrierenden Belange innerhalb der verbleibenden Potenzialfläche betrachtet.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitats sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Die Potenzialfläche weist eine hohe Vorbelastung in Form drei bestehender Windenergieanlagen, der Landesstraße L 460 (Sonsbecker Straße) und einer 10 kV-Freileitung auf

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung und der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Der Nordteil der Potenzialfläche (nördlich der L 460) befindet sich im Südwesten des ca. 217 ha großen Landschaftsschutzgebietes L8 „Niederungen südlich und östlich Grenzdyck“. Der Südteil der Potenzialfläche (nördlich der L 460) liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine geringe Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als gegeben zu bewerten.

Eine Ausnahme bilden die schutzzweckrelevanten Grünlandflächen, welche von einer Überbauung freizuhalten sind. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch kein Verlust und keine Funktionsbeeinträchtigung der Grünlandflächen erfolgt.

Artenschutz

Im 1.000 m-Untersuchungsraum um die Potenzialfläche Veen-West konnten als planungsrelevante Brutvögel Kiebitz, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen werden. Ein Brutverdacht besteht für Feldlerche, Kiebitz, Kuck und Mäusebussard.

Darüber hinaus nutzen verschieden planungsrelevante Arten die Untersuchungsräume um die Konzentrationszonen als Nahrungsgast oder Durchzügler. Von den WEA-empfindlichen Arten ist dies bei der Potenzialfläche Veen-West der Rotmilan.

WEA-empfindliche Zug- und Rastvogelarten sind im Untersuchungsraum der Konzentrationszone Veen-West Blässgans, Mittelmeermöwe und Saatgans.

Im 1.000 m Untersuchungsraum wurden zudem die WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss der Potenzialfläche führen würden. Weiterhin befinden sich keine bedeutenden, bereits ausgewiesene und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4 zur Begründung) werden zur wirksamen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen, Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern und Gondelmonitoring aufgeführt und bewertet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der ASF II stehen der Darstellung der Potenzialfläche Veen-West als Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen.

Bodendenkmale und Baudenkmale

Innerhalb des **Änderungsbereiches A „Veen-West“** sind Bau oder Bodendenkmäler nicht vorhanden oder bekannt. Im östlichen Umgebungsbereich des Änderungsbereiches A „Veen-West“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal: Cörtharshof, südwestlich Ortsteil Veen (Denkmal.-Nr. 60 der Denkmalliste der Gemeinde Alpen).

Die Betroffenheit und Vorbelastung des Cörtharshof wird durch drei westlich zum Baudenkmal befindliche in 2005 errichtete ca. 125m hohen Windenergieanlagen (TYP GE Renewable Energy) ausgelöst. Der Blick auf die WEA ist unverstellt. Im Falle eines Repowerings oder eines Neubaus einer WEA wird die potentielle Annäherung an das Objekt ein vergleichbares Verhältnis „Gesamthöhe WEA zu Distanz zu Objekt“ wie derzeit aufweisen, da im Sinne der u.a. anderem schutzgutbezogenen Abstandserfordernisse (Wohnen) eine wesentlich nähere Positionierung zum Objekt nicht genehmigungsfähig ist. Eine zusätzliche Betroffenheit des Baudenkmales kann insofern sicher ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des städtebaulichen Denkmalschutzes durch die Gemeinde Alpen wird dem Belang des Denkmalschutzes für das betroffene Objekt eine geringere Gewichtung in Bezug auf die Abwägung aller gemeindlichen Belange eingeräumt, als die Belange zur Steuerung der Windenergie im Gesamtbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen.

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes (s. g. Feuchtwiesenschutzgebiet) "Grenzdyck" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Herstellung einer überwiegend durch feuchtes Grünland geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften u.a. insbesondere wegen der Vorkommen von gefährdeten Tierarten und der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wiesenvögel, Höhlenbrüter und rastenden Zugvögeln sowie wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbundes.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

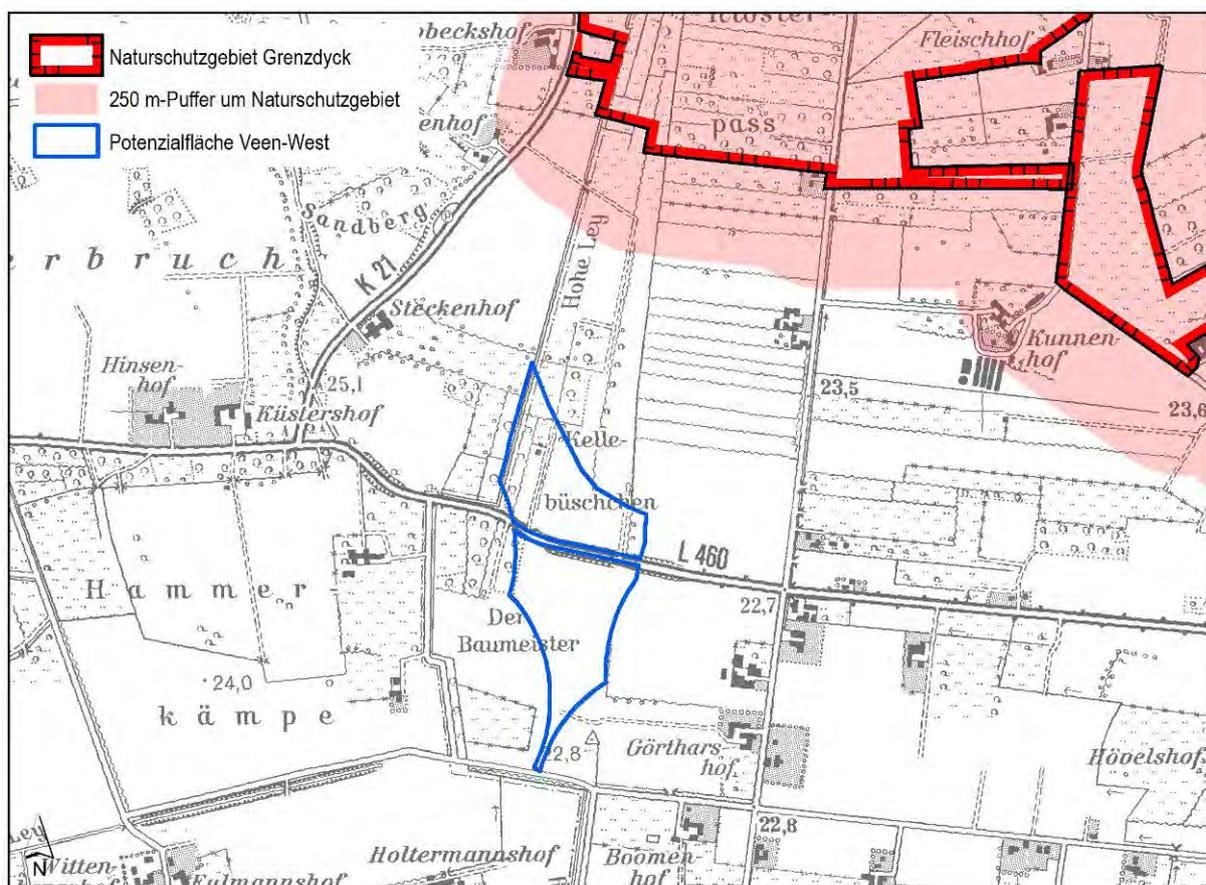


Abbildung 20 Potenzialfläche Veen-West – 250 m-Puffer um NSG Grenzdyck

Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von über 500 m zum NSG Grenzdyck und somit außerhalb des 250 m-Puffers um das Naturschutzgebiet.

Wald

In der Teilfläche nördlich der L 460 (Sonsbecker Straße) gibt es eine eingelagerte Waldfläche. Es handelt sich um standortgerechte Laubwaldbestände.

Der Laubwaldanteil der Potenzialfläche ist gering und schränkt die Nutzbarkeit der Potenzialfläche auf weniger als 10 % der Gesamtflächengröße ein. Es verbleibt eine ausreichend große Fläche, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,

- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettaufangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigegerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Veen-West:

Das Ziel, die geplanten Schutzzonen II für eine zukünftige Trinkwassergewinnung für die allgemeine sichere Wasserversorgung vorzuhalten, wird höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Die entsprechende Teilfläche, in der eine Überlagerung besteht, wird nicht als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen.

Den Laubwaldflächen und den LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie.

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Landschaftsschutz, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der

Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Aufgrund der teilweise vorhandenen Laubwaldflächen und LSG-schutzzweckrelevanten Grünlandflächen bestehen Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Fläche. Diese Einschränkungen betreffen jedoch nur Teilflächen, sodass der Großteil der Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Veen-West wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.7 Potenzialfläche Veen (27,5 ha)

Wasserversorgung

Die Potenzialfläche „Veen“ liegt im Reservegebiet Xanten/Wardt/Mörmtter L4/C und dort fast vollständig in der geplanten, noch nicht festgesetzten Schutzzone II. Die Schutzzone II wird um mögliche spätere Brunnenstandorte (Schutzzone I) ausgewiesen. Derzeit zeigt eine vorläufige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigten Lage und Verteilung der Schutz zonen auf. An dieser Planung orientiert sich die Höhere Wasserbehörde in Sinne der Bewertung der Ziele des Trinkwasserschutzes unter zu Grunde legen der Vorsorgegrundsätze.

Im derzeitigen Flächenbereich der Potentialfläche „Veen-Süd“ sind drei bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Die bisherige, rechtswirksame Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie „Veen“ liegt innerhalb des beabsichtigten Darstellungsgebietes der „neuen“ Potentialfläche „Veen-Süd“.

Nach Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2017 (Az. 51.99-RVR-FNP Alpen-Windenergie/17) wäre – sofern Windenergieanlagen in der potentiellen Schutzzone II errichtet würden - die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung wäre ausgeschlossen. Die Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone verstieße nach Auffassung der Bezirksregierung gegen die dem Grundwasserschutz dienenden Ziele in Kap. 3.10 des GEP 99. Ein Begehren der Gemeinde im Sinne der positiven Zulassung einer Zielabweichung oder einer Zielanpassung wurde seitens der Bezirksregierung in keiner Form in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen und kompromisslosen Stellungnahme der Bezirksregierung und der aus anderen Fällen bekannten Genehmigungspraxis der Bezirksregierung beim Umgang mit Windenergieplanungen in den Reservegebieten zur Trinkwassergewinnung ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans versagen würde, sollte die Gemeinde die Potenzialfläche Veen-Süd doch wieder als Konzentrationszone in den Plan aufnehmen.

Es wird der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 27.10.2017 auch dahingehend gefolgt, dass eine Ausweisung der Potenzialfläche als Konzentrationszone jedenfalls im Bereich der Schutzzone II. gegen die Ziele des Kap. 3.10 des GEP 99 verstoßen würde. Denn der Austritt wassergefährdender Stoffe kann weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase von Windenergieanlage gänzlich ausgeschlossen werden. So jedenfalls sieht es die bisherige Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Düsseldorf. In der Konsequenz dieser Auffassung verstieße die Ausweisung der Schutzzone II. als Konzentrationszone gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB und wäre darüber hinaus nicht vollzugsfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Begründung wird vorsorglich eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass dieser Bereich, selbst wenn Ziele der Raumordnung nicht unüberwindbar entgegenstünden, jedenfalls aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll.

Durch die überwiegende konkurrierende Nutzung geplanten Schutzzone II des Reservegebietes verkleinert sich die Potenzialfläche um 24,2 ha auf 3,3 ha. Die verbleibende Fläche ist zu klein, um dort mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.

- ⇒ **Aufgrund des überwiegenden konkurrierenden Belangs Freihaltung der geplanten Schutzzone II des Reservegebietes Xanten/Wardt/Mörmtter L5/D ist die Vollzugsfähigkeit der Fläche nicht gegeben.**

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettaufangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungskategorie). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb eines Jet-Tiefflugkorridors und militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Veen:

Hinsichtlich der Belange Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöflichkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten. Das Ziel, die geplanten Schutzzonen II für eine zukünftige Trinkwassergewinnung für die allgemeine sichere Wasserversorgung vorzuhalten, wird höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Durch die daraus resultierende Flächenreduzierung ist die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche nicht mehr möglich.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Veen wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.8 Potenzialfläche Menzelen-Ost (28,6 ha)

Pufferflächen NATURA 2000

Das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 des LANUV empfiehlt in Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehende Gefährdung die Einhaltung eines Abstandspuffers von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet (LANUV-Konzept, Stand Februar 2011).

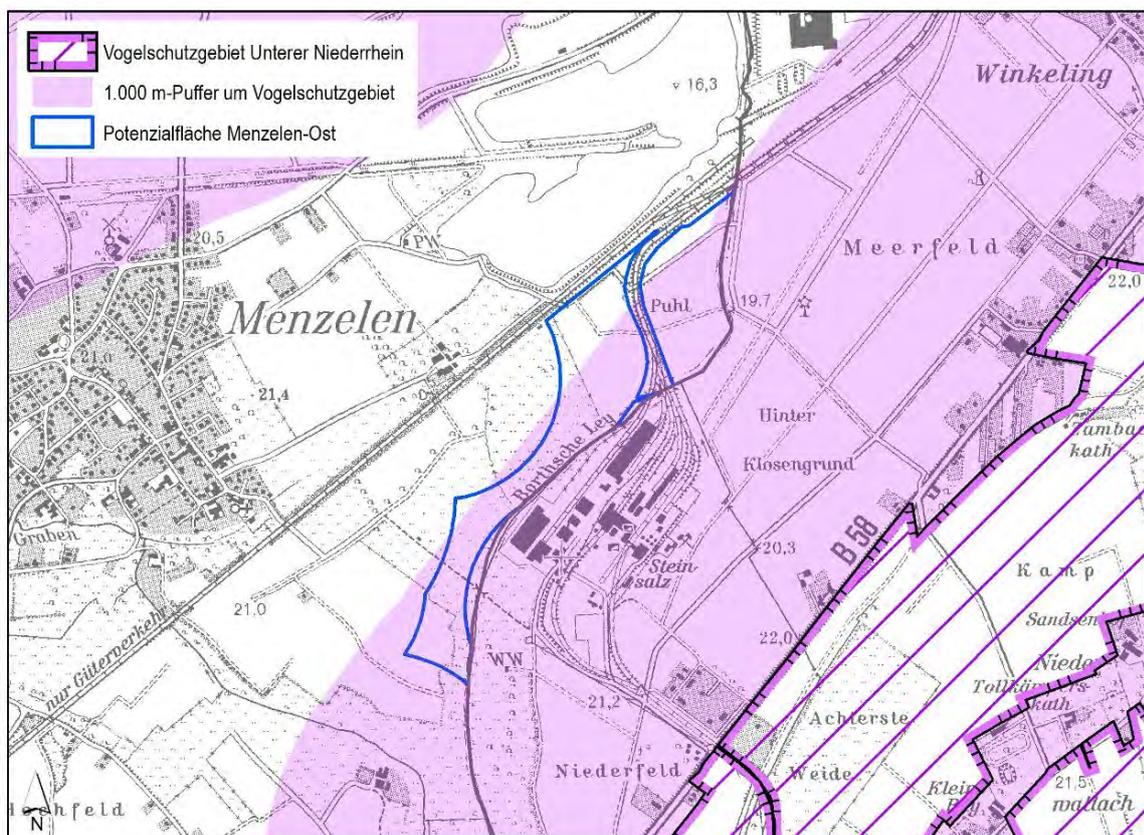


Abbildung 21 Potenzialfläche Menzelen-Ost – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein

Die Potenzialfläche Menzelen-Ost befindet sich überwiegend im Pufferbereich von 1.000 m um das VSG Unterer Niederrhein. Wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) für arktische Wildgänse innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen in einem Abstand von ca. 800 m zur Potenzialfläche. Die Flächen selber werden je nach Witterungsverlauf und Feldfrucht als Äsungsflächen für arktische Wildgänse aufgesucht. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen zwei Teilflächen des VSG Unterer Niederrhein in Wallach im Südosten und der Bislicher Insel im Nordwesten zwischen denen Austauschbeziehungen bestehen. Der Austauschkorridor durch überfliegende arktische Wildgänse ist bekannt, insbesondere vor den Hintergrund der bestehenden Windenergieanlagen westlich der Potentialfläche Menzelen Ost.

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tierarten (z.B. Wasservögel).

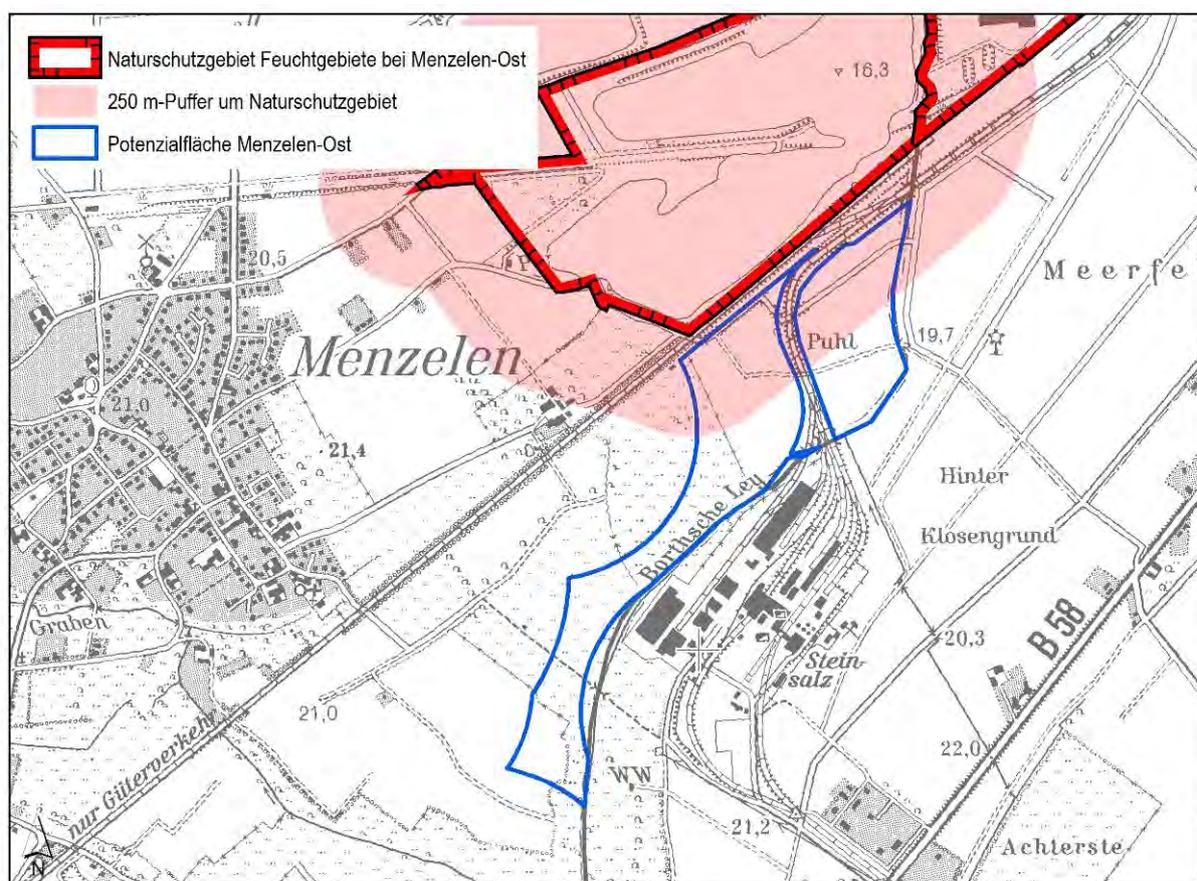


Abbildung 22 Potenzialfläche Menzelen-Ost – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost

Da dieser Schutzzweck ausschließlich den Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes ausmacht, liegt ein besonderes Schutzerfordernis gegen Einwirkung von außerhalb vor. Die

Festlegung eines Pufferbereiches ist zudem erforderlich, da sich die entwickelbare Gewässerstruktur mit den nahegelegenen Inseln insbesondere für störungsempfindliche windenergiesensible Arten eignen. Schließlich werden z. Z. im Bereich der Wasserfläche, die nur durch die Bahnstrecke von der Potenzialfläche getrennt ist, Brutplätze für die WEA-sensible Flusseeeschwalbe in ca. 300-350 Meter zur ermittelten Potentialfläche hergestellt.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes im funktionalen Kontext mit dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

- ⇒ **Die Teilflächen der Potenzialfläche Menzelen-Ost, die vom 250 m-Puffer um das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ überlagert werden, sind aufgrund des erheblichen, für die Gemeinde Alpen kaum überwindbaren Konfliktpotenzials mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht für die Windenergienutzung geeignet.**

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich im Süden kleinflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L9 „Schwarzer Graben, Borthsche Ley“. Der übrige Teil der Potenzialfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringeren Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus guter Sicht als nicht gegeben zu bewerten.

Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich am Nordrand innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz und liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes „Gindericher Feld“, Zone III.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen

werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Laut Wasserschutzgebietsverordnung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Gesamtmenge von bis zu 200 l genehmigungspflichtig und über 200 l verboten.

Sofern diese Menge überschritten wird, ist auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen.

Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigegerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,

- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegt die Potenzialfläche im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb eines Jet-Tiefflugkorridors und militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert. Gemäß der Stellungnahme ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Bahnstrecke

Die beiden Teilflächen der Potenzialfläche grenzen unmittelbar an eine Güterbahnstrecke. Ein möglicher Ausbau der Güterbahnstrecke kann durch die Windenergienutzung eingeschränkt werden. Derzeit ist jedoch keine Ausbauabsicht erkennbar.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche „Menzelen-Ost“:

Hinsichtlich der Belange Gewässerschutz, Militärische Belange, Bahnstrecke, Windhöffigkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Lage im Pufferbereich von Naturschutz- und Vogelschutzgebiet und aufgrund der Bedeutung als Verbindungskorridor zwischen den Teilflächen des Vogelschutzgebietes besteht ein hohes Konfliktpotenzial. Eine offenkundliche Überwindung der Konflikte durch Vermeidungs- oder / und Verminderungsmaßnahmen im Sinne der grundsätzlichen Verwirklichung bzw. Sicherstellung einer Vollzugsfähigkeit einer Konzentrationszone (mind. drei WEA) kann nicht erkannt werden. Einzellösungen für Einzelanlagen, jedoch nicht für eine Konzentrationszone, sind nicht Gegenstand der Bewertung der konkurrierenden Belange.

Der Vermeidung des Konfliktpotenzials in diesem insbesondere für die Avifauna hochwertigen Lebensraum wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Menzelen-Ost wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.9 Potenzialfläche Menzelen-Nord (73,8 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Die Potenzialfläche selbst ist nicht mit besonderen Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ausgestattet. Umliegend befindet sich der Jakobsweg und ein Modellfluggelände. Die Potenzialfläche weist eine geringe Vorbelastung in Form der Landesstraße L 460 nördlich der Potenzialfläche auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB). Die Beeinträchtigungen dieser Nutzungen Landschaftsteilraum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Gliederung oder die Topographie ist nicht gegeben.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht

überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche stellen keinen Zielkonflikt zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der landschaftlichen Funktionszusammenhänge in den großflächigen BSLE dar.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L9 „Schwarzer Graben, Borthsche Ley“. Der übrige Teil der Potenzialfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt

der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als nicht gegeben zu bewerten.

Pufferflächen NATURA 2000

Das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 des LANUV empfiehlt in Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehende Gefährdung die Einhaltung eines Abstandspuffers von 1.000 m zum Vogelschutzgebiet (LANUV-Konzept, Stand Februar 2011).

Die Potenzialfläche Menzelen-Nord liegt überwiegend innerhalb des Pufferbereiches von 1.000 m um das Vogelschutzgebiet. Dabei grenzt die Potenzialfläche unmittelbar an wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes an. Aufgrund dieses sehr hohen Konfliktpotenzials ist die Potenzialfläche Menzelen-Nord zu verwerfen.

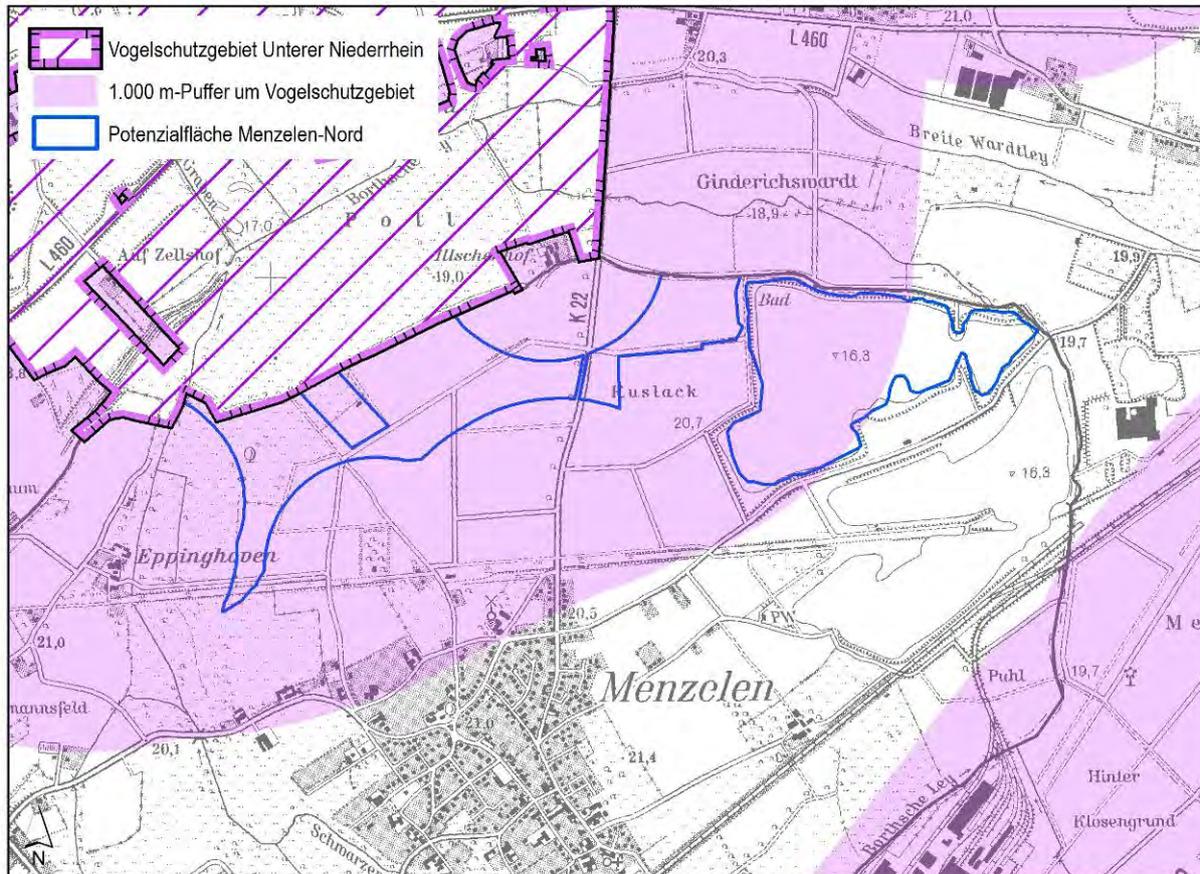


Abbildung 23 Potenzialfläche Menzelen-Nord – 1.000 m-Puffer um VSG Unterer Niederrhein

Pufferflächen Naturschutzgebiet

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost" erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tierarten (z.B. Wasservögel).

Da dieser Schutzzweck ausschließlich den Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes ausmacht, liegt ein besonderes Schutzerfordernis gegen Einwirkung von außerhalb vor. Die Festlegung eines Pufferbereiches ist zudem erforderlich, da sich die entwickelbare Gewässerstruktur mit den nahegelegenen Inseln insbesondere für störungsempfindliche windenergiesensible Arten eignen. Schließlich werden z. Z. im Bereich der Wasserfläche, die nahezu bis zur Potenzialfläche reicht, Brutplätze für die WEA-sensible Flusseechwalbe hergestellt.

Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzgebietes im funktionalen Kontext mit dem Vogelerschutzgebiet Unterer Niederrhein sind weitere Einwirkungen von WEA auf das Naturschutzgebiet durch einen Puffer von mindestens 250 Meter um das Naturschutzgebiet auszuschließen.

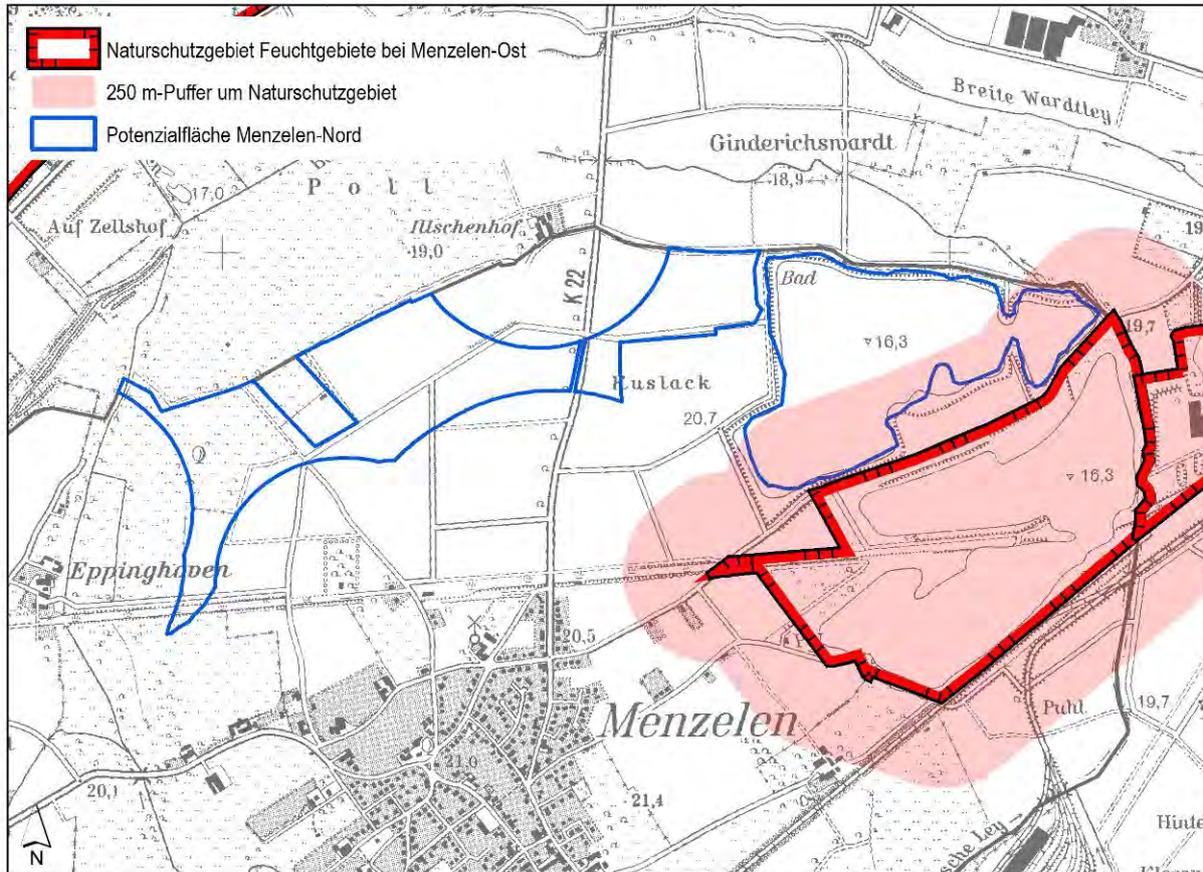


Abbildung 24 Potenzialfläche Menzelen-Nord – 250 m-Puffer um NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost

Die Teilflächen der Potenzialfläche Menzelen-Nord, die vom 250 m-Puffer um das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ überlagert werden, sind aufgrund des Konfliktpotenzials mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht für die Windenergienutzung geeignet.

Artenschutz

Die Potenzialfläche Menzelen-Nord grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 Unterer Niederrhein an, wo sich wesentliche Funktionsflächen (Äsungsflächen) befinden. Aus diesem Grund und der Kartierungen vor Ort lässt sich ableiten, dass durch Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Menzelen-Nord Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem liegt die Westhälfte der Potenzialfläche im 3.000 m-Radius um den Horststandort des Seeadlers in der Bislicher Insel.

- ⇒ **Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Menzelen-Nord Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an wesentliche Funktionsräume (Äsungsflächen) des VSG Unterer Niederrhein an und liegt teilweise im 3.000 m-Radius um den Horststandort des Seeadlers. Eine Vollzugsfähigkeit der Fläche ist somit nicht gegeben.**

Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz und innerhalb des Wasserschutzgebietes „Gindericher Feld“, Zone III unmittelbar angrenzend an die Zone II.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,
- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,

- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des 10 – 15 km-Bereiches der LV-Radaranlage Uedem-Marienbaum. Aus Erfahrungen aus Nachbarkommunen lässt sich feststellen, dass die Lage innerhalb des Radarbereiches der Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht, sondern dass auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine anlagenspezifische Einzelfallprüfung erforderlich ist. Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Menzelen-Nord:

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöffigkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Der Belang Landschaftsschutz wird höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem Grünlandkomplex am Schwarzen Graben im Rheinvorland würden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes und die Ziele der Raumordnung in erheblichem Maße beeinträchtigt. Da diese Belange einen Großteil der Potenzialfläche betreffen, ist deren Vollzugsfähigkeit nicht gewährleistet und wird daher verworfen.

Auch der Belang Freizeit und Erholung wird aufgrund seiner hohen Bedeutung höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle.

Zudem besteht aufgrund der avifaunistischen Vorkommen unmittelbar angrenzenden an das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sowie der teilweisen Alge im Pufferbereich des Naturschutzgebietes Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, sodass die Vollzugsfähigkeit der Potenzialfläche nicht gewährleistet ist. Sie wird daher verworfen.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Menzelen-Nord wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.3.10 Potenzialfläche Latzenbusch (24,3 ha)

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Gemäß GEP 99 sollen in den BSLE die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert (Kap. 2.5, Ziel 1.1), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt (Ziel 1.2) sowie landschaftliche Funktionszusammenhänge erhalten bzw. verbessert werden (Ziel 1.3).

Zu Ziel 1.1

Die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist gering. Wertvolle Habitate sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Als Infrastrukturen für die Erholungsnutzung ist ein ausgewiesener Reitweg zu nennen. Die Potenzialfläche weist eine geringe Vorbelastung in Form der Kreisstraße K 23 (Veener Straße) im Osten auf.

In Bezug auf die möglichen Rückzugs- und Erholungsorte in dem großen zusammenhängenden Waldgebiet wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum geringer gewichtet (vgl. § 1, Abs. 6, Nr. 7 lit. f BauGB).

Zu Ziel 1.2

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -).

Eine Verträglichkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist gegeben, da die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Landschaftsbild weist aufgrund der Raumausstattung des BSLE im Bereich der Potenzialfläche mit der zusammenhängenden Waldkulisse und der geringen Vorbelastung eine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist festzustellen, dass es durch Windenergieanlagen nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme kommt. Geschützte oder sonstige wertvolle Biotope sind über die Tabukriterien oder die Definition der nicht überbaubaren Flächen von der Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Zu Ziel 1.3

Die landschaftlichen Funktionszusammenhänge werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht unterbrochen oder erheblich gestört. Sie stellen keine Barrierewirkung dar.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen können Konflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich im Westen des ca. 61 ha großen Landschaftsschutzgebietes L18 „Latzenbusch“.

Die Auswirkungen auf die Schutzzwecke und die Entwicklungsziele werden in den beigefügten Steckbriefen (Anhang 3) vertiefend untersucht.

In dem betroffenen LSG-Teilraum kommt ...

der weniger hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Naturhaushaltes	eine mittlere Bedeutung zu	
der hochwertigen Funktion	hinsichtlich des Landschaftsbildes	eine mittlere Bedeutung zu	
der geringerwertigen Funktion	hinsichtlich der Erholung	eine geringe Bedeutung zu	

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen in dem betreffenden LSG-Teilraum ist aus gutachterlicher Sicht als nicht gegeben zu bewerten.

Wasserversorgung

Die Potenzialfläche Latzenbusch liegt im Westen in der geplanten Schutzzone II des Reservegebietes Xanten/Wardt/Mörmter. Die Schutzzone II ist um mögliche Brunnenstandorte herum ausgewiesen. Würden Windenergieanlagen in der Schutzzone II errichtet, wäre die Ausweisung einer Schutzzone II nicht mehr möglich und eine Trinkwassergewinnung wäre ausgeschlossen. Die Ausweisung der Konzentrationsfläche Latzenbusch innerhalb der geplanten Schutzzone II ist nicht mit dem Ziel vereinbar, Flächen für eine zukünftige Trinkwassergewinnung vorzuhalten (vgl. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.10.2017, Az. 51.99-RVR-FNP Alpen-Windenergie/17).

Durch die überwiegende konkurrierende Nutzung geplanten Schutzzone II des Reservegebietes verkleinert sich die Potenzialfläche um 5,1 ha auf 19,2 ha.

Wald

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit standortgerechtem Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch

weder Waldfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Die Potenzialfläche weist einen sehr hohen Waldanteil mit standortgerechten Laubwaldbeständen auf. Dadurch wird die Nutzbarkeit der Fläche auf über 80 % der Gesamtflächengröße eingeschränkt.

- ⇒ **Es verbleibt keine ausreichend große Fläche, um mindestens drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können.**

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gemäß Kap. 3.10, Ziel 1 Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 99) sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Windenergieanlagen zählen jedoch nicht zu den unter Ziel 2 genannten Nutzungen wie u.a. großflächige Versiegelungen oder wassergefährdende Anlagen, die in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, nicht zugelassen werden sollen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen in der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung weiterstehend vermieden bzw. für die normale Betriebsphase ausgeschlossen werden kann. Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet.

Auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist anlagenspezifisch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu beantragen. Moderne WEA werden demnach so beschaffen und betrieben, dass eine Gefährdung von Wasser in der Betriebsphase kaum noch oder nicht eintreten kann. Wassergefährdende Stoffe können nicht austreten. Extremfälle durch Havarie oder Totalverlust bei Brand / Einwirkungen durch Löschangriffe sind gesondert in die Bewertung einzubeziehen

Die WEA sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig. Verlagerungen von Behältern und Rohrleitungen durch Wassereinflüsse, vor allem das Aufschwimmen der Überflutung, werden ausgeschlossen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen führt dazu. Einige davon sind:

- die benötigte Menge an wassergefährdeten Stoffen wird bereits durch die Konstruktion auf ein Minimum begrenzt,
- durch einen direktgetriebenen Generator kommt der Antriebsstrang ohne Getriebe aus,
- zur Verstellung der Azimut- und Blattverstellgetriebe werden elektromechanische Komponenten eingesetzt,
- in den Transformatoren, die sich im Fuß des Turms befinden, werden synthetische Ester (Silikonöle) eingesetzt. Der synthetische Ester ist eine dielektrische Isolierflüssigkeit, welche als nicht wassergefährdend eingestuft ist,

- Geschlossenes Filterungssystem,
- Kontinuierliche Fernüberwachung. Undichtigkeiten werden durch einen Drucksensor erkannt,
- Öl- und Fettauffangwannen sind montiert. Ein dichter und beständiger Auffangraum ist vorhanden und mit einem Leckanzeigergerät versehen,
- Einsatz eines geschlossenen, voll abgedichteten Gussgehäuses,
- Der Generator ist mit einer Flüssigkeits- sowie mit einer Luftkühlung ausgestattet. Als Kühlmittel dient ein Wasser (55%)–Monoethylenglykol (45%)–Gemisch. Monoethylenglykol fällt unter die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (geringste Wassergefährdungsklasse). Die leichte biologische, 100%ige Abbaubarkeit ist vom Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft bestätigt worden,
- Die Kühlanlage ist als technisch dicht einzustufen.

Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz belegen derzeit die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Militärische Belange

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des 10 – 15 km-Bereiches der LV-Radaranlage Uedem-Marienbaum. Aus Erfahrungen aus Nachbarkommunen lässt sich feststellen, dass die Lage innerhalb des Radarbereiches der Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht, sondern dass auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine anlagenspezifische Einzelfallprüfung erforderlich ist. Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche Latzenbusch:

Hinsichtlich der Belange Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Militärische Belange, Windhöufigkeit und seismologische Stationen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund werden diese Belange geringer gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Diese Abwägung erfolgt vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber bestimmten Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Willen der Gemeinde Alpen die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, um dort höherwertige Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Das Ziel, die geplanten Schutzzonen II für eine zukünftige Trinkwassergewinnung für die allgemeine sichere Wasserversorgung vorzuhalten, wird höher gewichtet als die Windenergienutzung an dieser Stelle. Die entsprechende Teilfläche, in der eine Überlagerung besteht, wird nicht als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen.

Den Laubwaldflächen wird aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und der mangelnden Aussicht auf Vollzugsfähigkeit der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Aufgrund des hohen Laubwaldanteils ist die verbleibende Fläche so klein, dass dort die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei WEA nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird die Potenzialfläche verworfen.

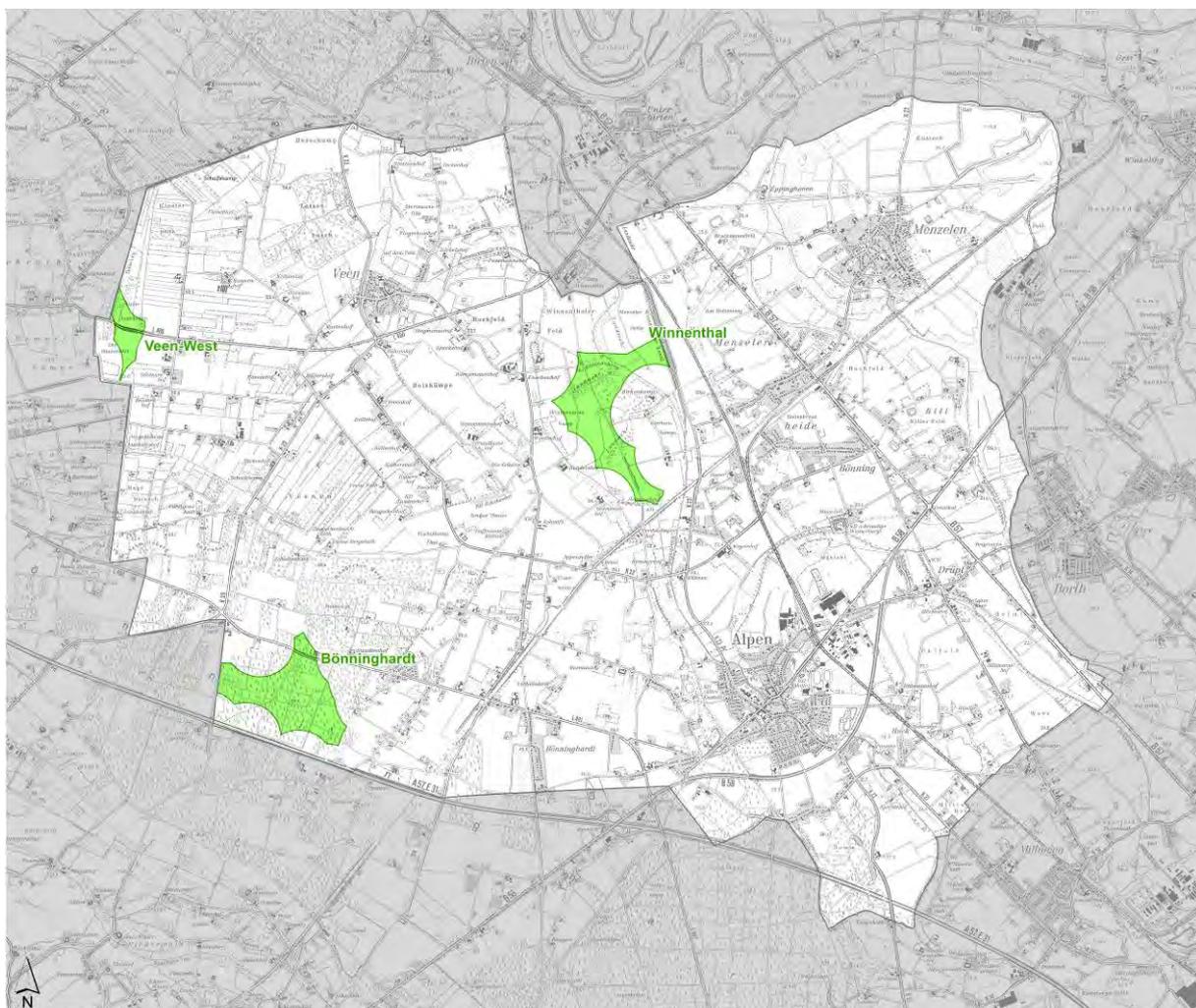
Die Belange Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsschutz werden zudem höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Waldkomplex Latzenbusch würden die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes und die Ziele der Raumordnung in erheblichem Maße beeinträchtigt. Da diese Belange den Großteil der Potenzialfläche betreffen, ist deren Vollzugsfähigkeit nicht gewährleistet und wird daher verworfen.

- ⇒ **Die Potenzialfläche Latzenbusch wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen nicht als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.**

2.2.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen

Unter Berücksichtigung aller oben dargelegten harten und weichen Kriterien und unter Abwägung der konkurrierenden Belange ergeben sich drei geeignete Potenzialflächen im Gemeindegebiet Alpen. Es handelt sich um die Potenzialflächen „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“.



 geeignete Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen sowie Abwägung der konkurrierenden Belange

Abbildung 25 Ergebnis (mit Waldbereichen)

2.2.5 Substantieller Raum für die Windenergie mit Waldbereichen

Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur, insbesondere der vielen Wohnhäuser im Außenbereich, sind die Potenziale für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in Alpen stark limitiert. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Energieatlas NRW für Alpen ein Potenzial von lediglich 41 – 59 ha (in Abhängigkeit des Szenarios) angegeben ist. Im Regionalplan-Entwurf, in dem erstmalig auf raumordnerischer Ebene Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden, ist für das Gemeindegebiet Alpen kein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.

Als Bewertungsmaßstab für die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie kann dabei u.a. das Verhältnis der Potenzialflächen, die nach Anwendung der harten Tabukriterien verbleiben, zu den tatsächlich in der FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie dienen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09).

Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben im Gemeindegebiet ca. 1.077 ha als Potenzialflächen. Durch die drei Potenzialflächen „Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“ würden davon 155,7 ha als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 14,5 %. Der Forderung der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen, wird damit erfüllt.

Bei diesem Bewertungsmaßstab ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde nicht über alle Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabukriterien verfügen könnte – selbst wenn sie keine weiteren weichen Tabukriterien festlegen würde – da vielen Potenzialflächen im Prüfungsschritt des Abgleichs mit den konkurrierenden Belangen verschiedene Fachrechte entgegenstehen, die nicht überwunden werden können. Es handelt sich um einzelfallspezifische Tabuflächen aus Gründen des Landschaftsschutzes, Wasserschutzes, Denkmalschutzes, etc.

Die Anzahl der Anlagen kann ein weiterer Bewertungsmaßstab sein. In den drei Potenzialflächen können insgesamt voraussichtlich ca. 17 Windenergieanlagen (3 WEA in Veen-West, 7 WEA in Winnenthal und 7 WEA in Bönninghardt) mit einer Gesamthöhe von 175 m errichtet und betrieben werden. Die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Veen-West ist der Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung der Raumstruktur mit zahlreichen, dispers verteilten Wohngebäuden im Außenbereich, der Schutzgebietskulisse und den großflächigen Tabuflächen durch Fachplanungen kann die Gemeinde Alpen durch die Darstellung der Potenzialflächen, die mit 14,5 % deutlich mehr als 10 % der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuflächen entsprechen, im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergie dieser innerhalb ihrer Möglichkeiten in substantieller Weise Raum schaffen.

3 LAGE DES GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen, mit der die räumliche Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung erfolgen soll, umfasst den gesamten Außenbereich der Gemeinde Alpen.

Durch die Herleitung der Potentialflächen haben sich auf Grundlage verschiedener Kriterien und Prüfschritte drei Potentialflächen ergeben, die als Konzentrationszonen für die Windenergie im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen dargestellt werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen umfasst fünf Änderungsbereiche:

- Änderungsbereich A: geplante Konzentrationszone und derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-West
- Änderungsbereich B: geplante Konzentrationszone Winnenthal
- Änderungsbereich C: geplante Konzentrationszone Bönninghardt
- Änderungsbereich D: derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-Süd
- Änderungsbereich E: derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone südlich Drüpt

Die geplanten Konzentrationszonen werden zur Steuerung der Windenergienutzung ausgewiesen.

Der übrige Außenbereich außerhalb der Konzentrationszonen liegt in der Ausschlusszone nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 BauGB, d. h. dass einer Zulassung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.

3.1 Geltungsbereich Änderungsbereich A (Konzentrationszone „Veen West“)

Der Änderungsbereich A „geplante Konzentrationszone und derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-West“ liegt unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck westlich der Holländer Straße. Er ist in einen Nord- und Südteil getrennt durch die Landesstraße L 460 (Sonsbecker Straße).

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von insgesamt 19,7 ha und umfasst sowohl die geplante Konzentrationszone Veen-West als auch die derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone, welche sich teilweise überlagern.

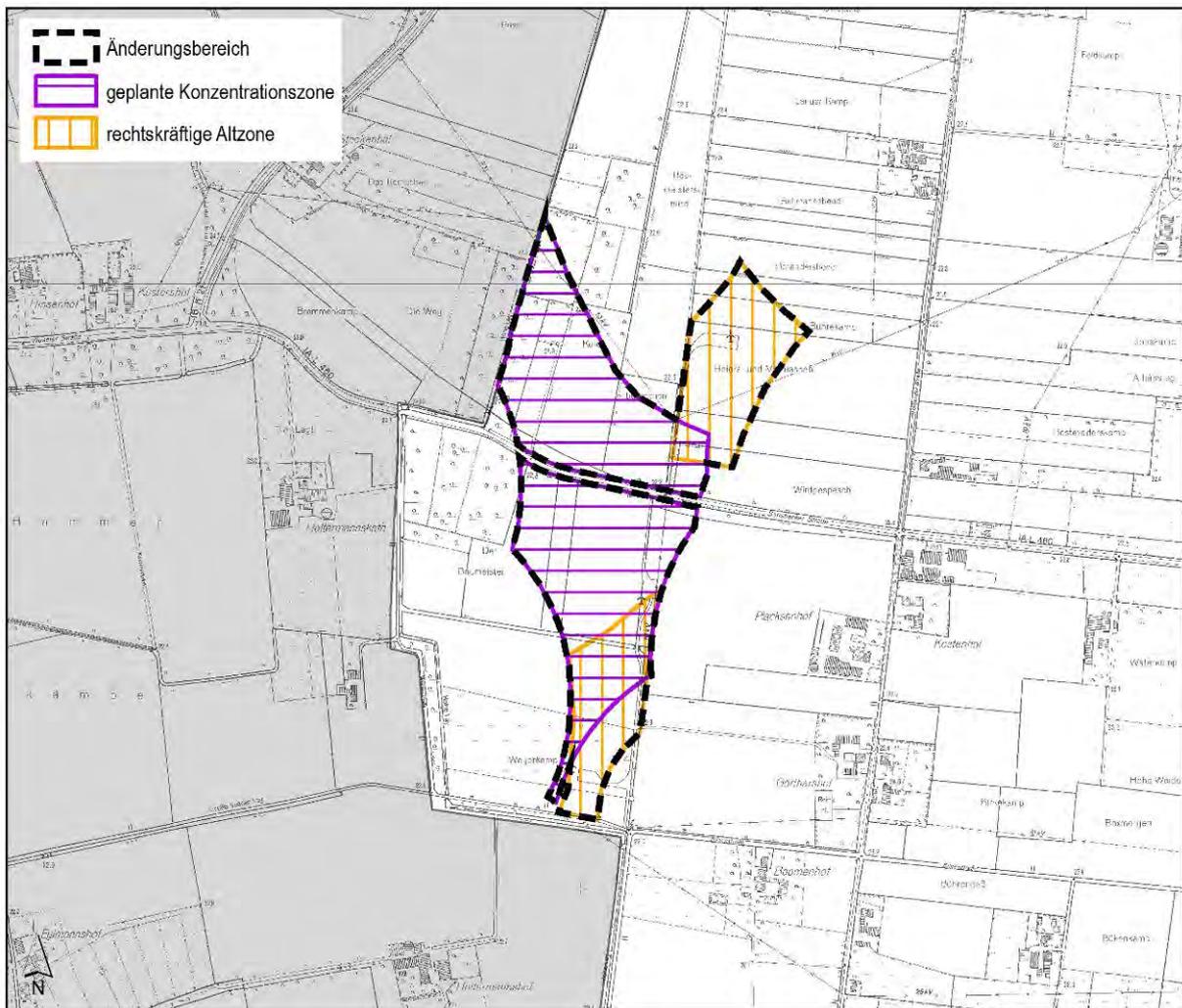


Abbildung 26 Änderungsbereich A: Geplante Konzentrationszone und derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone Veen-West

3.2 Geltungsbereich Änderungsbereich B (Konzentrationszone „Winnenthal“)

Der Änderungsbereich B weist eine Größe von 74,3 ha auf. Der Nordrand der geplanten Konzentrationszone Winnenthal befindet sich nördlich des Kaninenbergs.

Im Westen verläuft die Winnenthaler Straße, im Süden eine ehemalige Bahntrasse und im Osten der Winnenthaler Kanal.

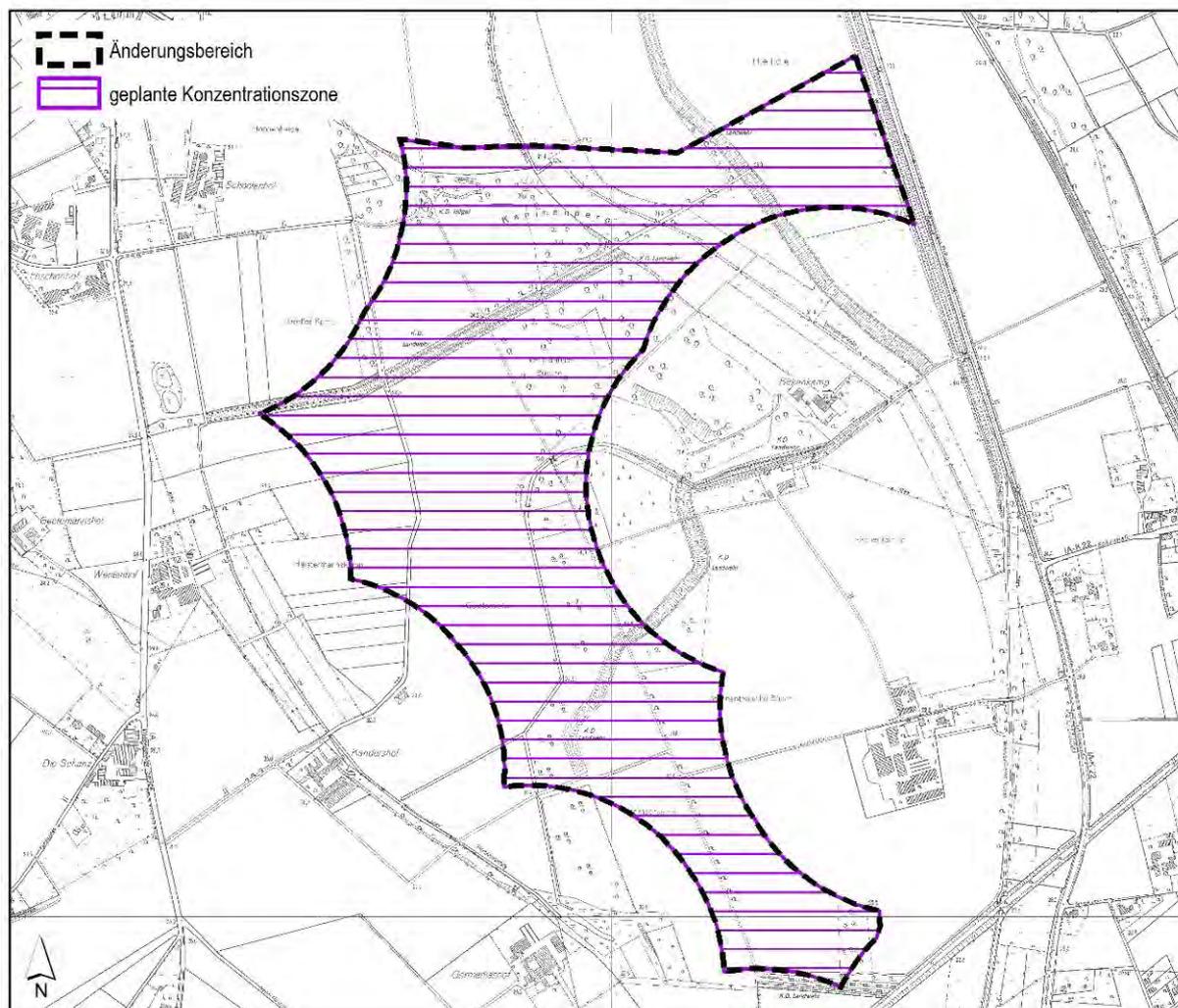


Abbildung 27 Änderungsbereich B: Geplante Konzentrationszone Winnenthal

3.3 Geltungsbereich Änderungsbereich C (Konzentrationszone „Bönninghardt“)

Der Änderungsbereich C umfasst eine Fläche von 66,8 ha auf und liegt im Waldgebiet Bönninghardt. Er grenzt im Westen an die Gemeinde Sonsbeck.

Im Süden verläuft die Bundesautobahn BAB 57 und im Norden zwischen den beiden Teilflächen des Änderungsbereiches die Landesstraße L 491.

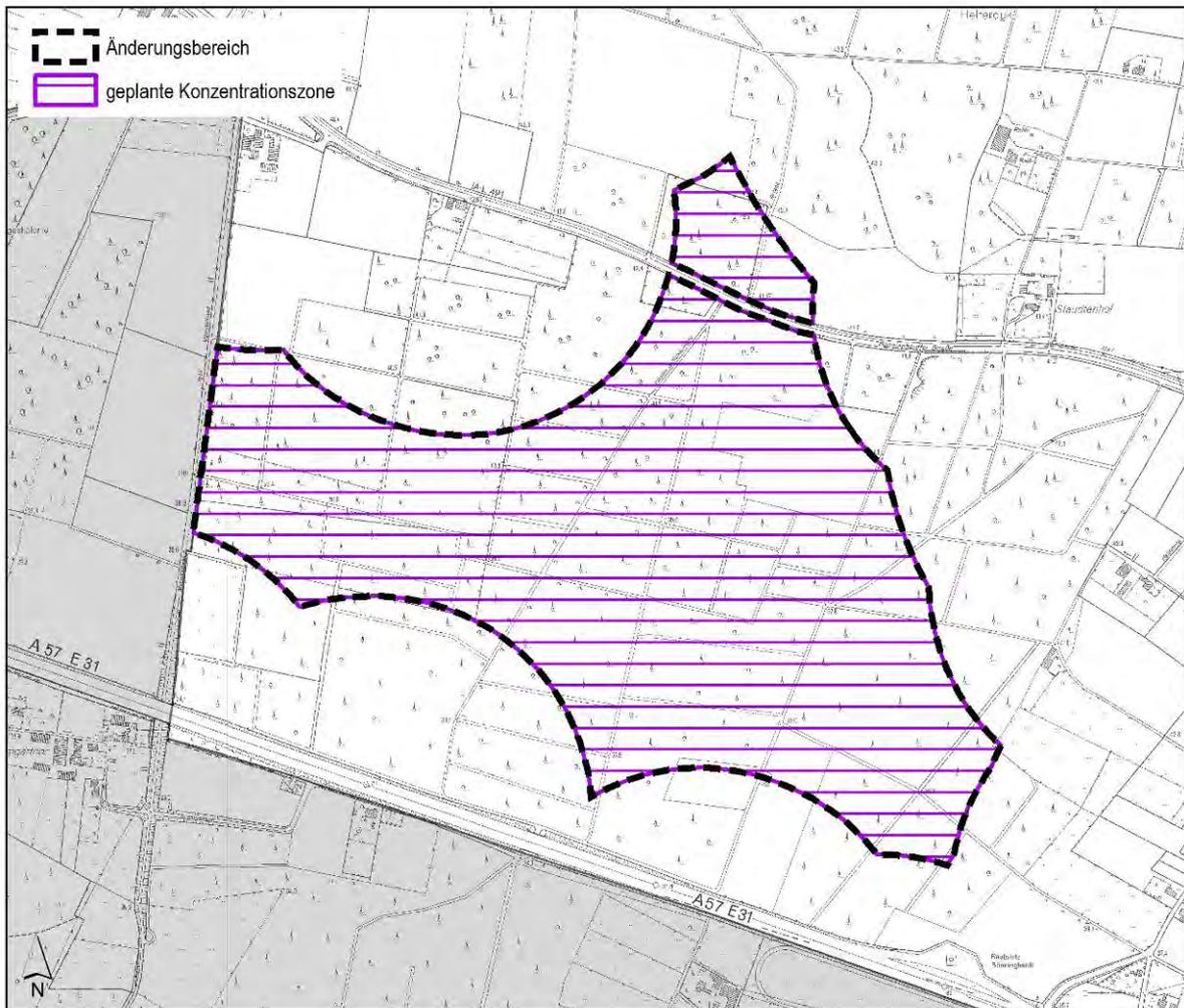


Abbildung 28 Änderungsbereich C: Geplante Konzentrationszone Bönninghardt

3.5 Geltungsbereich Änderungsbereich E (ehem. Konzentrationszone „Drüpt“)

Der Änderungsbereich E (5,2 ha) umfasst die derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone südlich Drüpt mit der zweigeteilten bestehenden Konzentrationszone, welche durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen aufgehoben wird.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage Drüpt zwischen der Landesstraße L 137 im Osten (Xantener Straße) und der Römerstraße im Westen.

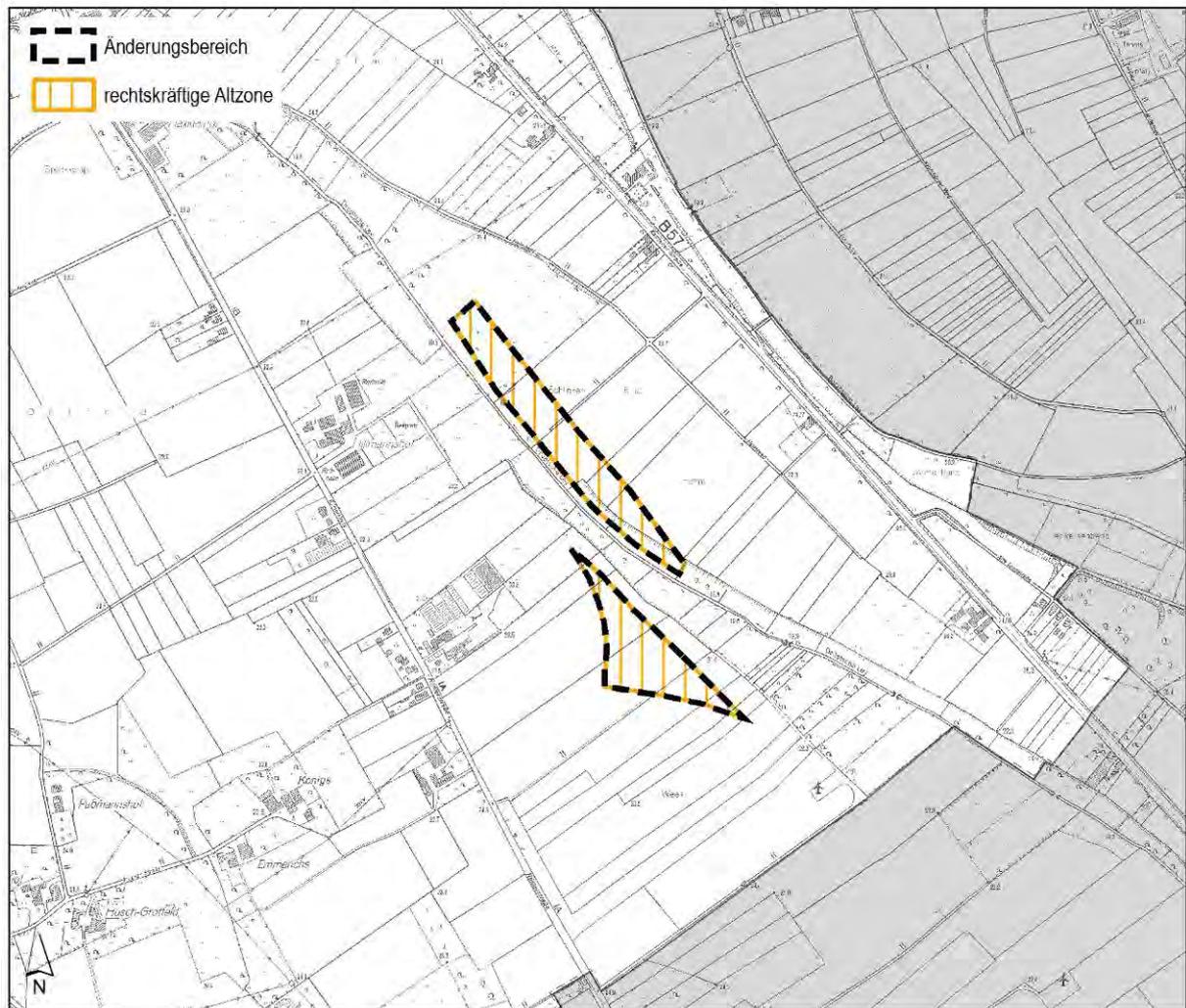


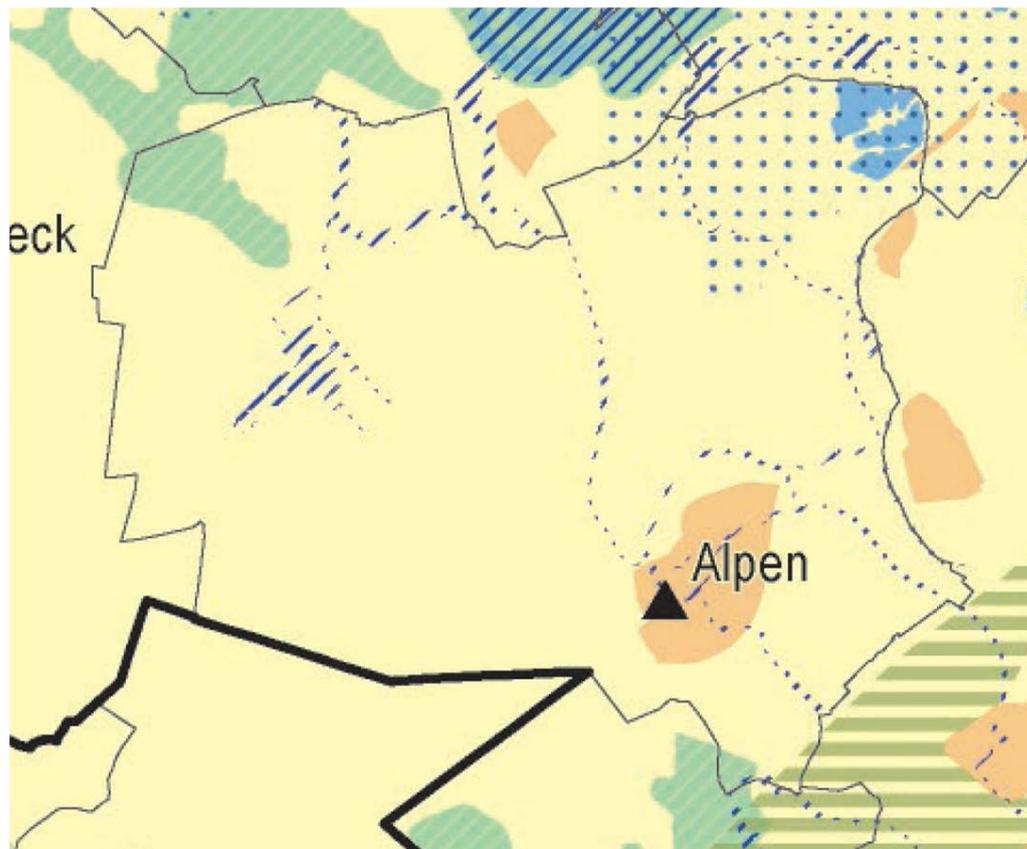
Abbildung 30 Änderungsbereich E: Derzeit noch wirksame, aufzuhebende Konzentrationszone südlich Drüpt

4 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im LEP NRW ist Alpen als Grundzentrum eingestuft. Hinsichtlich des Anteils der Waldfläche an der Gesamtfläche gehört Alpen zu der Kategorie bis 20 %.

Der Bereich zwischen Veen, Menzelen und Alpen ist als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Nr. 9 „Xanten“ und der Bereich im Südosten entlang der Drüptschen Ley als Nr. 16 „Römische Limesstraße“ dargestellt.



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- ⊙ Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünzüge*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

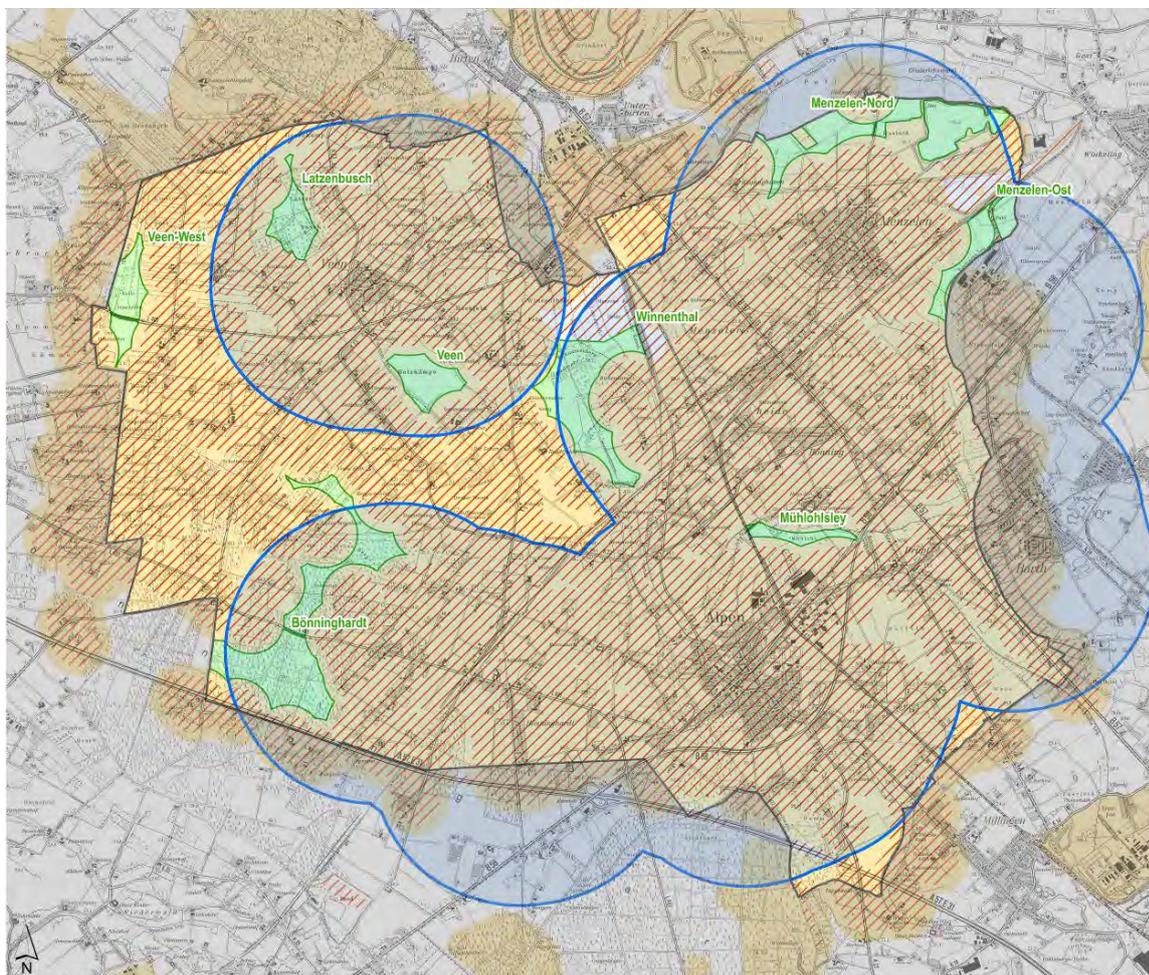
*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung Auszug aus dem LEP

4.2 Exkurs: Szenario 1.500 m-Abstand gemäß LEP NRW

Ein Abstand von 1.500 m um allgemeine und reine Wohngebiete (Bezugspunkt Wohngebäude) deckt große Teile des Gemeindegebiets Alpen ab. Die geplanten Konzentrationszonen Winnenthal und Bönninghardt werden nahezu vollständig überlagert und sind für die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen nicht mehr nutzbar.

Mit Ausnahme der Potenzialfläche Veen-West werden auch alle anderen Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben vollständig oder nahezu vollständig von dem Abstand von 1.500 m um allgemeine und reine Wohngebiete überlagert. Die verbleibende Potenzialfläche Veen-West, in der drei Windenergieanlagen unter der Bedingung des Rückbaus der Bestandsanlagen errichtet und betrieben werden können, ist nicht geeignet der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Alpen substantiell Raum zu verschaffen.



-  Harte Tabuflächen
-  Weiche Tabuflächen
-  Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen
-  1.500 m-Radius um allgemeine und reine Wohngebiete

Abbildung 31
Abstandspuffer von 1.500 m um
allgemeine und reine Wohngebiete

4.3 Regionalplan Düsseldorf (GEP 99)

Der Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 1999) ist der derzeit rechtskräftige Regionalplan. Die darin formulierten Ziele sind demnach zu beachten.

Im Kapitel 3.9 Energieversorgung des Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP 1999) ist als Ziel 3 formuliert, dass Windenergie auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen ist. Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes in Einklang stehen. Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- in Bereichen für den Schutz der Natur
- auf Flugplätzen
- in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben)
- bei Oberflächengewässern und
- in Bereichen für AbfalldPONEN (soweit sie noch nicht abgeschlossen sind).

In den folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- in Regionalen Grünzügen
- in Waldbereichen und
- in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

In den Erläuterungen zum Ziel 3 macht der Gebietsentwicklungsplan deutlich, dass die Kommunen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen sollen. Weiterhin wird in den Erläuterungen auf den gemeinsamen Runderlass vom 29.11.1996 (Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen) verwiesen (Anmerkung: derzeit gilt der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018).

<p>1. Siedlungsraum</p> <ul style="list-style-type: none">  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.: <ul style="list-style-type: none">  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.: <ul style="list-style-type: none">  ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe  cb) Abfallbehandlungsanlagen  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none">  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs <p>2. Freiraum</p> <ul style="list-style-type: none">  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  b) Waldbereiche  c) Oberflächengewässer d) Freiraumfunktionen <ul style="list-style-type: none">  da) Schutz der Natur  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung  dc) Regionale Grünzüge  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz  de) Überschwemmungsbereiche e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen <ul style="list-style-type: none">  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none">  ea-1) Abfalldeponien  ea-2) Halden  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none">  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen  ec-2) Unterglasbetriebe (im Rahmen der 59. Änderung des GEP 99 ergänzt) 	<p>3. Verkehrsinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen <ul style="list-style-type: none">  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen aa-2) <i>Großtrassen</i>¹⁾, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen ab-2) <i>Großtrassen</i>¹⁾, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen <ul style="list-style-type: none"> ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung²⁾ ba-3) <i>Trasse der Umgebung Emmeich</i>¹⁾ bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr <ul style="list-style-type: none"> bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> bb-1a) <i>S-Bahn</i>¹⁾ bb-1b) <i>Stadtbahn</i>¹⁾ bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung²⁾ bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)  bd) <i>regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen</i>¹⁾ c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen d) Flugplätze <ul style="list-style-type: none">  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr  db) Militärflughäfen²⁾  e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm" <p>Informelle Grenzsignaturen</p> <ul style="list-style-type: none">  a) Regierungsbezirksgrenze  b) Kreisgrenze / Gemeindegrenze <p>¹⁾ Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 4 der 3. Durchführungsverordnung (in kursiver Schrift) ²⁾ Planzeichen nicht verwendet ³⁾ entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334) soweit nicht anders gekennzeichnet</p>
---	---

Abbildung 32 Auszug Regionalplan GEP 99

Änderungsbereich	Regionalplanerische Darstellungen
Änderungsbereich A	<ul style="list-style-type: none"> - flächendeckend Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - flächendeckend Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz - überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - partiell Waldbereich
Änderungsbereich B	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - im Norden und Osten Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - im mittleren Teil Waldbereich
Änderungsbereich C	<ul style="list-style-type: none"> - flächendeckend Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - überwiegend Waldbereich - teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - in der Nordhälfte Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz
Änderungsbereich D	<ul style="list-style-type: none"> - flächendeckend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - flächendeckend Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz
Änderungsbereich E	<ul style="list-style-type: none"> - flächendeckend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - überwiegend Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

4.4 Flächennutzungsplan

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Alpen ist derzeit ist der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 rechtswirksam (zzgl. der bislang ergangenen rechtswirksamen Einzeländerungen des FNP).

Weitere Darstellungen für das gesamte Gemeindegebiet, zuletzt aus dem Jahr 2015, sind im Status des Entwurfes. Der Entwurf 2015 legt bereits die voraussichtlichen angepassten und neuen Zielabsichten der Gemeinde dar; diese entfalten aber noch keine Bindewirkungen.

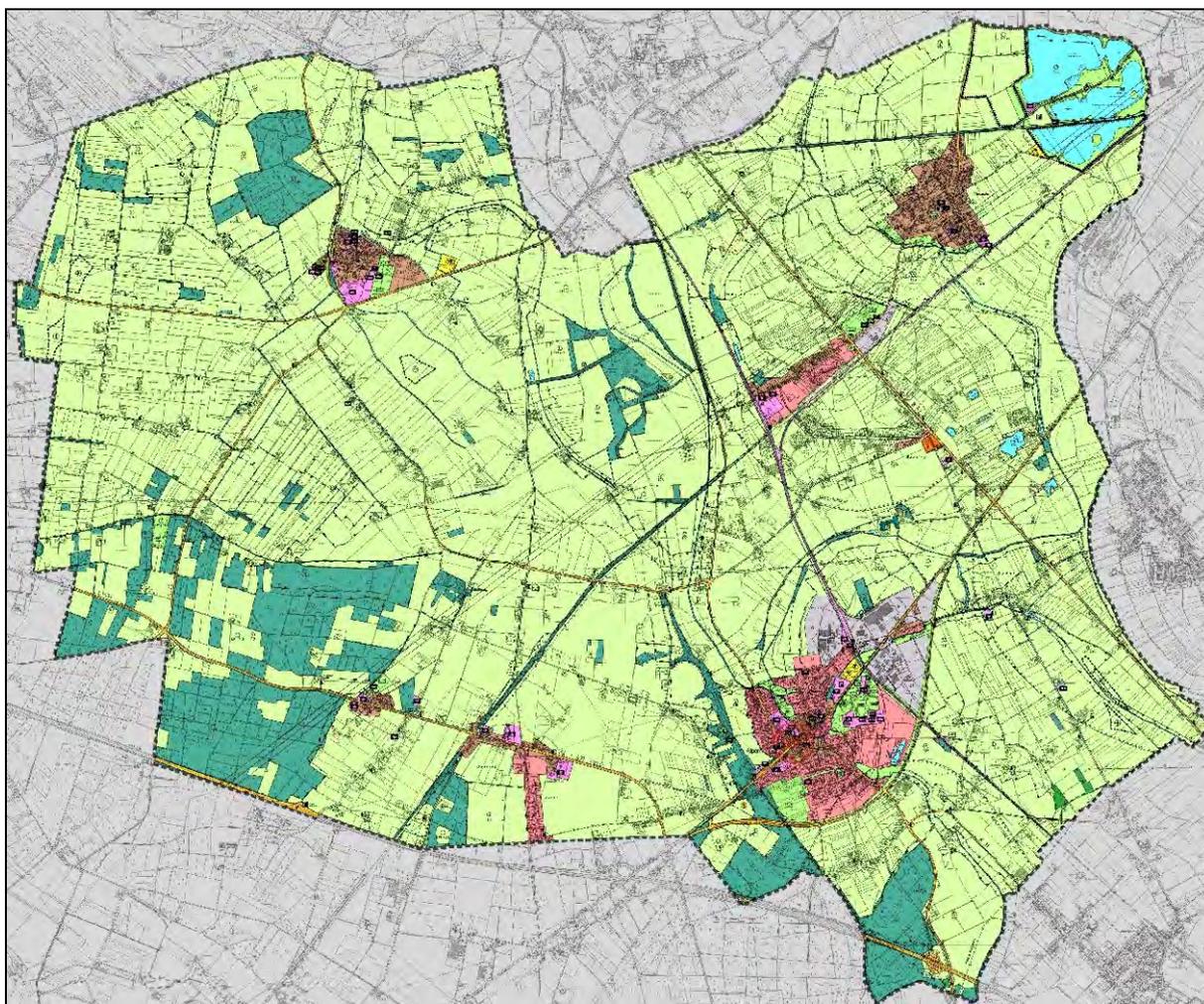


Abbildung 33 Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen 2001 (zeichnerische Darstellung)

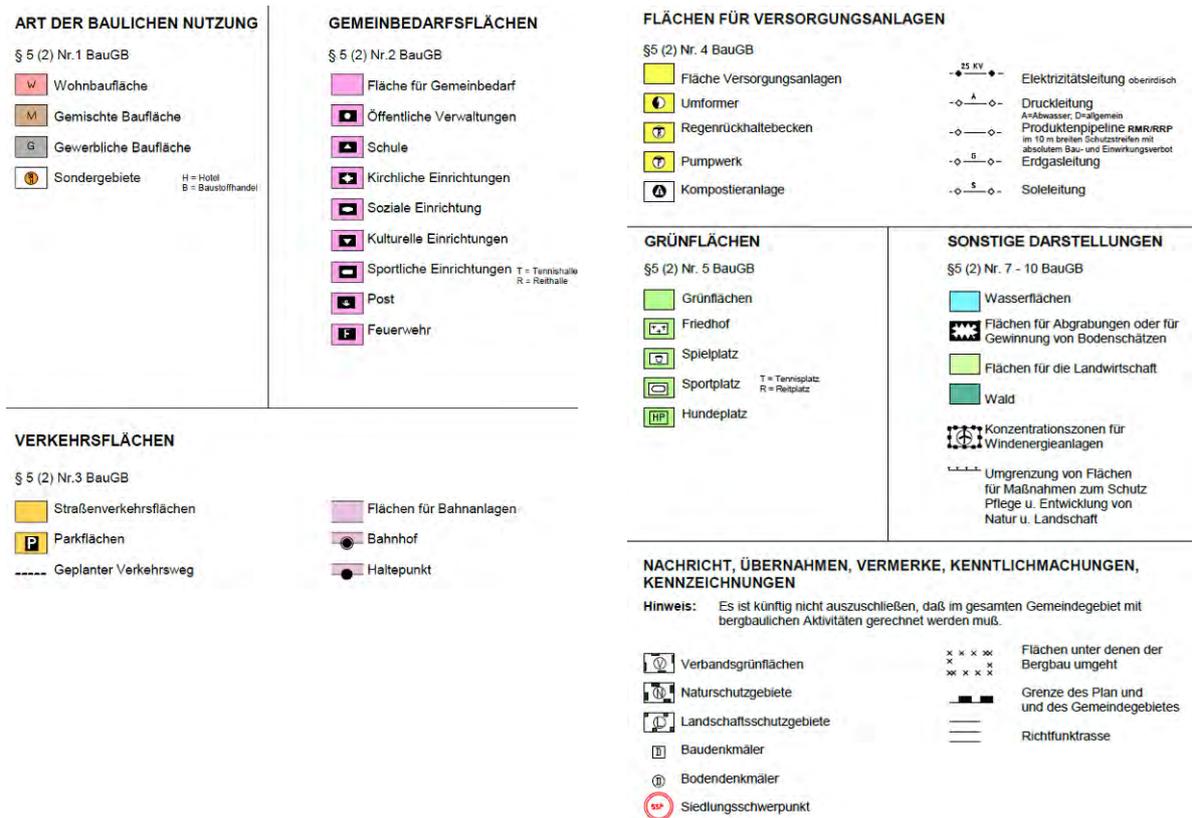


Abbildung 34 Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen 2001, Legende zur zeichnerischen Darstellung

Änderungsbereich	Darstellungen FNP 2001 (ohne nachrichtliche Übernahmen)
Änderungsbereich A	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Flächen für die Landwirtschaft - partiell Waldflächen - zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Elektrizitätsleitung, oberirdisch (10 kV)
Änderungsbereich B	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Flächen für die Landwirtschaft - teilweise Waldflächen - Wasserflächen (Fließgewässer)
Änderungsbereich C	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Waldflächen - partiell Flächen für die Landwirtschaft - Richtfunkstrecke im Südosten
Änderungsbereich D	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft - Konzentrationszone für Windenergieanlagen
Änderungsbereich E	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft - zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

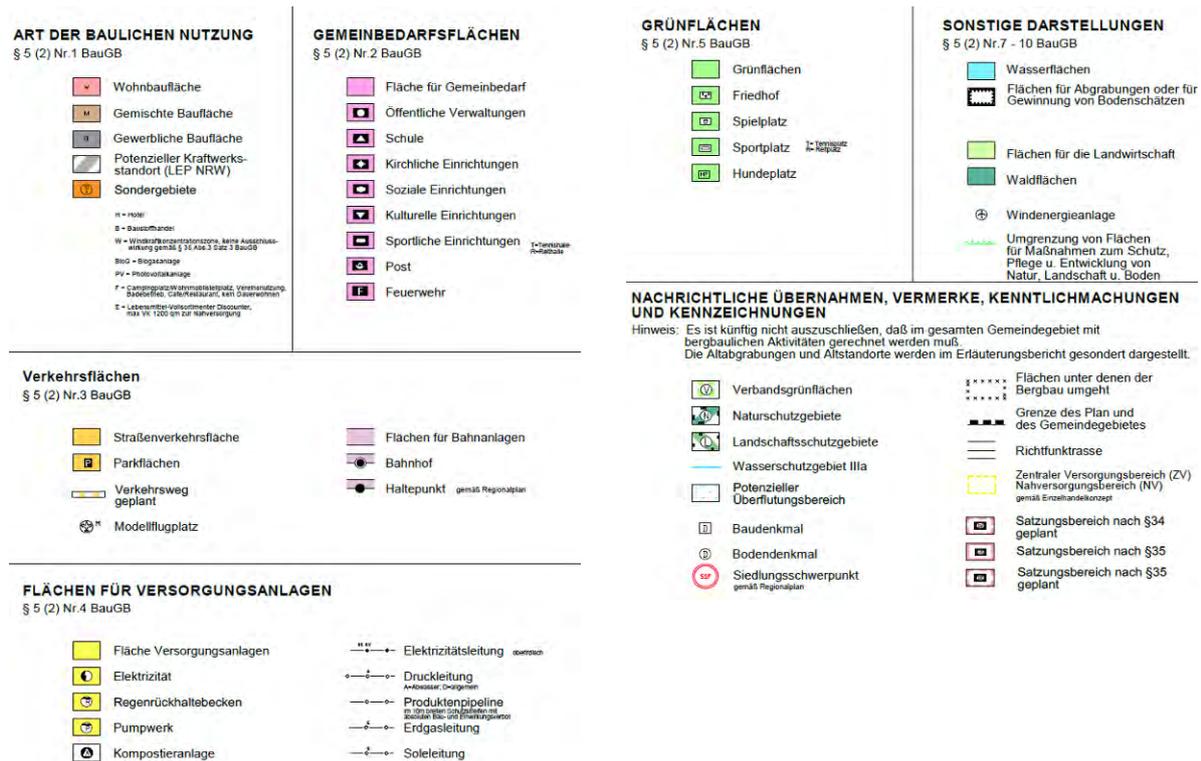


Abbildung 36 Legende zum Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Alpen (Stand 14.04.2015)

Änderungsbereich	Darstellungen FNP-Entwurf 2015 (ohne nachrichtliche Übernahmen)
Änderungsbereich A	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Flächen für die Landwirtschaft - partiell Waldflächen - zwei Sondergebiete Windkraftkonzentrationszone - Elektrizitätsleitung, oberirdisch (10 kV)
Änderungsbereich B	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Flächen für die Landwirtschaft - teilweise Waldflächen - im Norden randlich Kraftwerksstandort (LEP NRW)
Änderungsbereich C	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Waldflächen - partiell Flächen für die Landwirtschaft - Richtfunkstrecke im Südosten
Änderungsbereich D	<ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet Windkraftkonzentrationszone
Änderungsbereich E	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Sondergebiete Windkraftkonzentrationszone

4.5 Landschaftsplan

4.5.1 Schutzgebiete

Das Gemeindegebiet von Alpen wird überwiegend durch den Landschaftsplan Alpen / Rheinberg vom 27.04.2009 abgedeckt. Ausgenommen sind zum einen der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes westlich von Veen und nördlich der Landesstraße L 460. Dieser Bereich fällt in den Geltungsbereich des Landschaftsplans Sonsbeck / Xanten vom 27.12.2004. Zum anderen wird der Bereich südlich des Siedlungskerns von Alpen zwischen Bundesstraße B 58 und Bundesautobahn A 57 vom Landschaftsplan Kamp-Lintfort vom 05.04.1991 abgedeckt.

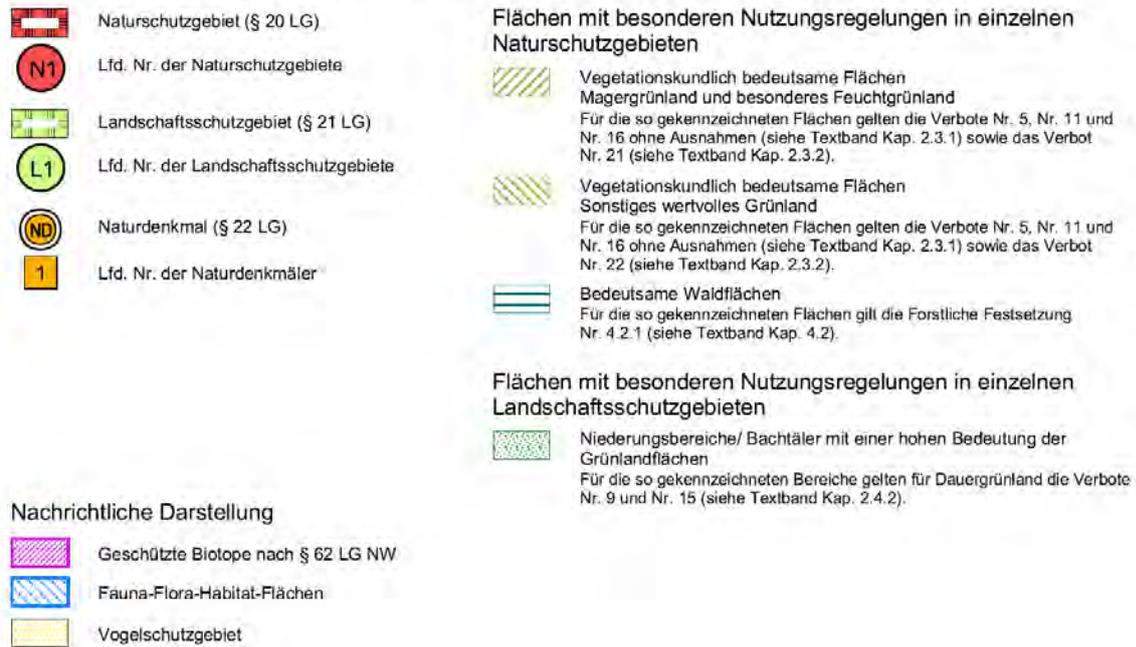
In den Landschaftsplänen des Kreises Wesel sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale verbindlich festgesetzt.

Weitere Schutzgebiete / Schutzausweisungen stehen als digitale Daten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Verfügung.

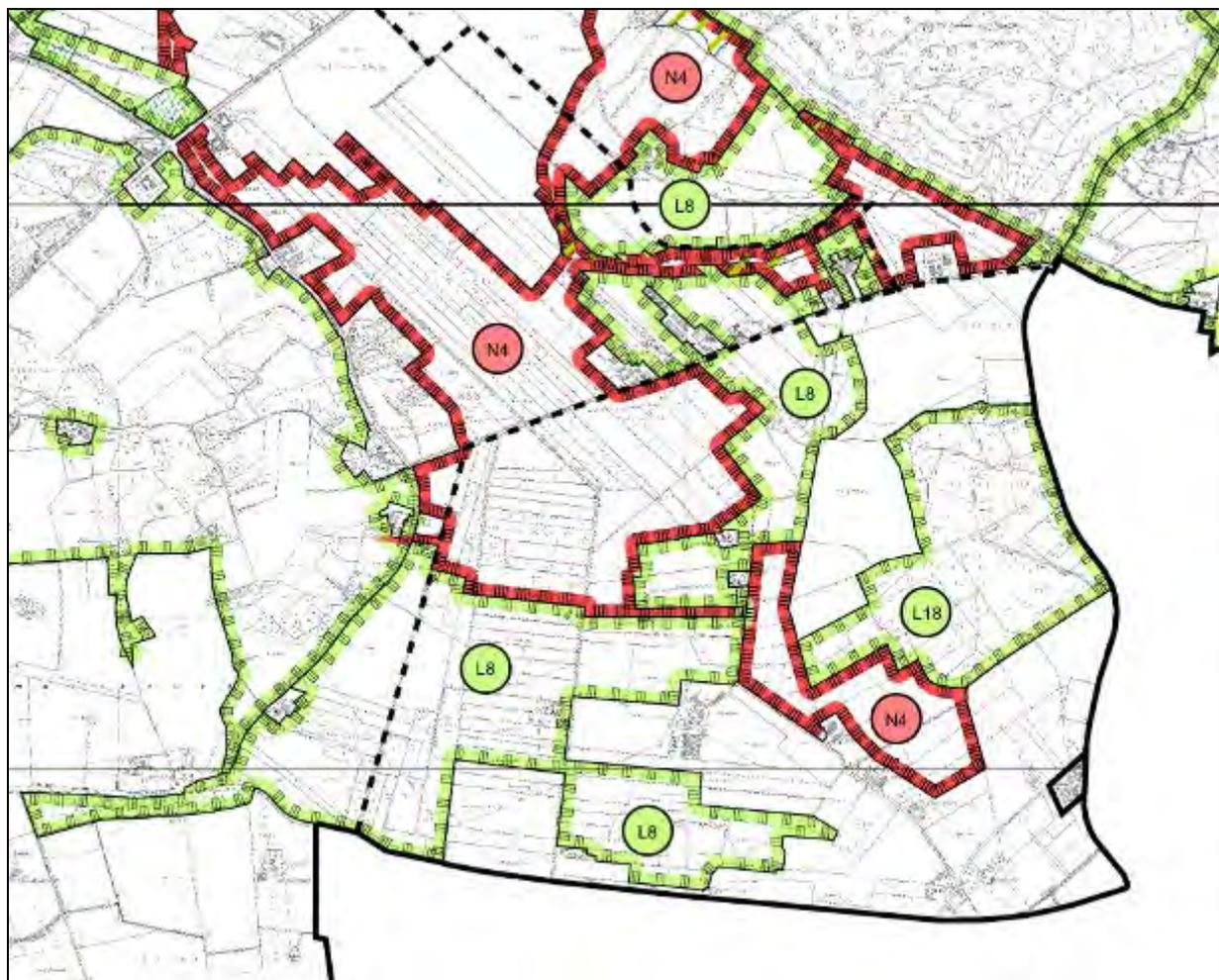


Abbildung 37 Auszug aus dem Landschaftsplan Alpen / Rheinberg, Festsetzungskarte Teil 1

Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-23 LG)



Auszug aus dem Landschaftsplan Alpen / Rheinberg, Festsetzungskarte Teil 1



Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-23 LG)

-  Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
-  Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturdenkmäler

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

-  Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.5.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
-  Flächen mit der Zulässigkeit des Eislaufens
Für die so gekennzeichnete Fläche gilt die Unberührtheit von Verbot Nr. 27 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
-  Bedeutsame Waldflächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten

-  Niederungsbereiche/ Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen
Für die so gekennzeichneten Bereiche gilt für Dauergrünland das Verbot Nr. 15 (siehe Textband Kap. 2.4.2).

Abbildung 38 Auszug aus dem Landschaftsplan Sonsbeck / Xanten, Festsetzungskarte Teil 1

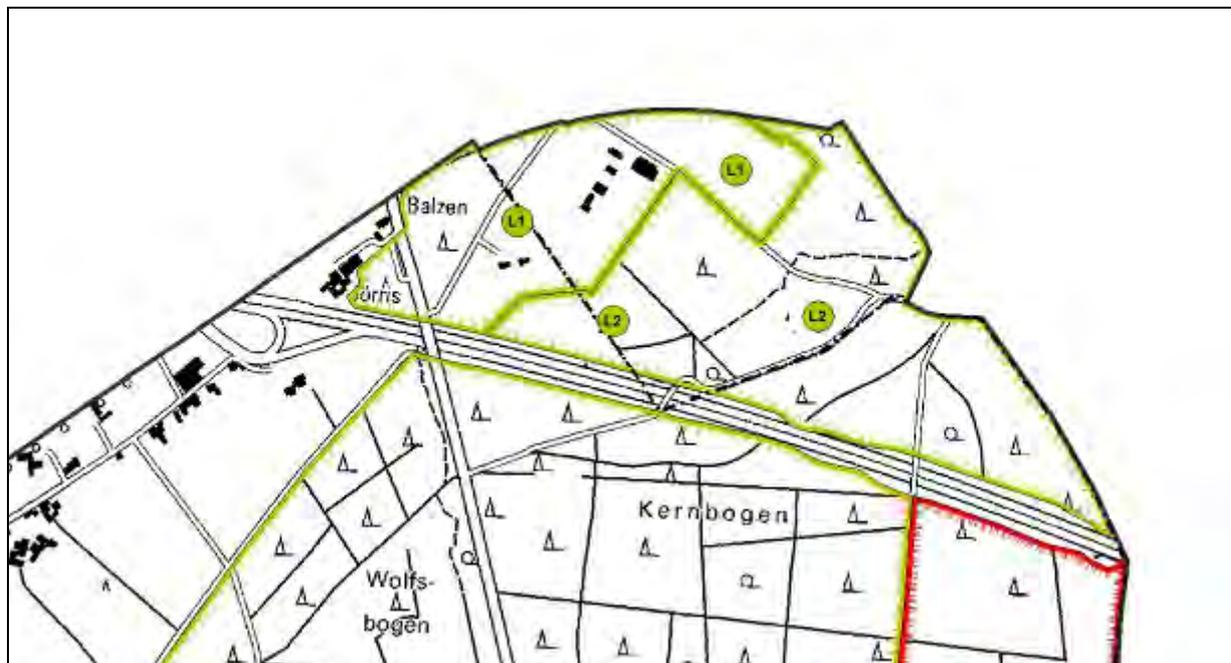


Abbildung 39 Auszug aus dem Landschaftsplan Kamp-Lintfort, Festsetzungskarte Teil 1

4.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

In den fünf Änderungsbereichen kommen keine nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW gesetzliche geschützten Biotope vor.

4.5.3 Biotopkatasterflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches B Winnenthal befinden sich insbesondere auf den Gehölzflächen die Biotopkatasterflächen BK-4304-050, BK-4304-051, BK-4304-054 und BK-4304-055. Im Änderungsbereich C Bönninghardt liegt die Biotopkatasterfläche BK-4404-013 südlich der Landesstraße L 491. Die Biotopkatasterfläche BK-4405-031 verläuft zwischen

den Teilflächen des Änderungsbereiches D südlich Drüpt und tangiert die nördliche Teilfläche. Innerhalb der Änderungsbereiche A Veen-West und C Veen-Süd liegen keine Biotopkatasterflächen.

4.6 Bau- und Bodendenkmäler

Die Gemeinde Alpen verfügt über eine vollständige Liste aller Baudenkmäler innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Alpen. Die Lage der Baudenkmäler ist in der Herleitung zu den Potentialflächen der Gemeinde Alpen nachrichtlich dargestellt (vgl. Anlage Karte 1.5.A und 1.5.B).

Innerhalb des **Änderungsbereiches A „Veen-West“** sind Bau oder Bodendenkmäler nicht vorhanden oder bekannt.

Im östlichen Umgebungsbereich des Änderungsbereiches A „Veen-West“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal:

- Cörtharshof, südwestlich Ortsteil Veen (Denkmal.-Nr. 60 der Denkmalliste der Gemeinde Alpen)

Innerhalb des **Änderungsbereiches B „Winnenthal“** befinden sich folgende bekannten Bodendenkmäler:

- WES 011, Ortsteil Veen: Landwehr Kleve/Alpen
- WES 012, Ortsteil Veen: Landwehr Kleve/Alpen
- WES 013, Ortsteil Veen: Siedlung
- WES 174, Ortsteil Veen
- WES 198, Ortsteil Veen

Ein Überstreichen der Bodendenkmäler durch die Rotorblätter ist zulässig, eine Überbauung der Bodendenkmäler durch den Mastfuß jedoch nicht.

Innerhalb des Änderungsbereiches B „Winnenthal“ befinden keine Baudenkmäler:

Im nördlichen Umgebungsbereich des Änderungsbereiches B „Winnenthal“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal:

- Wasserburg Winnenthal, mit Vorburg, Stadt Xanten (Denkmal.-Nr. 106 der Denkmalliste der Stadt Xanten)

Der Änderungsbereich B „Winnenthal“ und Teile des Umgebungsbereiches des Änderungsbereiches befinden sich in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (KLB). Dies betrifft den KLB Nr. 9 „Xanten“ und den KLB Nr. 16 „Römische Limesstraße“ gemäß Fachbeitrag zum LEP (LVR/LWL 2007) sowie der historische KLB Nr. 13 „Hofanlagen bei Veen“ gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014).

Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich B in Teilflächen innerhalb des KLB Nr. 14 „Burg Winnenthal“. Dieser stellt mit seinem historischen Kulturlandschaftsgefüge einen Landschaftsraum mit vielfältigen historischen Kulturlandschaftselementen dar. Hierzu zählen u.a.: Burg Winnenthal (Baudenkmal gem. §3 DSchG), deren Große Vorburg mit Rundtürmen

und Wirtschaftshof (1822), mehrere Abschnitte historischer Landwehre (ortsfestes Bodendenkmal gem. §3 DSchG), römisches Übungslager in der Gemarkung Veen (ortsfestes Bodendenkmal gem. §3 DSchG) und ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld Kaninenberg (ortsfestes Bodendenkmal gem. §3 DSchG) sowie zahlreiche historische Hofstandorte in Einzel-lage, eine persistente (dauerhafte) Agrarstruktur mit ackerbaulichen Nutzflächen und ein erhaltenes geoarchäologisches Archiv (vgl. Angaben LVR-Amt Dez. Kultur und landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit)

Innerhalb des **Änderungsbereiches C „Bönninghardt“** sind Bau oder Bodendenkmäler nicht vorhanden oder bekannt.

Im nordöstlichen Umgebungsbereich des Änderungsbereiches C „Bönninghardt“ befindet sich folgendes bekanntes Baudenkmal:

- katholische Pfarrkirche St. Vincent, Ortsteil Bönninghardt (Denkmal.-Nr. 18 der Denkmalliste der Gemeinde Alpen)

Die bekannten Bau- und Bodendenkmale sind in Karte Anlage 1.5 A und Anlage 1.5 B nachrichtlich dargestellt und lagetechnisch verortet (vgl. Angaben LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und LVR-Amt für Bodendenkmalpflege).

4.7 Leitungsgebundene Infrastruktur

Der Nordteil des Änderungsbereiches A „Veen-West“ wird von einer Stromleitung 10 kV (Verteilnetz) gequert.

Weitere Leitungen innerhalb der Änderungsbereiche sind derzeit nicht bekannt.

4.8 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb der Änderungsbereiche sind derzeit keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

5 INHALTE DER PLANUNG

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen sollen innerhalb der Änderungsbereiche A, B und C („Veen-West“, „Winnenthal“ und „Bönninghardt“) die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans erhalten bleiben und durch die Darstellung „Konzentrationszone für die Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB überlagert werden.

Für laubwalddominierte Flächen innerhalb der Konzentrationszonen gilt ebenso wie für LSG-schutzzweckrelevante Grünlandflächen, Wildackerflächen und Bodendenkmalfächen, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Das Überstreichen der Fläche durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen ist jedoch möglich, da diese Bereiche dadurch weder unmittelbar in Anspruch genommen noch deren Funktion erheblich beeinträchtigt wird. Die durch Anlagenmast oder -fundament nicht überbaubaren Flächen sind in den folgenden Abbildungen räumlich abgegrenzt. Darüber hinaus werden auch Baumreihen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die aufgrund des Planungsmaßstabs nicht darstellbar sind, als nicht überbaubare Flächen definiert.

In den Änderungsbereichen D und E wird mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen die bisher jeweils dargestellte Konzentrationszone aufgehoben, sodass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig ist.

Die Darstellungen werden getroffen, um die Windenergie im Gemeindegebiet Alpen zu steuern und eine Konzentration von Windenergieanlagen zu bewirken. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen werden die Errichtung und der Betrieb von Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB an anderer Stelle im Gemeindegebiet unzulässig.

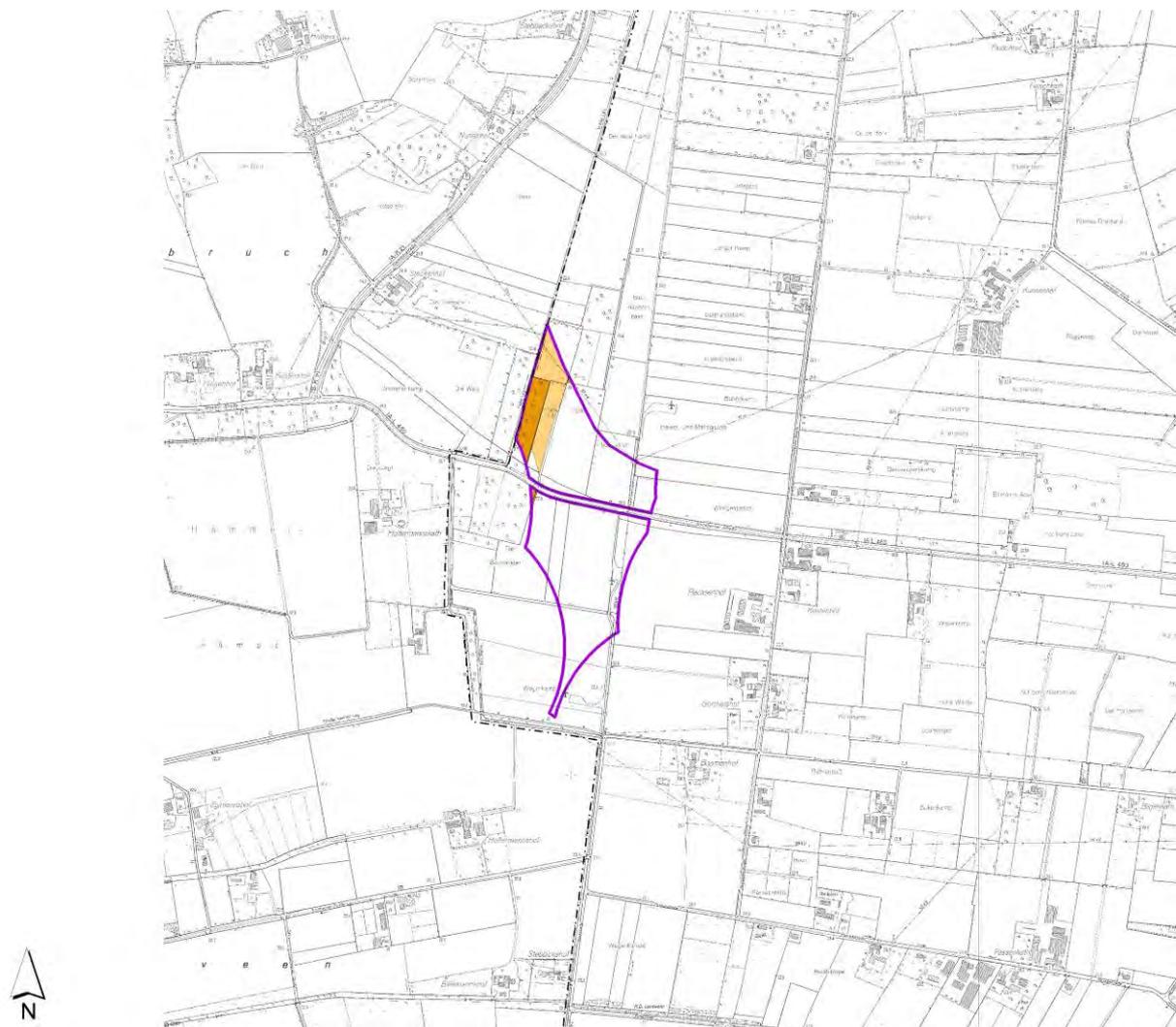
Mit rechtskräftiger Darstellung der neuen Konzentrationszonen für die Windenergie durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen werden die im Flächennutzungsplan 2001 dargestellten Konzentrationszonen aufgehoben und nur teilweise durch die neuen Konzentrationszonen bestätigt. Für die Teilflächen, die nicht als Konzentrationszonen bestätigt werden, gilt nur noch die überlagernde Darstellung.

Die in der Planzeichnung dargestellten, bestehenden Windenergieanlagen bilden die Standorte der bereits vorhandenen Windenergieanlagen und keine Standorte für neue Windenergieanlagen ab. Die bestehenden Windenergieanlagen haben Bestandsschutz, können aber nur geändert oder repowert werden, wenn sie sich innerhalb des Darstellungsbereiches für die neuen Konzentrationszonen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes befinden.

5.1 Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Veen-West“

Die Planung für den Darstellungsbereich einer Konzentrationszone „Veen-West“ ist gemäß sachlichem Teilflächennutzungsplan in nachstehender Abbildung dargestellt (vgl. auch Planzeichnung zum sachlichen (Teilflächennutzungsplan)).

Innerhalb des Darstellungsbereiches wurden gesondert Flächen als laubwalddominierte Flächen und für LSG-schutzzweckrelevante Grünlandflächen bestimmte Flächen dargestellt, in denen eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist.



 geplante Konzentrationszone für die Windenergie

Flächen, für die eine Überbauung nicht genehmigungsfähig, eine Überstreichung durch die Rotorblätter jedoch zulässig ist

 Waldflächen mit dominierendem Laubwaldanteil

 LSG-schutzzweckrelevante Grünlandflächen

Abbildung 40

Nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszone „Veen-West“

5.2 Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Winnenthal“

Die Planung für den Darstellungsbereich einer Konzentrationszone „Winnenthal“ ist gemäß sachlichem Teilflächennutzungsplan in nachstehender Abbildung dargestellt (vgl. auch Planzeichnung zum sachlichen (Teilflächennutzungsplan)).

Innerhalb des Darstellungsbereiches wurden gesondert Flächen als laubwalddominierte Flächen und für LSG-schutzzweckrelevante Grünlandflächen bzw. Wildackerflächen und Bodendenkmale bestimmte Flächen dargestellt, in denen eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

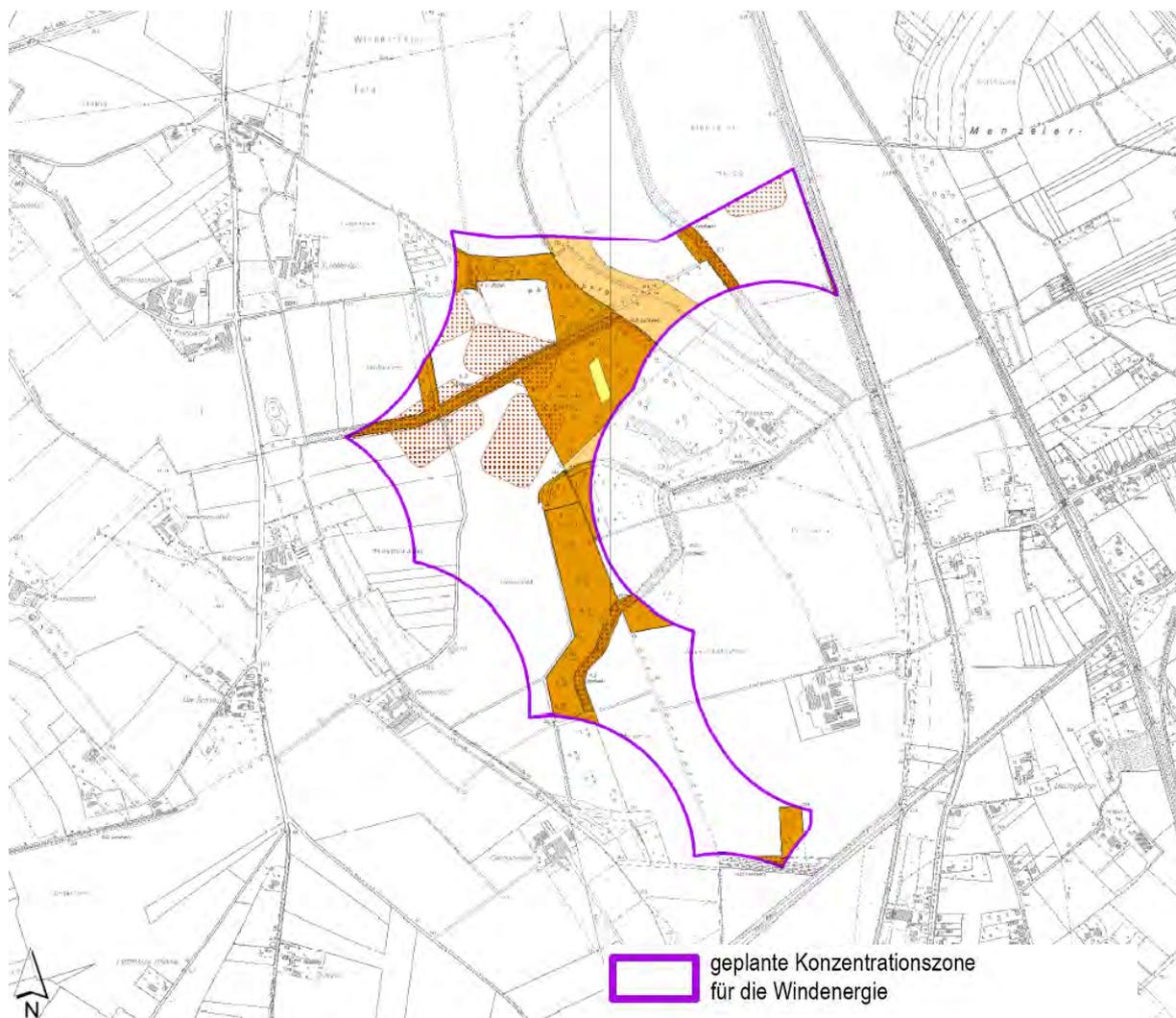


Abbildung 41
Nicht überbaubare Flächen innerhalb der Konzentrationszone „Winnenthal“

Flächen, für die eine Überbauung nicht genehmigungsfähig, eine Überstreichung durch die Rotorblätter jedoch zulässig ist

-  Bodendenkmal
-  Waldflächen mit dominierendem Laubwaldanteil
-  LSG-schutzzweckrelevante Grünlandflächen
-  Wildackerfläche

5.3 Planung Konzentrationszone für die Windenergie „Bönninghardt“

Die Planung für den Darstellungsbereich einer Konzentrationszone „Bönninghardt“ ist gemäß sachlichem Teilflächennutzungsplan in nachstehender Abbildung dargestellt (vgl. auch Planzeichnung zum sachlichen (Teilflächennutzungsplan)).

Innerhalb des Darstellungsbereiches wurden gesondert Flächen als laubwalddominierte Flächen dargestellt, in denen eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

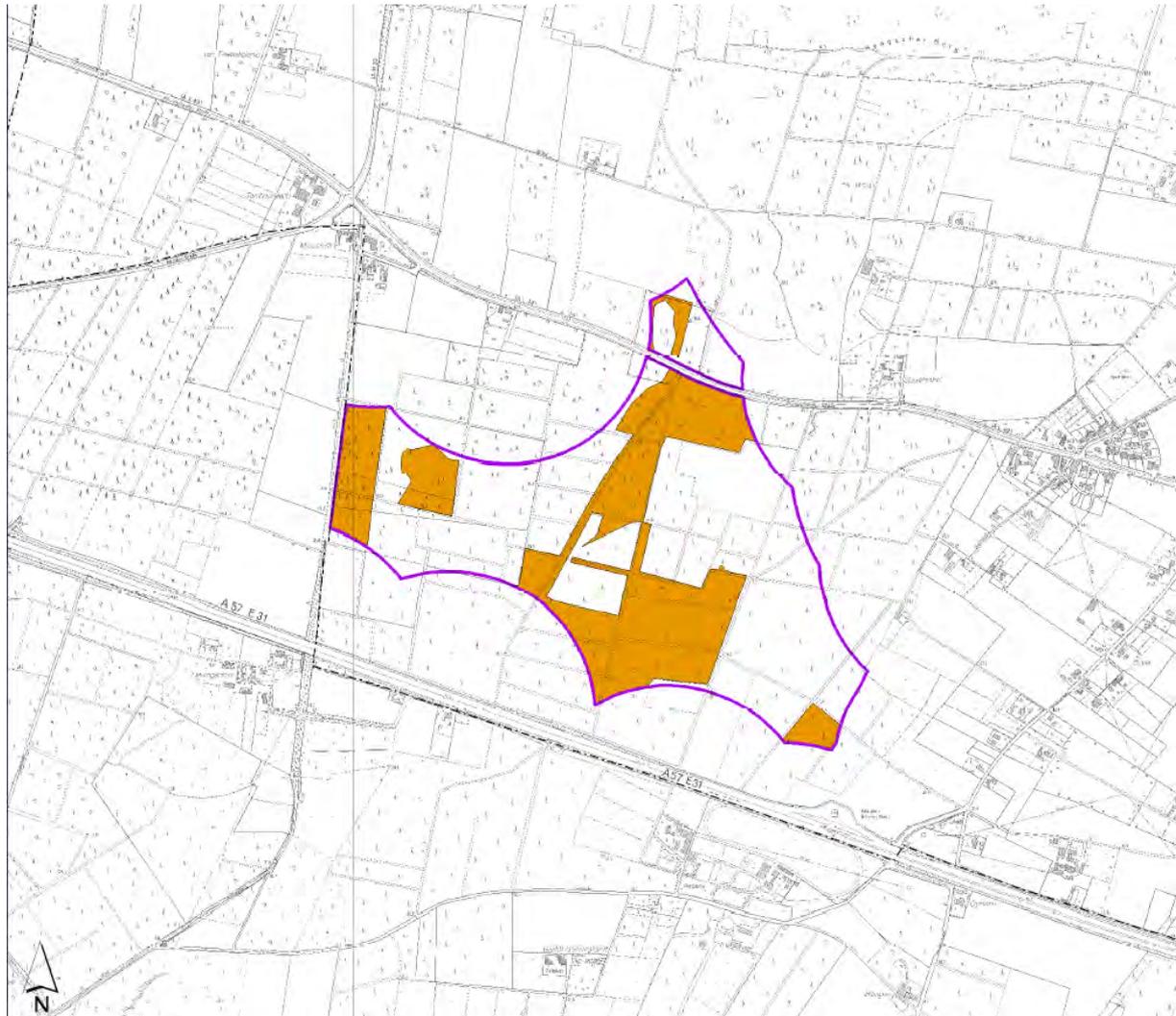


Abbildung 42
Nicht überbaubare Flächen innerhalb
der Konzentrationszone „Bönninghardt“

 geplante Konzentrationszone
für die Windenergie

Flächen, für die eine Überbauung nicht genehmigungsfähig, eine Überstreichung durch die Rotorblätter jedoch zulässig ist

 Waldflächen mit dominierendem
Laubwaldanteil

6 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Bezogen auf die Alternativenprüfung ergeben sich im Gemeindegebiet Alpen unter ausschließlicher Zugrundelegung von abstrakten, harten Tabuzonen im Falle der Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche insgesamt 116 Potentialflächen (782 ha) und im Falle der Potenzialflächenanalyse mit Waldbereichen insgesamt 77 Potentialflächen (1.077 ha), in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wären. Die im Weiteren zu berücksichtigenden abstrakten, weichen Tabuzonen sowie die einzelfallbezogenen, konkurrierenden Belange unterliegen der Abwägung.

Durch Anwendung der abstrakten, weichen Tabuzonen sowie der Abwägung der konkurrierenden Belange kommt es zu einer weiteren Reduzierung der Flächenkulisse für die Windenergie. In der Potenzialflächenanalyse ohne Waldbereiche kann der Windenergie im Gemeindegebiet Alpen kein substantieller Raum verschafft werden, sodass auch die Waldbereiche in die Potenzialflächenanalyse einbezogen werden mussten.

Im Ergebnis aller Prüfschritte ergeben sich die Konzentrationszonen Veen-West, Winnenthal und Bönninghardt. Alternative Flächen bestehen nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägung der konkurrierenden Belange nicht.

Sofern die Gemeinde Alpen auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie und somit auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung verzichtet, gilt zunächst der noch rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen weiter. Über die darin dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie wird die Windenergienutzung derzeit räumlich gesteuert und eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bewirkt.

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen wird die derzeit noch rechtswirksame Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie unwirksam. Sofern die Gemeinde Alpen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie verzichten würde, würde die Privilegierung der Windenergie im gesamten Außenbereich der Gemeinde Alpen nach § 35 BauGB wirksam.

7 UMWELTSITUATION

7.1 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs.4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Darstellung der drei Konzentrationszonen und der Aufhebung der derzeit noch wirksamen Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten sind, da hinsichtlich des Immissionsschutzes ausreichende Tabuflächen im Sinne der Vorsorge (weiches Tabukriterium) definiert wurden.

Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der landschaftsästhetischen Vorbelastung (Windenergieanlagen, anliegende klassifizierte Straßen), der sichtverschatteten Bereiche und der Tatsache, dass es sich bei der Windenergie um eine außenbereichstypische Nutzung handelt (Privilegierung nach § 35 BauGB) insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beim Schutzgut Boden kann es trotz der nur kleinflächigen Versiegelung durch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu einer geringen Umwelterheblichkeit kommen.

Für die anderen Schutzgüter sind auf der Grundlage vorhandener Daten voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2 NATURA 2000

Die aktuelle Rechtsprechung sieht keine pauschale Anwendung von Abstandspuffern zu NATURA 2000-Gebieten vor. Aus diesem Grund sind bei der Potenzialflächenermittlung die NATURA 2000-Gebiete als weiche Tabuflächen eingestuft worden, jedoch wurde kein pauschaler Abstandspuffer angewendet. Schutzgebietsspezifische Abstandspuffer sind auf Ebene der Abwägung der konkurrierenden Belange einzelfallspezifisch angewendet worden. Im Gemeindegebiet Alpen befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die den drei ermittelten Konzentrationszonen am nächsten gelegenen NATURA 2000 – Gebiete sind:

- Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 (nördlich und südlich von Menzelen), ca. 2,1 km entfernt von der Konzentrationszone Winnenthal

Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche und der Vorbelastung durch die anliegende stark befahrenen Bundesstraße B 57 sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes nicht zu erwarten.

- FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ DE-4305-301 (nordwestlich von Menzelen), ca. 2,4 km entfernt von der Konzentrationszone Winnenthal

Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche und der Vorbelastung durch die anliegende stark befahrene Bundesstraße B 57 sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes nicht zu erwarten.

7.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Gemeindegebiet Alpen wurden unter Berücksichtigung zahlreicher harter und weicher Tabukriterien sowie Abwägung konkurrierender Belange die folgenden drei beabsichtigten Konzentrationszonen für die Windenergie ermittelt:

- „Winnenthal“
- „Veen-West“
- „Bönninghardt“

Bereits auf der Planungsebene Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 zu prüfen, Konflikte herauszuarbeiten und mögliche Verbotstatbestände sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen darzulegen.

Durch den Bau und insbesondere den Betrieb von WEA können Tötungsrisiken (Eingriffe in Lebensräume, Kollisionen mit Rotorblättern) für bestimmten Vogel- und Fledermausarten sowie Verluste oder Verschlechterungen von Lebensräumen möglich sein. Hierzu wurden die im Rahmen der aktuellen Erfassungen in 2016 bis 2019 nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlicher Arten näher betrachtet.

Im Ergebnis wurden für die nachfolgenden Arten mögliche Konflikte und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Für 10 der nachgewiesenen Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Für die Vogelarten Kiebitz und Seeadler ist die Einhaltung von Mindestabständen zu Brutvorkommen erforderlich. Für Fledermausarten werden ebenfalls Konflikte in den einzelnen Konzentrationszonen festgestellt, denen mit Maßnahmen wirksam begegnet werden kann.

Zusammenfassende Ergebnistabelle der relevanten Arten mit möglichem Konfliktrisiko und Vermeidungsmaßnahmen:

Art	„Winnenthal“	„Veen-West“	„Bönninghardt“
Vogelarten:			
Bachstelze	Bauzeitenregelung Bauverbot A4 bis A8	Bauzeitenregelung Bauverbot A4 bis A8	-
Fitis	Bauzeitenregelung Bauverbot A5 bis M8	-	Bauzeitenregelung Bauverbot A5 bis M8
Grünspecht	Bauzeitenregelung Bauverbot A4 bis E8, Erhalt von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen	-	-
Gartenrotschwanz	-	-	Bauzeitenregelung Bauverbot A4 bis E6
Kiebitz	Abstand geplanter Masten von mindesten 100 m zu bekannten Brutplätzen oder CEF-Maßnahmen / Bauzeitenregelung Bauverbot A3 bis M5	-	-
Mäusebussard	Mindestabstände zu Wald-rändern, unattraktive Flä-	-	Mindestabstände zu Wald-rändern, unattraktive Flä-

Art	„Winnenthal“	„Veen-West“	„Bönninghardt“
	chengestaltung unter Maststandorten Bauzeitenregelung Bauverbot E3 bis M7		chengestaltung unter Maststandorten Bauzeitenregelung Bauverbot E3 bis M7
Sperber	-	-	Bauzeitenregelung Bauverbot E4 bis E7
Waldkauz	Bauzeitenregelung Bauverbot A3 bis E6, Erhalt von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen	Bauzeitenregelung Bauverbot A3 bis E6, Erhalt von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen	
Waldohreule	Bauzeitenregelung Bauverbot E3 bis E6, Erhalt von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen	-	
Fledermausarten:			
Alle Fledermausarten	2-jähriges Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen ab Betriebsbeginn => ggf. Abschaltalgorithmus bei hohen Aktivitäten während der Wochenstuben- und Wanderungsphase erforderlich. Vorsorgend Abstand zwischen geplantem Mastfuß und Gehölzrändern einhalten	2-jähriges Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen ab Betriebsbeginn => ggf. Abschaltalgorithmus bei hohen Aktivitäten während der Wochenstuben- und Wanderungsphase erforderlich. Vorsorgend Abstand zwischen geplantem Mastfuß und Gehölzrändern einhalten	2-jähriges Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen ab Betriebsbeginn => ggf. Abschaltalgorithmus bei hohen Aktivitäten während der Wochenstuben- und Wanderungsphase erforderlich. Vorsorgend Abstand zwischen geplantem Mastfuß und Gehölzrändern einhalten
Herpetofauna:			
Zauneidechse	Vermeidung Eingriffe in Gehölzränder, Erfassungen, ggf. Schutzzäune und Abfangen der Individuen	Vermeidung Eingriffe in Gehölzränder, Erfassungen, ggf. Schutzzäune und Abfangen der Individuen	Vermeidung Eingriffe in Gehölzränder, Erfassungen, ggf. Schutzzäune und Abfangen der Individuen

Die aufgeführten Maßnahmen sind durch eine ÖBB zu begleiten. Weitere Schutz- und Ersatzmaßnahmen können erforderlich werden, soweit Äste oder Bäume mit Höhlenvorkommen in den Baufeldern sowie entlang der Zufahrten entnommen werden müssen. Dies kann ggf. Vogelarten sowie Fledermausarten betreffen.

Im Rahmen der Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen zur erfolgten Offenlage der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Alpen (Frühjahr 2021) wurden Hinweise auf weitere, aktuelle Vorkommen und Beobachtungen von WEA-empfindlichen Vogelarten benannt. Neue Erkenntnisse liegen insbesondere für den Uhu (Brutnachweis K-Zone „Winnenthal“) und den Rotmilan als häufiger Nahrungsgast (K-Zone „Winnenthal“) vor. Alle in den Stellungnahmen genannten WEA-empfindlichen Arten wurden in dem vorliegenden Fachgutachten beachtet, Hinweise auf neue Vorkommen im Text integriert sowie auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft. Insbesondere für den Uhu und den Rotmilan werden Schutzmaßnahmen benannt, die eine erhöhte Kollisionsgefahr verhindern können.

FAZIT

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen zu den lokalen und ziehenden Vogelbeständen kann nach derzeitigem Kenntnisstand festgestellt werden, dass keine Brutbestände oder bedeutenden Flugrouten WEA-empfindlicher Großraumvogelarten (Greifvogelarten, Störche) in den Untersuchungsräumen der drei Konzentrationszonen nachgewiesen werden konnten, die zu einem vorzeitigen Ausschluss einer der Konzentrationszonen führen würden.

Weiterhin befinden sich keine bedeutenden, bereits ausgewiesene und bekannte Rastgewässer und Nahrungsgebiete sowie traditionelle Zugkorridore in unmittelbarer Nähe der Konzentrationszonen.

Im Rahmen der Offenlage der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Alpen (Frühjahr 2021) wurden Stellungnahmen abgegeben, die auf neue und/oder aktuelle Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten hingewiesen haben. Dies sind insbesondere der Uhu (Brutnachweis) und der Rotmilan (häufiger Nahrungsgast) im Bereich der Untersuchungsräume der Konzentrationszone „Winnenthal“. Auch weitere Artvorkommen, wie z.B. Baumfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan und Rohrweihe, wurden in den Stellungnahmen benannt oder durch aktuelle Ortsbegehungen nachgewiesen.

Diese wurden im dem vorliegenden Fachgutachten mit aufgenommen und hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte betrachtet.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wurde auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und aktuellen Angaben Dritter (2021) einschließlich der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen für keine Vogelart festgestellt.

Zur Minimierung des Tötungsrisikos des Uhus im Bereich „Winnenthal“ sind bei den nachfolgenden Genehmigungsschritten nur große WEA zulässig, deren Rotorspitzen einen Abstand zum Erdboden von mindestens 60 m aufweisen.

Für den Rotmilan, als häufigen Nahrungsgast im Bereich „Winnenthal“, können in Anlehnung an den Leitfaden NRW (2017) im späteren Einzelgenehmigungsverfahren als grundsätzliche Lösungsmöglichkeit eines Konfliktes Nebenbestimmungen zur Senkung des Kollisionsrisikos festgesetzt werden. Als wirksame Maßnahmen sind z.B. Abschaltzeitenszenarien während Mäh- und Erntephase einzusetzen.

Zur Minimierung eines möglichen Habitatverlustes für den Kiebitz im Bereich „Winnenthal“ wurden im Rahmen der Artbetrachtungen wirksame Schutzmaßnahmen in Form von artspezifischen Abständen zu den geplanten späteren WEA formuliert, um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 vermeiden zu können.

Zu den weiteren Vermeidungsmaßnahmen für Greifvogelarten gehören die Vermeidung der Ausbildung attraktiver Nahrungsflächen innerhalb des Plangebietes der WEA, insbesondere im Bereich des Mastfußes, sowie Einhaltung von Mindestabständen zu Gehölzrändern. Bauzeitenregelungen für Vogelarten und mögliche Schutzmaßnahmen für Reptilien wurden bereits auf dieser Planungsebene benannt.

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt fünf WEA-empfindliche und drei weitere Fledermaus-Arten mittels Detektoreinsatz sicher nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Wasser- und Zwergfledermaus (die in NRW als WEA-empfindlich eingestuft sind fett hervorgehoben). Desweiteren wurden nicht näher bestimmbare Bartfledermäuse und Langohr-Arten registriert.

Für die Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und die Langohrarten liegen nur sehr vereinzelte Nachweise von jagenden Individuen vor, so dass diese Arten keinem erhöhten Konfliktrisiko unterliegen. Nach derzeitigem Stand der Auswertungen und Ergebnisse sind in allen drei Konzentrationszonen Aktivitäten von Fledermausarten festzustellen.

Um Verbotstatbestände für die genannten Fledermausarten, insbesondere das Tötungsverbot durch Kollisionen, aber auch Eingriffe in Wochenstubenbereiche im Zuge der Bauphase zu vermeiden, sind angepasste Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Diese bestehen insbesondere in Abschaltalgorithmen und Vermeidung von Eingriffen in Höhlenreiche Baumbestände.

Zur genauen Ermittlung der hochfliegenden Arten sowie der Flugaktivitäten im Bereich der Rotorblätter können neben weiteren Geländeerfassungen alternativ auch unmittelbar mit dem Beginn des Betriebes der WEA Abschaltalgorithmen zwischen April und Oktober im Rahmen eines zweijährigen Gondelmonitorings zum Einsatz kommen. Dieses ist nach den Angaben des Leitfadens NRW (2017) durchzuführen. Eine Anpassung und Korrektur der Abschaltalgorithmen ist nach dem ersten Jahr des Gondelmonitorings sowie nach dem zweiten Jahr möglich (vgl. Leitfaden NRW 2017).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie weitere planungsrelevante Arten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfüllt. Die Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzrechtliche Prüfung stehen der Darstellung der drei Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergie nicht entgegen. Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorzunehmen.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs ergeben sich aus der Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen. Darin werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Durch die Darstellungen der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden Eingriffe vorbereitet, für die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Insbesondere wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Hinzu kommt der Kompensationsbedarf durch Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere der Biotoptypen und Boden, der sich aus den Mastfundamenten, den Arbeitsflächen und Zuwegungen ergibt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG / § 31 LNatSchG NRW. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in

der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld wird Kap. 8.2.2.1 Windenergie-Erlasses NRW 2018 berechnet.

Der Ausgleichsbedarf bzw. die Höhe des Ersatzgeldes kann erst auf Grundlage einer genauen Windenergieanlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz quantifiziert werden. Bei der Genehmigungsbehörde handelt es sich um die Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel. Da der Ausgleichsbedarf auf FNP-Ebene nicht quantifiziert werden kann, werden auf dieser Ebene keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf Grundlage einer ersten Grobabschätzung und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Vorhaben ist mit einem flächenhaften Kompensationsbedarf von ca. 0,5 ha pro Windenergieanlage aus dem landschaftsökologischen Eingriff zu rechnen. Bei 17 WEA, die bei vollständiger Ausnutzung der geplanten Konzentrationszonen insgesamt maximal möglich sind, ergibt sich in dieser beispielhaften Annahme ein flächenhafter Kompensationsbedarf von ca. 8,5 ha. Hinzu kommt die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Der Ausgleich muss grundsätzlich im gleichen Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Es handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge“. Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, sollte der Ausgleich innerhalb des Kreisgebietes Wesel erfolgen.

Dazu stehen beispielsweise Maßnahmen aus den anerkannten Ökokonten der ENNI GmbH, dem „Ökokonto Bloemersheim“ in Neukirchen-Vluyn, der Thyssen Vermögensverwaltung oder der Eheleute Freifrau und Freiherr von Nagell zur Verfügung. Der Umfang der verfügbaren Maßnahmen dieser Ökokonten beträgt insgesamt über 800 ha.

Mögliche Maßnahmen, ggf. auch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), für die Avifauna und Fledermäuse werden im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag, der der Begründung als Anlage 2 beigefügt ist, aufgezeigt. Insgesamt sind die Maßnahmen so zu planen und zu gestalten, dass für die Avifauna und Fledermäuse attraktive Habitate geschaffen werden, die außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlagen liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die neuen Habitate räumlich so angeordnet werden, dass die Aktionsräume (z. B. Flugbewegungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat) sich auf die Bereiche außerhalb der Konzentrationszone verlagern.

Eine Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Planung von Windenergieanlagen.

8 SONSTIGES

8.1 Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot bezieht sich bei Windenergieanlagen vor allem auf den Effekt der optisch bedrängenden Wirkung. Der bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahme ist durch einen ausreichenden Abstand der Windenergieanlagen zu Wohngebäuden Rechnung zu tragen.

Bei einem Abstand, der geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist, gelangt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage vorliegt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Erst bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Anlagen ist davon auszugehen, dass keine bedrängende Wirkung vorliegt (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006, vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 23.12.2010 – 4 B 36/10).

Im Wege einer willkürfreien Typisierung, die die Rechtsprechung der planenden Kommune zugesteht, liegt dem Plankonzept eine Anlagengesamthöhe der Windenergieanlagen von 175 m (125 m Nabenhöhe + 50 m Rotorradius) zugrunde. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstände beträgt der Abstand der Konzentrationszonen zu schutzwürdigen Nutzungen mindestens 350 m (weiches Tabukriterium). Ein Unterschreiten der zweifachen Gesamthöhe der Anlage ($2 \times 175 \text{ m} = 350 \text{ m}$) ist somit ausgeschlossen.

Die anlagenspezifische Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf dieser Ebene muss nachgewiesen werden, dass für die beantragten Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf gemeindeübergreifende Wirkungen der Planung werden die gesetzlich einzuhaltenen Mindestabstände, die nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen können, eingehalten. Als planende Kommune ist die Gemeinde Alpen gehalten, Planungsabsichten der Nachbarkommunen zu berücksichtigen, die bereits Niederschlag in entsprechenden Darstellungen des Flächennutzungsplans gefunden haben. Ist eine Beschränkung der sich hieraus ergebenden Planungsmöglichkeiten der Nachbarkommune zu besorgen, muss die planende Kommune dies im Rahmen einer an der Abstimmungspflicht nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB orientierten Abwägung näher betrachten (vgl. OVG Münster, Urt. v. 29.01.2020 – 7 D 80/17.NE, juris Rn. 31 ff.). Die Planung der Gemeinde Alpen löst nach näherer Prüfung in diesem Sinne keine direkte Betroffenheit der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung von Nachbargemeinden aus. Von der in Rede stehende Planung sind Beschränkungen der Planungsmöglichkeiten der Nachbarkommunen nicht erkennbar oder zu besorgen. Für die Gemeinden Sonsbeck und Issum erfolgten keine Mitteilungen oder Hinweise, dass ihrerseits aktuell konkreten Planungen oder Planungsabsichten bestünden, die durch Ausweisung der beiden gemeindegrenznahen Konzentrationszone „Veen-West“ und „Bönninghardt“ beeinträchtigt werden könnten.

Die in Annäherung der beabsichtigten Konzentrationszone „Bönninghardt“ (hier bei einem Betrachtungsumring bis zu 1000m) aktuell gültigen Darstellungen im Flächen-nutzungsplan

der Gemeinde Sonsbeck und Gemeinde Issum stellen Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Flächen für Verkehr (BAB A57) und nachrichtliche Darstellungen dar. Analog werden für die Flächen westlich der beabsichtigten Konzentrationszone Veen-West im Flächen-nutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Flächen für Verkehr und nachrichtliche Darstellungen dargestellt.

Der rechtswirksame Regionalplan Düsseldorf stellt süd-westlich der beabsichtigten Konzentrationszone Bönninghardt unmittelbar an der Gemeindegrenze Issum / Sonsbeck unter e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen eine Fläche für Windbereiche dar (Unterpunkt ed)). Die Darstellung liegt u.a. in den Waldflächen „Bönninghardt“ unmittelbar angrenzend an die Waldflächen der beabsichtigten Konzentrationszone.

8.2 Erschließung

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan muss geprüft werden, ob die Erschließung der Flächen grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz muss ein konkretes Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen erstellt werden.

Das Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll, muss eine ausreichende Zufahrtmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zulässt. Die Erschließung eines Grundstückes ist gesichert, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Versorgung mit Strom im erforderlichen Maß gewährleistet ist. Näheres regelt die BauO NRW.

Die geplante Konzentrationszone Veen-West ist durch die Bestandsanlagen bereits weitestgehend erschlossen. Die Anbindung kann über die Landesstraße L 460 (Sonsbecker Straße) erfolgen.

Die geplante Konzentrationszone Winnenthal ist im Westen über die Winnenthaler Straße und die Straße Leuchtefurth sowie im Osten über die Kreisstraße K 22 (Ulrichstraße) und die Straße Leuchtefurth erreichbar.

Die Erschließung der geplanten Konzentrationszone Bönninghardt kann über die Landesstraße L 491 erfolgen, die zwischen den beiden Teilflächen der geplanten Konzentrationszone verläuft. Von dort führen Waldwege in die Teilflächen.

Besondere Herausforderungen hinsichtlich Topographie oder Kurvenradien liegen nicht vor.

8.3 Netzanschlussmöglichkeiten

Die Netzanschlussmöglichkeiten müssen zusammen mit den entsprechenden Energieversorgungsunternehmen und potentiellen Investoren im Einzelfall ermittelt werden. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen und des vorhandenen Netzes an Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist die Möglichkeit zur Netzeinspeisung grundsätzlich gegeben.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung die Netzeinspeisung geregelt.

8.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden abzuleiten.

8.5 Löschwasserversorgung

Ob eine Löschwasserbereitstellung notwendig ist, muss auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Abstimmung mit der Feuerwehr und Brandschutzdienststelle geklärt werden.

8.6 Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb der geplanten Konzentrationszonen vor. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine Kampfmittelerkundung durchzuführen.

8.7 Brandschutz

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW. Für diese Sonderbauten ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst. Brandlasten können insbesondere in der Gondel, im Turm sowie in der Umspannstation der WEA gegeben sein. Der abwehrende Brandschutz hat den typischen Ursachen gegen zu wirken, wie u.a. Blitzschlag, Fehler in elektrischen Einrichtungen (z.B. leistungselektronische Bauteile, Steuerungselektronik), Funkenflug durch Überlastung mechanischer Bremsen sowie feuergefährliche Arbeiten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Zu den brennbaren Komponenten einer WEA zählen insbesondere Elektrokabel, Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköle sowie weitere brennbare Materialien – auch das Maschinenhaus selbst oder die i.d.R. aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigten Rotorblätter. Entstehungsbrände können sich daher auf das Maschinenhaus sowie auf die Rotorblätter ausbreiten und zu einem Totalschaden führen.

8.8 Eiswurf

Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten. Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses Gefährdungspotential auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag lösbar. Konkrete Aussagen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Seitens der Energieagentur NRW wird folgendes Fazit gezogen: Das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall wird im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage gutachterlich geprüft, wenn Verkehrswege oder Betriebsgelände potenziell gefährdet sind. Eine pauschale Beurteilung des Risikos gibt es nicht, da die Eiswurfweiten und -richtungen stark von den Windverhältnissen und der Topographie vor Ort abhängen. Auch

die tatsächliche Nutzung der umliegenden Flächen muss im Einzelfall betrachtet werden. Die zu erstellenden Gutachten müssen dabei zwangsläufig mit Annahmen arbeiten, entsprechend konservativ wird das Risiko berechnet. Die heute am Markt verfügbaren Eiserkennungssysteme sind technisch geeignet, das Risiko von Eisabwurf auszuschließen bzw. auf den Eisabfall bei stillstehender oder trudelnder Anlage zu reduzieren

8.9 Flugsicherung

Aufgrund der vorhandenen Abstände zu Flughäfen, Flug- und Landeplätzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Flugsicherheit zu erwarten.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr - einzuholen.

8.10 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Somit unterliegen auch alle Windenergieanlagen mit mehr als 100 m über Grund der Kennzeichnungspflicht.

Die Befeuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerung etc. Die Art der Kennzeichnung ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

8.11 Militärische Anlagen

Windenergieanlagen können wegen ihrer Auswirkungen insbesondere auf militärische funk- und radartechnische Einrichtungen wie auch die Flugsicherheit militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Innerhalb des Gemeindegebietes Alpen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine militärischen Anlagen.

Das Gemeindegebiet Alpen befindet sich jedoch innerhalb des Interessengebietes der Radaranlage Uedem-Marienbaum. Gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 15.09.2017 (Az. Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-632-17-FNP) liegen die drei geplanten Konzentrationszonen im 10 – 15 km-Bereich, der LV-Radaranlage Marienbaum, mit einer maximalen Bauhöhe bis 120,2 m über NN. Die drei geplanten Konzentrationszonen liegen darüber hinaus innerhalb militärischer Richtfunkstrecken. Diese werden in der Stellungnahme jedoch nicht konkretisiert.

Gemäß der Stellungnahme ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

8.12 Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist.

Die bei der Ermittlung der Potentialflächen und der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie wurden harte und weiche Tabuzonen um schutzwürdige Nutzungen angesetzt, die die Einhaltung der maßgebenden Immissionswerte nach TA Lärm grundsätzlich ermöglichen. Die Einhaltung der Immissionswerte ist abhängig von der Anzahl der Anlagen, dem Typ der Anlagen, der Positionierung der Anlagen und weiterer spezifischer Parameter. Die Einhaltung der Immissionswerte ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz über ein Schallgutachten nachzuweisen.

8.13 Infraschall

Zum Thema Infraschall stellt der Windenergie-Erlass NRW Folgendes fest: „Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014). Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall nach aktuellem Stand der Technik / Wissenschaft keine schädli-

chen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

8.14 Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist.

Die maximal mögliche Einwirkungsdauer (= astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) basiert auf der Annahme, dass die Sonne über das ganze Jahr bei einem wolkenfreien Himmel scheint. Dieser theoretische Wert entspricht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Witterungsverhältnisse (insbesondere der Bewölkung) einer faktischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Die zulässige Obergrenze von 8 Stunden pro Jahr wird durch die Rechtsprechung als hinreichend erachtet, um keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit auszulösen. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festzulegen.

Hinsichtlich des Belangs Schattenwurf wurden im Planungskonzept der Gemeinde Alpen zur Herleitung der Konzentrationszonen keine harten oder weichen Tabuflächen definiert, da die Tabuflächen aufgrund anderer Belange (insb. immissionsschutzrechtliche Abstände) bereits die Hauptimmissionsorte des Schattenwurfs abdecken und für die Windenergienutzung ausschließen.

Die Vollzugsfähigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen wird somit grundsätzlich gewährleistet.

8.15 Disco-Effekt

Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (Disco-Effekt) kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Dies ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.

8.16 Standsicherheit

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein Gutachten zu Turbulenzen und der statischen Sicherheit der Windenergieanlagen vorzulegen.

8.17 Hochwasserrisikomanagement

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden nach § 73 WHG Risikogebiete identifiziert, die ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein und das Xantener Altrhein/Schwarzer Graben-System sind als Risikogebiete bzw. Risikogewässer ausgewiesen. Windenergieanlagen ha-

ben aufgrund ihrer sehr geringen Flächeninanspruchnahme i.d.R. keine erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Zugleich bestehen keine Gefahren für die Sicherheit der Windenergieanlagen im Falle eines Hochwassers.

Teilgebiete der Zonen „Veen West“ und „Winnenthal“ befinden sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wird hierauf insbesondere hingewiesen.

Teilgebiete der Zone „Winnenthal“ befinden sich innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) im System „Xantener Altrhein / Alpsche Ley / Schwarzer Graben“ überflutet werden können. Das System „Xantener Altrhein / Alpsche Ley / Schwarzer Graben“ wurde im Jahr 2011 als Gewässer mit signifikantem Hochwasserisiko gemäß § 73 WHG eingestuft. Diese Einstufung als Risikogewässer wurde Ende 2018 nach Überprüfung und Neubewertung des Hochwasserrisikos zurückgenommen. Infolge dessen werden bzw. wurden die Ende 2013 veröffentlichten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer nicht fortgeschrieben. §78b WHG findet daher im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Der Landesentwicklungsplan NRW misst dem vorbeugenden Hochwasserschutz in Extremhochwasserbereichen besondere Bedeutung bei. In diesen Bereichen soll die potentielle Überflutungsgefahr bei der räumlichen Nutzung berücksichtigt werden. Durch den textlichen Hinweis in der Begründung auf eine Betroffenheit der entsprechenden Gebiete bei einem Hochwasserereignis im System „Xantener Altrhein / Alpsche Ley / Schwarzer Graben“ wird dieser Grundsatz der Raumordnung ausreichend beachtet. Es wird hierauf insbesondere hingewiesen.

8.18 Weitere Planverfahren und Genehmigungen

Nach rechtskräftiger Darstellung der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen können innerhalb dieser Konzentrationszonen grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen ergibt sich eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Die zuständige Behörde ist die Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel.